Aphorismen

über den

neuesten Entwurf einer Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Neue Ausgabe.

Nebst einem Anhange

über

das Institut der Gerichtsvollzieher

von

F. A. Lorenz
königl. Bezirksrichter a. D.

München, 1869.
Gg. Franz'sche Buchhandlung (Ed. Lotzbeck).

Gg. Franz'sche Buchdruckerei (J. Bolster).

Vorwort.

Daß die bei dem ersten Erscheinen der Aphorismen angenommene Anonymität bei der gegenwärtigen Ausgabe aufgegeben wird, geschieht aus der dem Wunsche in Staat und Wissenschaft gleich hochstehender Männer schuldigen Rücksicht und auf das wiederholte Ersuchen der Verlagshandlung.

Die Beigabe einer Inhalts-Uebersicht zu den Aphorismen erleichtert deren Benützung, da die verschiedenen Materien ohne äußere Sonderung nach Abschnitten oder Paragraphen sich im Texte enge aneinander reihen, was aus der ursprünglichen Bestimmung des Elaborates für eine Zeitschrift, für welche aber der Stoff unter der Hand zu hoch anwuchs, erklärt werden möge.

Eine andere Neuerung bei der gegenwärtigen Ausgabe der Aphorismen ist der beigefügte Anhang über das Institut der Gerichtsvollzieher, welches vielfach verkannt und geschmäht, einer kurzen Beleuchtung würdig schien, wozu ich mich bei dem Wunsche, die wenigen Stunden, welche ich bei der Angegriffenheit meiner Gesundheit geistigen Arbeiten zuzuwenden vermag, auch ferner im

Verkehre mit der zum Lebensberuf gewählten Wissenschaft zu verbringen, um so leichter entschloß, als ich dabei der Hoffnung Raum gab, durch Schilderung des mir als Anwaltspractikant, Staatsprocurator-Substitut und Richter während einem Zeitraum von fast zwanzig Jahren in der Rheinpfalz als zweckmäßig und nützlich bekannt gewordenen Institutes zur Verbreitung einer richtigen Auffassung und gerechten Würdigung desselben in den diesseitigen Provinzen des Königreiches vielleicht Einiges beitragen zu können.

München, im Dezember 1868.

Lorenz.

Endlich — oder wenn wir nicht an die bis auf das Datum unserer Verfassung zurückreichenden Klagen und Nothrufe über die Misére des in den älteren Provinzen des Königreiches geltenden Civilprozesses denken, sondern nur die erst kurze Dauer des gegenwärtigen Ministeriums in's Auge fassen, — schon ist der Entwurf des neuen, auf die Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Civilprozeßgesetzbuches vor das Publikum getreten, nachdem ihm in dem klassischen Werke des Herrn Oberappellationsgerichtsdirektors von Zink über die Ermittlung des Sachverhaltes ein so imposanter Vorläufer vorangegangen und den Weg in die jenseitige Juristenwelt namentlich in soferne gebahnt hat, als es seit dem aus solchem Munde und mit solchem Nachdrucke erfolgten Anathem über das jenseitige Civilprozeßverfahren wohl nicht leicht mehr einem vorurtheilsfreien Kritiker einfallen wird, eine Ehrenrettung dieser ihm vielleicht in langjähriger Praxis durch die Macht der Gewohnheit befreundeten Prozedurart zu versuchen. — Allein nicht blos in dieser negativen Weise des Stabbrechens über jenes Prozeßverfahren, sondern auch positiv durch eine eben so günstige als tiefeingehende Beurtheilung des linksrheinischen Civilprozesses hat der genannte geistreiche Autor der Reform oder, richtiger gesagt, dem Neubau eines Prozeßgesetzes nach dem Geiste des französischen den Boden präparirt, unbillige Vorurtheile berichtigt, größere Empfänglichkeit für die neuen Ideen wachgerufen und die Reform in den Köpfen in Gang gebracht. Und gleichwohl waren wir über die Physiognomie der in Aussicht gestellten neuen Prozeßordnung in Sorge, da in letzter Zeit verlautet hatte, daß sie übereinstimmend mit den desfallsigen Ansichten jenes Autors in Beziehung auf die Instruktion des

Prozesses und das damit verknüpfte Institut der Gerichtsboten, also in einem Cardinalpunkte, von den Einrichtungen des linksrheinischen Verfahrens abweichen werde. Der vorliegende Entwurf, so weit man von dem durch ihn normirten Verfahren vor den Einzelrichtern absieht, beseitigt jene Besorgniß, indem auch nach ihm der der mündlichen Verhandlung vorgängige Schriftenwechsel unter den Anwälten durch Vermittlung der zweckmäßigerweise nicht mehr mit der Redaktion der Klage betrauten Gerichtsboten oder Gerichtsvollzieher, wie sie fernerhin heißen sollen, bewerkstelligt wird, und der Richter nur in so weit die Verhandlungen zu leiten hat, als sie unmittelbar vor ihm oder durch ihn gepflogen werden, welche Reinhaltung des Richteramtes auch in dem durch die Gerichtsvollzieher zu bethätigenden Exekutionsverfahren, dessen Betrachtung uns ein anderes Mal beschäftigen wird, gewahrt bleibt. — In der Entwicklung dieser Prinzipien und bei dem Ausbau des also projektirten Systems sind die Fortschritte der Jurisprudenz und die vorzüglichsten legislatorischen Schöpfungen der neueren Zeit, wie nicht zu verkennen ist, sorglichst beachtet und mit glücklichem Geschicke benützt, so daß dieser Entwurf, da ihm auch keine nachtheilige Ausdehnung zum Vorwurfe gemacht, wohl aber der Vorzug einer sehr klaren, ja schönen Redaktion nachgerühmt werden kann, unzweifelhaft als eine kostbare Gabe für die sich noch im Besitze des schriftlichen Prozesses befindlichen Provinzen des Königreichs freudigst begrüßt werden muß. Wir bemessen den Gewinn, welchen die bürgerliche Freiheit und Sicherheit durch Einführung eines Polizeistrafgesetzbuches in den jenseitigen Provinzen erlangt hat, nach seinem ganzen Umfange, und ein sechzehnjähriger Aufenthalt in der Pfalz hat es uns oft recht klar vor Augen gelegt, um wie vieles den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes durch ein — jetzt auch in den älteren Provinzen eingeführtes — Notariat besser entsprochen wird, als durch mit Besorgung dieser Geschäfte betraute Richterbeamte. Allein der Segen, welchen wir mit voller Zuversicht von der Einführung der neuen Prozeßordnung, nöthigenfalls selbst so, wie sie im Entwurfe vor uns liegt, ohne

weitere Verbesserung, für die jenseitigen Provinzen erwarten zu dürfen, uns durch die an dem verwandten Prozeßrechte der Pfalz gemachten Erfahrungen und den Hinblick auf den dermaligen nahezu an Rechtlosigkeit grenzenden Zustand der jenseitigen Civilrechtspflege berechtigt glauben, ist höher anzuschlagen, als Polizeistrafgesetz und Notariat zusammengenommen. Die Volksstimme hat über den Zustand und Werth jener Rechtspflege längst ihr Urtheil gesprochen und sie sogar schon als Gegenstand des Gelächters in das Bereich der humoristischen und Witzblätter verwiesen. Bringt also unser Entwurf nur einige Besserung in dieselbe, und beherzigt man, wie oft wir schon über dem Suchen nach dem Besten das Gute versäumt haben, so muß Jeder, der nicht durch die bequeme Liebe zum hergebrachten Treiben oder aus Sorge für materiellen Gewinnentgang an der Sache des Volkes — im Gegensatze zur Kaste, in welcher ganz allein die Gegner durchgreifender Neuerung zu suchen sind — zum Verräther werden will, unsern Entwurf von Herzen willkommen heißen. Und derselbe ist in der That geeignet, solche Verbesserung zu bringen, da die Vorzüge, welche er vor dem bisherigen Civilprozesse der jenseitigen Provinzen besitzt, so bedeutend, durchgreifend und, was die Hauptsache ist, so trefflich bewährt sind, daß, wenn auch nur die hauptsächlichsten zur Anwendung kommen würden, mit ihnen schon Großes, ja das Meiste erreicht seyn würde.

Als Rahmen des Ganzen erblicken wir schon von Ferne die großen Prinzipien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, von welcher Letzteren wir im Hinblick auf die ihr in unserem Entwurfe gegebene Gestalt später einige besondere Worte zu sagen veranlaßt seyn werden. Im Allgemeinen sind ihre wie der Mündlichkeit Licht- und Schattenseiten schon so vielfach und gründlich besprochen, daß wir über diesen breitgetretenen Gegenstand hinweggehend annehmen zu dürfen glauben, daß das über die Aktenmäßigkeit erlangte Uebergewicht jener beiden Grundsätze wohl nicht ernstlich mehr werde in Frage gezogen werden. So lange sie als das einzige wirksame Mittel erscheinen,

die Anwälte zu einem loyalen, jeder rabulistischen Klopffechterei fremden Prozediren zu veranlassen, und so lange nicht bestritten werden kann, daß die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter eine genauere Ergründung der streitigen Verhältnisse ermöglicht, als das schriftliche Verfahren, so lange muß, von allen anderen Vortheilen abgesehen, dem öffentlich mündlichen Prozesse entschieden der Vorzug gegeben werden. Gleichwohl darf man die Erfolge jener großen Prinzipien nicht überschätzen, wie nicht blos die Laien, sondern auch viele Fachleute der jenseitigen Provinzen thun, indem sie wähnen, daß bei den rheinisch-französischen Prozessen eine mehrjährige Schwebe gar nie vorkomme. Ein solcher Optimist bedenkt eben nicht, daß in einem französischen Rechtsstreite begreiflicherweise dieselben Incidentfälle vorkommen, wie in einem Prozesse des gemeinen deutschen Rechts, daß dort wie da durch Cautionsleistung, Prüfung der Aechtheit von Urkunden, Todesfall einer Partei oder eines Anwaltes, Zeugen- und Expertenbeweis, Garantieklagen und die sonstigen mannigfachen dilatorischen Einreden die definitive Erledigung eines Prozesses hinausgeschoben werden kann, daß ferner die französischen Gerichte, welche überdies mit der an die Anwälte übergegangenen Prozeßinstruktion, beziehungsweise Leitung, von vorneherein fast allen Einfluß auf die Betreibung der Rechtsstreite verloren haben, — in welcher Beziehung unser Entwurf aber, wenn auch nicht anstandslose, Abhilfe bringt, — auch im Verlaufe der Prozedur an die gemeinrechtliche Regel der Verhandlungsmaxime: „judex non procedat ex officio" gebunden, nicht eher thätig werden dürfen, als bis sie dazu aufgefordert werden, und daß noch manche andere in der Natur der Sache wie im Leben wurzelnde Momente eine bisweilen mehr- und selbst vieljährige Prozeßdauer zur unausweichlichen Folge haben. — Ueberschätzt wird der Werth der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aber auch in soferne, als Alle, welche die rheinisch-französische Prozedur nicht in ihrem Innern untersucht und in ihren Geist eingedrungen sind, sondern blos an offene Thüren und lebhafte Redevorträge denken, dahin gelangen, die überraschenden Resultate jenes Verfahrens wirklich

auf Rechnung der erwähnten Augenfälligkeiten zu setzen. In unübertrefflicher und selbst von den auf ihr Prozeßverfahren und seine Literatur mit Recht stolzen Franzosen laut gerühmter*) Weise hat Zink's „Sachverhalt" auch diese Seite der vorwürfigen Sache, und zwar zum ersten Mal von Allen, die je über französischen Prozeß geschrieben, hervorgehoben, weshalb es genügen muß, darauf zu verweisen. — Leider verfällt das berühmte Werk auch seinerseits in einen ähnlichen Irrthum, indem es jene bis in ihre letzten Tiefen erforschten, geheim wirkenden Kräfte so ausschließlich als die Quelle des lebensfrischen und rasch förderlichen Rechtsganges betrachtet, daß sie es nach seiner Ansicht ganz gleichgiltig lassen, ob die Prozeßschriften, welche die Theile einreichen, auch fernerhin von den Gerichten extrahirt, oder ob die Anwälte auf gleichem Fuße verfaßte Denkschriften in öffentlicher Sitzung ablesen; ob die Ladungen fortan vom Gerichte selbst ausgehen, oder gleich unmittelbar von requirirten Gerichtsboten beschafft werden, und ob Zustellungen von Anwalt zu Anwalt vor sich gehen und daher der Instruktion der Sachen die Einwirkung eines Richters fremd bleibt. — Diesen Anschauungen des geistreichen Autors vermögen weder wir, noch, wie wir bezeugen können — irgend ein Praktiker des französischen Prozesses, mit welchem wir dieselben zu besprechen Gelegenheit gehabt, — beizupflichten. — Es ist sattsam bekannt und anerkannt, wie nachtheilig das Aktenextrahiren durch Richter auf diese und das rasche Erledigen der vor sie gebrachten Sachen einwirkt. Es ist nicht weniger bekannt und einleuchtend, wie viele Zeit verloren geht, wenn der Richter in der Weise mit der Prozeßleitung befaßt wird, daß jede Schrift und Gegenschrift bei ihm eingereicht und, nachdem er sie gelesen und gewürdigt, mittels eines Dekretes etwa der Gegenpartei mit Verfügung mitgetheilt wird. Es ist aber

*) Das Journal des débats oder die Gazette des tribunaux — wir erinnern uns nicht mehr genau — erklärte, daß ein solches Werk, welches so in den Geist des französischen Prozesses eingedrungen sei, wie das Zink'sche, in der Literatur der Franzosen nicht existire. —

anderseits ebenso durch die Erfahrung, — und diese muß doch entscheiden, — außer Zweifel gestellt, wie das gegentheilige System der Instruktion des Prozesses unter den Anwälten direkt, oder mittels des Dienstes der Gerichtsboten außer Einwirkung des Gerichtes die Richter lediglich ihrem Berufe des Rechtsprechens erhält, vor Nebenarbeiten bewahrt, und so ihren Erkenntnissen den doppelten Vorzug rascheren Erflusses und doch zugleich einer gediegeneren Bearbeitung sichert. Dazu kommt, daß ein von der Partei selbst requirirter Gerichtsbote nach der Natur seiner Stellung sicher an dem pünktlichen und raschen Vollzuge der erhaltenen Aufträge lebendigeres Interesse hat, als ein gar zu leicht von büreaukratischer Vornehmheit und Gemächlichkeit beschlichener Richter, welcher zwar den Vortheil bietet, manche unpassende Klage oder Vertheidigung gleich in limine litis abweisen zu können, anderseits aber auch die leider nur zu bekannte Gefahr mißbräuchlicher Handhabung dieser Befugniß bestehen läßt. Wird, wie unser Entwurf, das französische Verfahren hierin verbessernd, verfügt, die Klage nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch den Anwalt gefertigt, so schwindet schon an sich die Zahl solcher angebrachtermaßen abzuweisenden Klagen, obwohl damit nicht gesagt seyn soll, daß die Fälle verpfuschter Gerichtsbotenladungen häufig seien. Außerdem steht jenem zweifelhaften Vortheile der sofortigen Abweisung ein anderer, und zwar keinem Mißbrauche ausgesetzter Vorzug der außergerichtlichen Instruktion gegenüber, der nämlich: daß, so lange eine Sache sich noch in den Händen der Anwälte und Gerichtsboten befindet, die Parteien — in der Pfalz nicht ohne den anerkennenswerthen Einfluß der Anwälte und Gerichtsboten — sich viel leichter zu einem Vergleiche herbeilassen, als dann, wenn ihre Sache denn doch einmal bereits bei Gericht anhängig ist. — Es ist uns daher keine gleichgiltige Sache, sondern wir erkennen es im Gegentheil als einen großen und wirksamen Vorzug unseres Entwurfes, daß er die angedeuteten Gesichtspunkte verfolgt und durch Ueberweisung der Prozeßinstruktion an die Anwälte und das Ministerium

der auch mit dem in ähnlicher Weise zu beurtheilenden Vollzuge betrauten Gerichtsvollzieher dem Richteramte die ihm nöthige Reinheit sichert. —

Ein dritter Punkt, von welchem wir für die jenseitige Rechtspflege, namentlich für die Erforschung der Wahrheit und des materiellen Rechtes, die bedeutendsten Erfolge zu erwarten erfahrungsgemäß berechtigt sind, ist die von unserem Entwurfe dem Richter eingeräumte Befugniß einer umfassenden Fragestellung an die Parteien und ihre Gewalthaber, so wie der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien zum Zwecke der Aufklärung der Sache. Da dieses Recht zur Anordnung des persönlichen Erscheinens und zur Fragestellung auch der bayerischen Gerichtsordnung nicht fremd, sondern blos außer Uebung gekommen ist, so dürfte mit desto größerer Zuversicht seiner Aufnahme entgegengesehen werden, als es sich in der Praxis des rheinisch-französischen Prozesses täglich von Neuem bewährt. Die Befugniß des Richters zur Fragestellung an die Parteien führt uns von selbst zur Verpflichtung der Letzteren, dem Gerichte die Wahrheit anzugeben und zur Frage der rechtlichen Behandlung und Wirkung eines qualifizirten Geständnisses, in welcher Beziehung der Entwurf den Grundsatz der Untheilbarkeit adoptirt hat. Diese, vernunftgemäß und in der Natur der Sache begründet, sichert gegen den Mißbrauch ehrlicher und wahrheitsgetreuer Erklärungen, ermöglicht also die Erfüllung jener sittlichen Pflicht, benimmt dem berüchtigten Si fecisti, nega, seine stereotype Anwendung, und beseitigt die Gefahr mancher Meineide. Die Paragraphen 6 und 14 der Motive unseres Entwurfes beleuchten in scharfem und conzentrirtem Lichte die Gesichtspunkte, unter welchen jene beiden Grundsätze, welche allein schon dem jenseits üblichen, wir wollen nicht sagen giltigen, Verfahren ein gutes Stück seiner Immoralität und Verderblichkeit benehmen werden, zu beurtheilen und zu würdigen sind. In dem diesem Gegenstande gewidmeten Artikel 305 des Entwurfes sind zwei Gesichtspunkte berücksichtigt, wovon der Eine wie der Andere lange Zeit von den

französischen Gerichten und Rechtslehrern verschieden beurtheilt worden ist: es ist dieses die Untrennbarkeit auch der sich auf spätere Thatsachen bezüglichen Zusätze, und dann im Gegentheil die Nichtberücksichtigung solcher Zusätze, welche ein dem Grunde der Klage oder Einrede u. s. w. fremdes, einen selbstständigen Klagegrund für den Bekennenden bildendes Rechtsverhältniß aufstellen. Hinsichtlich des ersten Punktes wird die Untheilbarkeit des Geständnisses in dem Falle, wo solches sich auf zwei zu verschiedenen Zeiten vorgekommene Thatsachen bezieht, jetzt nicht mehr beanstandet werden, und auch hinsichtlich des zweiten Punktes der Nichtbeachtung nicht-connexer Zusätze hat unser Entwurf die gesammte Jurisprudenz und alle Rechtslehrer Frankreichs für sich. Nur Merlin und das römische Recht sprechen dafür, daß auch nicht-connexe, zur Beseitigung des erhobenen Anspruchs geeignete Zusätze zu berücksichtigen seien. Die gegentheilige und unserem Entwurfe eigene Ansicht wurde in Frankreich unter Berufung auf L. 26. §. 2. D. 16. 3. depos.*) namentlich von Toullier mit vielem Nachdruck vertreten, jedoch mit Unrecht, wie Merlin in seinen Questions de droit, Verbo: Confession §. II des Weiteren darlegt und zeigt, daß Toullier sich in der Auffassung jener römischen Gesetzesstelle wesentlich geirrt und darin das gerade Gegentheil von dem gefunden hat, was sie enthält. Und in der That leuchtet es ein, daß, wenn bei dem in jener Digestenstelle besprochenen Falle derjenige Theil des Briefes, durch welchen Titius sich als Depositarschuldner der Brüder Sempronius bekennt, von jenem

*) Titius Semproniis salutem. Habere me a vobis auri pondo plus minus decem, et discos duos, et saccum signatum: ex quibus debetis mihi decem, quos apud Titium deposuistis: item quos Trophimati decem: item ex ratione patris vestri decem et quod excurrit: Quaero, an ex hujusmodi scriptura aliqua obligatio nata sit, scilicet quod ad solam pecuniae causam attinet? Respondit, ex epistola, de qua quaeritur, obligationem quidem nullam natam videri, sed probationem depositarum rerum impleri posse. An autem is quoque, qui deberi sibi cavit in eadem epistola decem, probare possit hoc, quod scripsit, judicem aestimaturum. —

andern Theile desselben Briefes, worin Titius sich als ihr Gläubiger aus einem andern Rechtsgeschäfte darstellt, getrennt werden könnte, die beiden Sempronius keinen weiteren Beweis über das dem Titius anvertraute Depositum zu führen hätten, wie Paulus von ihnen verlangt und damit zu erkennen gibt, daß der von Titius seinem Geständnisse beigefügte Zusatz demselben die volle Beweiskraft benimmt, welche es haben würde, wenn es rein und einfach wäre, und daß jenes Geständniß trotz allem Mangel an Connexität der bezüglichen Thatsachen nicht getheilt werden könne, wenn nicht die Brüder Sempronius den in jenem Briefe für sie liegenden Anfang eines Beweises durch andere Beweismittel vervollständigen würden, gerade wie es ihnen auch dann obliegen würde, wenn vollständig connexe und gleichzeitige Thatsachen in Frage ständen. — Und wenn es im römischen Rechte, welches die Untheilbarkeit des Geständnisses doch nirgends förmlich ausgesprochen, so gehalten wurde, um wie viel mehr würde sich die gleiche Auffassung unter einer Gesetzgebung rechtfertigen, welche jenen Grundsatz ausdrücklich in ihr System aufnehmen will! Daß aus der Zuläßigkeit nicht-connexer Zusätze nicht ein Mittel der vielfachsten Chicane gemacht werde, dafür bürgt die Bedingung, daß die zusätzlich behaupteten Thatsachen solche seyn müssen, welche nach den Bestimmungen des Civilgesetzes die Wirkung einer Compensation übend, den Klagegrund oder die Einrede 2c. zu beschränken oder aufzuheben vermögen, worüber die Würdigung dem Ermessen des Gerichtes überlassen bliebe, wie denn auch in der That die Praxis mancher pfälzischen Gerichte der Untheilbarkeit in dieser Beziehung die allerweitesten Grenzen steckt, und zwar aus gutem Grunde und mit heilsamstem Erfolge, da aus der absoluten Nichtbeachtung solcher nicht-connexer Zusätze dieselben moralischen und rechtlichen Bedenken erwachsen, wie aus der Theilbarkeit connexer Thatsachen; denn wenn, um unseren obigen Pandektenfall beizubehalten, Titius hätte annehmen können, daß sein Geständniß des Depositums von dem Zusatze, die Brüder Sempronius schuldeten ihm ihrerseits von ihrem Vater her einen gewissen Betrag, getrennt werden

dürfe, so würde er eben das erhaltene Depositum vielleicht nicht zugegeben und seinen möglicherweise von anderen Beweismitteln entblößten Gläubigern das Nachsehen gelassen haben. Wenn man dagegen einwenden wollte, daß man ja in einem solchen Falle zur Eidesdelation greifen und so seinen Gegner zwingen könne, mit der Sprache herauszurücken, wo alsdann das Gericht das Geständniß theilen und den Zusatz unbeachtet lassen könne, so steht dem die Erfahrung entgegen, daß, wer so unehrlich ist, eine Schuld vor Gericht abzuläugnen, in den meisten Fällen sich auch Nichts daraus macht, dieses unter aufgehobenen Fingern zu thun. — Ohne indessen in diese Materie des qualifizirten Geständnisses und die darüber aufgestellten, mitunter komisch-mystischen Theorien — man denke nur an Sybeths Beweis des „Nurseyns u. s. w.“ — einzugehen, genügt es für unsere Aufgabe, die Vortrefflichkeit des im Entwurfe angenommenen Prinzips der Untheilbarkeit des Geständnisses und die unseres Erachtens empfehlenswerthe Ausdehnung desselben mit wenigen Worten angedeutet zu haben. —

Der Tendenz, durch offene, loyale und ungeschminkte Darlegung der Position jedes Streittheiles die Moralität im Prozesse aufrecht zu erhalten und die raschere und minder kostspielige Beendigung des Streites zu fördern, entspricht es, wenn unser Entwurf in seinem 278. und 279. Artikel die Parteien anhält, die zur Begründung ihrer Aufstellungen dienlichen Beweise sofort im ersten Verfahren zu artikuliren und anzubieten. Wer den Gewinn aus dieser im rheinisch-französischen Prozesse so vortheilhaft bestehenden Einrichtung und die Grundlosigkeit der unheilvollen Scheu vor der Antizipation des Beweises von Meisterhand dargelegt sehen will, den kann man einfach auf das mehrerwähnte Werk von Zink verweisen, worin auch die Praxis der rheinisch-französischen Gerichte Beleuchtung findet. — Dasselbe gilt von denjenigen, welche sich versucht fühlen sollten, der Fortdauer des deutschrechtlichen Beweisinterlocuts das Wort zu reden und Aergerniß daran zu nehmen, daß dasselbe aufhören soll, fernerhin definitivam in ventre habens zu seyn.

Die Erfahrung hat auch die hier sich gegenüberstehenden Systeme seit leider nur zu langer Zeit gerichtet und gezeigt, welches von ihnen der Förderung des materiellen Rechtes günstig, und welches hinderlich ist. Die in den Artikeln 280 und 647 desfalls adoptirten Grundsätze werden sich um so mehr bewähren, als dabei die unvortheilhafte Bestimmung des art. 451 c. de proc. civ., wonach gegen ein Interlocut im Gegensatz zu einem übrigens nicht näher abgegrenzten präparatorischen Urtheile noch vor dem Definitivurtheil appellirt werden k a n n, nicht nachgeahmt, vielmehr die Zuläßigkeit selbständiger Berufung lediglich auf die eine Eidesleistung verordnenden Interlocute beschränkt worden ist.

Das dem urtheilenden Richter wie der beweisführenden Partei einen freieren und beweglicheren Standpunkt anweisende System, sowie die Natur der unmittelbar mündlichen Verhandlung schließt die fast bis in's Komische ausgebildete B e w e i s t h e o r i e des deutschen Rechts aus, und überläßt, von einigen besonderen Regeln bei den einzelnen Beweismitteln abgesehen, die ganze Entscheidung der freien Beurtheilung und gewissenhaften Ueberzeugung des Gerichts. In diesem Punkte liegt der Hauptscheideweg des Formalismus vom Realismus, und wer letzteren will, kann keinen Augenblick zweifeln, welche Richtung er einzuschlagen habe. — Soll aber das Recht aus der gewissenhaften Ueberzeugung des Richters, und nicht aus dem unnatürlichen Facit eines künstlichen Rechenexempels, wie es die deutsche Beweistheorie mit sich bringt, hervorgehen, so muß dem Richter nothwendig gestattet seyn, auch g e m e i n e V e r m u t h u n g e n seinen Erkenntnissen als vollgiltigen Beweis zu Grund zu legen. Ist's ja doch längst hervorgehoben worden, wie sonderbar die Ausschließung des Präsumtionenbeweises im Civilprozesse sich gegenüber seiner noch überall bewährten Zulassung auf dem über Leben und Tod entscheidenden Criminalgebiete ausnehmen müßte. In gerechte und zweckmäßige Grenzen eingeschlossen, betrachten wir diese Erweiterung des Kreises vollkräftiger Beweismittel als eine weitere nothwendige Bedingung für ein frisches,

der materiellen Wahrheit dienendes Rechtsleben. — Ebenso sind wir aber anderseits der Ansicht, daß bei dem Beweise durch Zeugen eine Beschränkung seiner Zuläßigkeit von den wohlthätigsten Folgen begleitet seyn werde. Unser Entwurf schließt dieses Beweismittel bei Rechtsgeschäften im Betrage von mehr als 150 Gulden, und ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes in so weit aus, als Beweis gegen den Inhalt einer Urkunde oder über Nebenverabredungen geführt werden soll, so wie endlich bei Rechtsgeschäften, welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder denselben gleich geachteten Rechten zum Gegenstande haben. Die Gründe für diese Einschränkungen und ihre Ausnahmen, worunter namentlich der Fall der Unmöglichkeit, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, und der Anfang eines solchen, so wie die eigentlichen Handelsgeschäfte zu nennen sind, sind in den dem Entwurfe beigefügten Motiven in überzeugender Weise skizzirt. — Obwohl auch dort auf die allwärts bewährte Zweckmäßigkeit dieses Systems hingewiesen wurde, so hat sich dennoch bereits eine Stimme dagegen erhoben,*) und zwar zunächst mit der Bemerkung, daß der durch obige Beschränkungen entstehende Zwang zur Verbriefung der Rechtsgeschäfte der Sitte des jenseitigen Volkes nicht entspreche, wonach sehr viele Rechtsgeschäfte auf Treue und Glauben nur mündlich abgeschlossen werden, und bisher nur eine gewisse Klasse vorsichtiger Handelsleute sich für Leben und Tod Schuldscheine ausstellen ließ; — und wenn die Beschränkung des Zeugenbeweises sich in fremden Ländern bewährt habe, so verdienten dort vielleicht viele Zeugen weniger Glauben, als bei uns redlichen Deutschen. — Diese letzte Unterstellung, so eigenthümlich sie sich schon als eine allgemeine capitis deminutio einer ganzen Reihe von Nationen selbst vor einem höchstpotenzirten Nationalstolze ausnimmt fällt vor dem Umstande, daß auf dem ganzen linken deutschen Rheinufer, so wie in ganz Preußen ganz

*) Correspondent von und für Deutschland Nr. 12, 16 und 18 vom Januar 1862.

ähnliche Beschränkungen des Zeugenbeweises bestehen, ohne daß man die dort wohnenden Deutschen für weniger ehrlich halten wird, als Andere ihrer Nation, deren Schwurgerichtsannalen wenigstens eben so viele Verbrechen des falschen Zeugnisses, des Meineides, der Fälschung und dergleichen aufweisen, wie die rheinischen. — Betrachtet man aber die Sache näher, so geht gerade aus dem Umstande, daß bisher nur gewisse vorsichtige Handelsleute auf Verbriefung zu sehen pflegten, hervor, wie zweckmäßig es für den Rechtsschutz minder vorsichtiger Leute ist, wenn sie durch das Gesetz laut darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Rechtsbeständigkeit, Beweisfähigkeit und Sicherheit gewisser Geschäfte an die Verbriefung geknüpft sei. Wenn sie, in Treue und Glauben handelnd, bisher öfters die Opfer jener vorsichtigeren Leute geworden sind, so bewahrt sie dann das Gesetz durch seine Warnung vor solchem Handeln auf Treue und Glauben vor mancher bitteren Täuschung, während es anderseits Nichts schaden kann, wenn über eine Verabredung ein paar Zeilen errichtet werden. In früheren Zeiten, wo die Kunst zu schreiben noch nicht bis in die untersten Volksklassen verbreitet, vielmehr deren Angehörige sich einer fremden Hand bedienen mußten, da konnte der Zwang zur Verbriefung ein höchst lästiger und gefährlicher genannt werden; heute ist das aber namentlich in Deutschland ganz anders, und darum, nebenbei bemerkt, doppelt gerechtfertigt und empfehlenswerth, daß der Entwurf die im art. 1326 c. civ. von der Verpflichtung zur eigenhändigen Beifügung des bon ou approuvé befreiten Personen der niederen Volksklasse, welche ja gerade des Schutzes gegen Täuschung und Betrug vorzugsweise bedürfen, nicht ebenfalls ausgenommen hat. — Wären außer der Unzuverläßigkeit vieler Zeugen nicht auch die demoralisirende Wirkung falscher Zeugnisse, so wie die mit Zeugenverhören verknüpften und zu dem geringfügigen Werthe des Streitgegenstandes oft in gar keinem Verhältniß stehenden Kosten und Verzögerungen Grund der fraglichen Beschränkungen des Zeugenbeweises, — dann könnte man allenfalls gegen Letztere mit dem Hinweis auftreten,

daß ja der Richter, wie jedes andere Beweismittel, so auch den Werth eines Zeugenverhörs in freiem Ermessen würdigen könne. — Zwar wendet man weiter ein, die Befürchtung falscher Zeugenaussagen und die Irreleitung der Gerichte sei kein genügender Grund des Ausschlusses, sondern möchte höchstens dazu führen, die Zeugen nach Umständen nur als unbeeidigte Auskunftspersonen zu vernehmen. Ja, wenn man immer schon von vorneherein wüßte, daß und welche Umstände existirten, um deren Willen ein als Zeuge Präsentirter nur als unbeeidigte Auskunftsperson zu vernehmen sei, dann ginge auch dieser Vorschlag an, obwohl der aus einer solchen verdächtigen Aussage zu erwartende Gewinn immer ein sehr unbedeutender und zweifelhafter seyn würde. Allein jene Offenkundigkeit besteht in der Regel nicht, im Gegentheil wird oft erst längere Zeit nach der eidlichen Abhör und gefälltem Erkenntnisse durch Zufälligkeiten die Unaufrichtigkeit des Zeugen an den Tag gebracht, welche zudem leider oft auf so unbedeutenden Beweggründen ruht, daß selbst deren Kenntniß schwerlich den Richter auf den Gedanken bringen würde, einen Zeugen deshalb unbeeidigt zu vernehmen. — Wenn noch ferner geltend gemacht wird, daß der Zeugenbeweis, sofern man ihn wirklich so gefährlich halte, auch in Prozessen unter 150 Gulden nicht zugelassen werden dürfe, so zieht man einmal nicht in Betracht, daß diese Gefahr in weniger bedeutenden Prozessen offenbar auch geringer ist, als da, wo Tausende in Frage stehen, und dann, daß der Entwurf in billiger Würdigung der Verhältnisse des Lebens und täglichen Kleinverkehrs nicht hemmend und belästigend auf Letzteren einwirken will, was offenbar der Fall wäre, wenn für jedes Contraktsverhältniß von nur wenigen Gulden Werth eine schriftliche Urkunde verlangt würde; man würde sich offenbar an eine so abenteuerliche Vorschrift nicht stören, ja nicht stören können, das Gesetz stände im Widerspruch mit dem Leben und bliebe daher unvollzogen. — Doch indem wir das Thema des Zeugenbeweises verlassen, wollen wir im Vorbeigehen nur noch mit einem Worte berühren, daß es uns angemessener schiene, die

Zeugen erhielten ihre Bezahlung auf dem Bureau des Anwalts, welcher sie laden ließ, als bei Gericht aus daselbst hinterlegten Beträgen, wie der Entwurf will. —

In der Ausschließung der Fiktion einer negativen Litiskontestation, welche den Kläger seinem nicht erschienenen Gegner gegenüber erst noch mit der vollen Last des Beweises über den Grund der Klage beschwert, erblicken wir einen zehnten Schritt, welcher gemacht werden muß, wenn nicht, wie bisher, das Prozeßgesetz selbst die Hand dazu bieten soll, dem Kläger die Verfolgung seines Rechtes durch eine unverdiente Beschirmung des Beklagten zu verschleppen. Die Regel, daß aus dem Nichterscheinen des Beklagten die Vermuthung geschöpft wird, daß derselbe den gegen ihn gerichteten Angriff nicht abwehren könne oder wolle, ist keine französische Neuerung, sondern von modernen Legislatoren auch des gemeinen deutschen Prozesses mit einer um so mehr gerechtfertigten Entschiedenheit vertreten, als der vorausgegangene unverantwortliche Wucher der nie unter dreißig Tagen betragenden Fristen die Geduld des Klägers bereits auf die härteste Probe gestellt hat. Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Zeilen, die bei der gegenwärtigen Frage sich entgegenstehenden Systeme des Näheren zu prüfen; allein eine Vergleichung der in unserer pfälzischen Praxis gemachten Erfahrung mit der für den schlichten Laienverstand ganz unbegreiflichen Erscheinung im jenseitigen Gerichtsverfahren, daß trotz des hartnäckig fortgesetzten Schweigens des Beklagten über die gegen ihn erhobene Klage die Sache dennoch nicht vorwärts geht und endlich der mit richterlicher Hilfe bereits ermüdete Kläger zuletzt erst noch mit Beweisen belastet wird, — dieser einzige Vergleichungspunkt reicht schon hin, die intensive Wirksamkeit und rasche Förderung, welche unser Entwurf in die jenseitige Rechtspflege zu bringen bestrebt und geeignet ist, sich höchst vortheilhaft von dem stagnirenden Wesen des jetzigen Verfahrens abheben zu lassen. —

Eine radikale Reform erheischt und erlangt durch unseren Entwurf auch das Fristen- und Restitutionswesen, wie

es im bisherigen Prozeßverfahren der älteren Provinzen im Schwunge ist, und dessen unheilvollen Wirkungen, als: verlorne Zeit, vermehrte Kosten, verlängerte Unruhe und fortgesetzter Haß der Parteien, vereitelte Rechte, völliger Ruin durch Zuwarten, Vergleiche aus Ekel, Vollzug betrügerischer Projekte, gegenstandslose Urtheile, zum Voraus paralisirte Exekution — es mit der Ungerechtigkeit selbst auf gleiche Stufe stellen. —

Nehmen wir zu dem bisher Gesagten noch die Beschränkung der Rechtsmittel auf Grundlage zweier Instanzen und des Cassationsrekurses, wie dieses System im Großen und Ganzen sich bisher anderwärts bewährt hat, und unterschätzen wir nicht die angebahnte Entkleidung der Gerichte von der später durch die Staatsanwälte zu besorgenden Correspondenz, so glauben wir in dem Bisherigen die wesentlichsten Cardinalpunkte, worin unser Entwurf, auf der Höhe der Wissenschaft und der Erfahrung stehend, das jenseitige Gerichtsverfahren einer Umgestaltung unterwerfen zu müssen geglaubt, und mit welchen, selbst wenn außer ihnen sonst gar Nichts würde erlangt werden können, schon unendlich viel Gutes und Treffliches erzielt seyn würde, kurz angedeutet zu haben. Mit ihnen käme ein ganz neues, gesundes Leben in die Rechtspflege, welche in dem Grade, als sie das materielle Recht, die materielle Wahrheit wieder als ihre Idee rühmen könnte, zu einem für das Ganze um so ersprießlicheren und desto größeren Vertrauen und Ansehen gelangen würde, als Jedem täglich Gelegenheit gegeben wäre, sich zu überzeugen, daß wirklich eine Justiz im Lande besteht, vor welche sich die frühere Chicane, Bosheit und Schlechtigkeit überhaupt schwerlich, sicher aber nicht mit Erfolg zum Kampfe gegen Recht und Wahrheit heranwagen könnte. —

Diese goldene Frucht lacht uns bisher nur von dem Rechtsbaume der Pfalz, welche, unter der Herrschaft des französischen Code de procédure civile stehend, glücklicherweise sich schon im Besitze aller jener wirksamen und förderlichen Vehikel befindet, und daher bei Bemessung des Werthes, welchen der Entwurf für sie habe, von der feiner unterscheidenden Frage

ausgeht, ob und wie derselbe das Gute besser zu machen verstanden habe? Wenn schon bei der Abfassung des neuen, für das ganze Königreich bestimmten Straf- und Polizeigesetzbuches die Pfalz nur mit Murren ihren doch anerkannt in vielen Beziehungen schlechten und nur mittels einer mißbräuchlichen Anwendung genießbar gemachten Code pénal gegen jene durchaus gerechteren und humaneren neuen Gesetze zu vertauschen sich anschickte, so läßt sich im Voraus mit Sicherheit annehmen, — und die ersten Kundgebungen dieser Art liegen schon vor, — daß dem neuen Civilprozeßentwurfe, welcher ausgesprochenermaßen unter wesentlichem Einflusse der Gesetzgebung der älteren Provinzen und der dort herrschenden Anschauungen und Gewohnheiten zu Stande gekommen ist, nicht ohne nachdrucksamstes und allseitiges Widerstreben die bisherige Praxis des im treuen Wiederspiegel der großartigen französischen Jurisprudenz kultivirten Code de procédure werde geopfert werden. So sehr die Pfälzer für den ihnen doch nur durch eine große politische Umwälzung von Außen her zugefallenen Code Napoléon eingenommen sind, so fällt es doch keinem pfälzischen Juristen ein, seinen Code de procédure als keiner Verbesserung bedürftig zu bezeichnen; im Gegentheil stimmen wohl alle Praktiker darin überein, daß man unter allen französischen Gesetzbüchern dem Code de procédure am meisten die Uebereilung seiner Abfassung ansieht, und daß er ungeachtet seiner großen Vorzüge den forschenden Rechtsgelehrten wenig befriedige, so wie dadurch, daß er nicht consequent genug allgemeine Begriffe aufstellt, sich häufig widerspricht und an vielen Stellen dunkel ist, der Praxis sichere Stützpunkte benimmt und eine Verständigung über den Geist und Sinn des Textes erschwert, in Folge wovon die Erscheinung zu Tage treten mußte, daß in der ersten Zeit das formale Recht beinahe eben so viele Prozesse erregte, als das materielle. Seitdem sind inzwischen Decennien verflossen, und in diesem Zeitraume hat sich die Praxis der französischen und pfälzischen Gerichte in den wesentlichsten Prozeßfragen fixirt, so daß, wenn man z. B. die in den letzten

fünf Jahren an dem Appellationsgerichte der Pfalz ergangenen Urtheile des materiellen Civil- und Handelsrechtes im Verhältniß zu jenen des reinen Prozeßrechtes in's Auge faßt, die Zahl der Letzteren bis auf etwa den fünften Theil der Ersteren herabgesunken ist. — Die gangbarsten Prozeßfragen, welche der neue Entwurf im Wege der Gesetzgebung entschieden haben will, haben, wie einige Beispiele zeigen werden, für die pfälzische Jurisprudenz großentheils schon längst aufgehört, controvers zu seyn. — Es hat das Appellationsgericht der Pfalz z. B. schon im Jahre 1847 — Urtheil v. 14. Juli — den im Artikel 192 des Entwurfs aufgestellten Grundsatz ausgesprochen, daß die vom Gesetze bestimmten Fristen, wenn keine Uebereinkunft der Parteien vorliegt, nur in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen verkürzt werden können, und das Verbot des Art. 56 des Entwurfs, die Beiladung eines Dritten zur Theilnahme an einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite von Amtswegen zu verordnen, besteht für die Pfalz bereits seit dreißig Jahren, indem das Appellgericht durch Urtheil v. 21. März 1831 sich in diesem Sinne ausgesprochen und erkannt hat, daß die Partei, welche die Erfüllung irgend einer Verbindlichkeit in Anspruch nimmt, ihr desfallsiges Begehren nach freiem Gutdünken durch Vorladung des betreffenden Individuums bei Gericht einzuführen habe. — Es hat ferner die schon im gem. deutschen Prozesse von Alters hergebrachte Frage, ob die Mitglieder einer universitas in den Streitigkeiten der Letzteren als Zeugen auftreten können, von Seite des Appellhofes der Pfalz constant seit mehr als dreißig Jahren ganz die gleiche Beantwortung gefunden, wie sie der Artikel 401 des Entwurfs im gleichzeitigen Einklange mit der unter den deutschen Prozessualisten überwiegenden Ansicht dahin gibt, daß Mitglieder einer Körperschaft wegen dieses Verhältnisses allein in Streitigkeiten derselben nicht verworfen werden können; daß aber das Gericht ihre Glaubwürdigkeit nach den vorliegenden Umständen zu würdigen habe, in welcher Beziehung als Regel gelten soll, daß

diejenigen allerdings auf Antrag der Parteien zu verwerfen sind, welche erweislich oder offenkundig von dem Ausgange des Streites einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben. — Indem ferner der Appellhof der Pfalz schon vor mehr als einem Jahrzehent sich wiederholt dahin ausgesprochen hat, daß diejenige Partei, welche der Gegenpartei das Urtheil, welches auf einen von ihr der Letzteren deferirten Eid erkannt, zwar unter Vorbehalt der Berufung hat zustellen lassen, das weitere Verfahren aber, und selbst die Eidesleistung vor sich gehen ließ, ohne den gemachten Vorbehalt zur Ausführung zu bringen, unzuläßig ist, nunmehr nach gänzlichem Vollzuge des fraglichen Urtheils noch Berufung zu erheben, — hat er sich auf denselben Standpunkt gestellt, auf welchem sich die Artikel 646 und 647 des Entwurfs bewegen, dessen Artikel 648, indem er die Berufung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen, gestattet, ebenfalls nur einem bereits durch Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz v. 7. Juni 1850 ausgesprochenen Grundsatze huldigt. —

Die Reihe dieser wenigen Beispiele könnte, läge es im Bereiche der Aufgabe dieser Zeilen, noch beträchtlich vermehrt werden, um darzuthun, daß die Jurisprudenz der Pfalz seit einem halben Jahrhundert den da und dort unklaren und unzureichenden Code de procédure mit so viel Glück und praktischem Erfolge interpretirt und kultivirt hat, daß sie nunmehr die Ehre hat, ihre zum Theil schon vor langer Zeit erzielte Blüthe als reife Frucht in die neueste Gesetzgebung verpflanzt zu sehen. — Dazu kommt aber noch, daß die pfälzische Juristenwelt an all' den geistreichen, musterhaften Rechtssprüchen der französischen und belgischen Gerichtshöfe die manchfaltigste Anregung, die scharfsinnigste Belehrung und die ersprießlichste Ergänzung in Lösung praktischer Probleme findet, für welche, ohne einer fatalen und doch immer unzureichenden Casuistik zu verfallen, kein Gesetzbuch der Welt Fürsorge treffen kann. — Was die eminenten Geister der Cassationshöfe von Paris und Brüssel

seit Jahrzehenten als Rechtswahrheit erkannt haben, das war auch für die Pfalz ein Gewinn, da, weit entfernt, sich blindlings solchen Aussprüchen anzuschließen, die bei allen Gerichten und Anwälten sich vorfindliche Gazétte des Tribunaux, sowie die in trefflicher Oekonomie angelegten Récueils des arrêts es Jedem ermöglichen, den ganzen Rechtsfall, das Faktum, sowie die Motive solcher prinzipieller Entscheidungen zu prüfen und darnach sich seine eigene Ansicht zu bilden. Und welche Fülle juristischer Gelehrsamkeit, scharfsinniger Logik und praktischer Erfahrung erschließt sich da vor unseren Augen! Dazu denke man sich, um nicht von einem Rodière, Berriat-Saint-Prix, Thomine-Démazures und anderen Prozessualisten zweiten, aber doch immer noch vorragenden Ranges zu sprechen, — die klassischen Werke eines Merlin, Dalloz, Carré, Chauveau, Boncénne, Pigeau, Boîtard, — und alle diese Kräfte vereint in der gemeinsamen Aufgabe der Interpretation eines und desselben Gesetzes, vereint seit einem halben Jahrhundert! Welche imposante Communis doctorum opinio! Jeder Tag gebirt natürlich immer wieder neue Fragen, denn praxis est multiplex; allein so viel steht denn doch fest, daß es wohl nicht leicht eine namhafte und im praktischen Leben gangbare Frage mehr gibt, über welche sich nicht die französische (und pfälzische) Jurisprudenz festgestellt und dem Bedürfniß der Rechtsuchenden Genüge geleistet hätte. Es ist z. B., um auch diese Behauptung mit einigen Nachweisen zu belegen, ein heute nicht mehr bestrittener, durch zahllose Entscheidungen der französischen Gerichtshöfe bestätigter Grundsatz, daß, wie auch im Artikel 181 des Entwurfes liegt, die Abschrift eines Gerichtsbotenaktes für die Partei als Original gilt, und eine Nichtigkeit derselben durch die Regelmäßigkeit des Letzteren nicht gedeckt wird. Und wenn der Artikel 264 des Entwurfes verfügt, daß im Versäumungsfalle des Klägers auf Begehren der Gegenpartei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache ausgesprochen werden soll, so ist damit eine Bestimmung getroffen,

deren Zweck — und Rechtmäßigkeit die französischen Gerichte und Autoren längst einstimmig erkannten, indem sie sich dahin aussprachen, daß der eine Verifikation der Klage vor dem par defaut-Zuspruch fordernde Artikel 150 c. pr. civ. nur auf den Fall anwendbar sei, wo der Beklagte ausbleibt, nicht aber, wenn der Kläger in erster oder der Appellant in zweiter Instanz nicht erscheint, in welchem Falle der Beklagte resp. Appellat ohne Prüfung der Sache zu entlassen sei. — Der Artikel 271 des Entwurfs verfügt ferner, daß, wenn nach ergangenem Verbindungsurtheile in der dadurch zur gemeinschaftlichen Verhandlung festgesetzten Tagfahrt abermals nicht alle Parteien erscheinen, das auf die mit den erschienenen Parteien gepflogene Verhandlung ergehende Urtheil auch zum Vortheil, so wie zum Nachtheil der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradiktorischen Urtheils erhalten soll, oder wie der Artikel 153 c. proc. sich ausdrückt: il sera statué (in der zweiten Verhandlung) par un seul jugement, qui ne sera pas suscéptible d'opposition. — Wenn nun aber der Fall eintritt, daß in dieser zweiten Verhandlung Eine der in der ersten Verhandlung erschienenen Parteien nicht erscheint, so entsteht auf dem Boden unseres Entwurfs, wie nach dem Code de procédure die Frage, ob das zweite Urtheil auch für und gegen diese in der ersten Verhandlung erschienene, in der zweiten aber ausgebliebene Partei als contradiktorisch erlassen zu betrachten sei? — Eine lange Reihe gerichtlicher Entscheidungen und das Ansehen der vorzüglichsten Prozessualisten Frankreichs haben der bejahenden Beantwortung dieser Frage längst den Stempel einer festbestimmten Norm aufgedrückt, und das Prozeßrecht mit einer Rechtswahrheit mehr bereichert. — Kein Zweifel besteht ferner mehr für den französischen Juristen, wenn an ihn die Frage herantritt, ob, wie der Artikel 533 des Entwurfs mit Gesetzeskraft in terminis entschieden wissen will, die für Handelssachen begründete Zuständigkeit sich auch auf Gewährschaftsklagen erstrecke? Verschiedene Appellhöfe, die Cassationshöfe von Paris und Brüssel, so wie alle namhaften

Autoren des französischen Rechts sind so constant und einstimmig der Ansicht, daß die Competenz des Handelsgerichts sich nur über solche Garantieklagen erstrecke, welche selbst die Natur einer Handelssache haben, daß einige wenige vereinzelt stehende gegentheilige Urtheile aus früherer Zeit nicht hindern, die französische Jurisprudenz als im Sinne des Artikels 533 unseres Entwurfs längst fixirt zu betrachten. —

Doch es würde den Kreis dieser Aphorismen zu sehr erweitern, wenn wir die Zahl der Fälle, wo sich aus einer langjährigen Gährung der Geister und Reibung der Praxis endlich ein Rechtsdogma erhoben und die Wissenschaft wie Sicherheit des Rechtes gefördert und in einem für die gangbarsten Fragen des täglichen Geschäftslebens ausreichendem Maße ergänzt hat, beispielsweise weiter vermehren wollten, um darzulegen, daß dafür, daß solche anerkannte, in langjähriger Praxis geborne und sanktionirte Rechtssätze durch Aufnahme in ein neues positives Gesetz gleichsam eine neue Weihe erhalten, für die pfälzische Rechtspflege kein absolutes Bedürfniß vorliegt. — Und jener grandiose, — um nicht zu sagen — vollendete Bau, diese reiche Ernte aus den einsamen Stunden der tiefsten juristischen Denker, deren Statuen wir noch in den Gerichtshöfen zur Erinnerung an die großen Erfolge, die sie für das Rechtsleben erzielten, aufgestellt sehen, soll fortan höchstens nur noch für den Theoretiker historischen Werth haben? Der Praktiker, das Volk soll in ein zum Theil neues System hineingestellt, von vorne anfangen, sich darin zu orientiren und mit Wiederholung alles früheren Aufwandes an Geld, Zeit, Sorge und Kummer jene genaue Vertrautheit mit dem, was Rechtens ist, zu erwerben suchen, welche seither nach dem Zeugniß aller Welt den wesentlichsten Theil seines öffentlichen Glückes ausgemacht hat? Wir wollen die aktenmäßigen Belege für den höchst erfreulichen Zustand der pfälzischen Rechtspflege hier nicht erörtern, indem wir annehmen, daß Diejenigen, die sich darum einigermaßen interessiren, längst davon Kenntniß haben. Allein wenn es sich darum handelt, aus einer so gesichert günstigen Lage in eine

unsichere versetzt zu werden, so drängt sich von selbst die Frage heran, ob denn das Neue wirklich so wesentliche Verbesserungen und Vorzüge bringe, um einen Tausch gegen das Hergebrachte der Mühe werth halten zu können?

Wir stehen nicht an, uns für diesen Eintausch des neuen Entwurfs gegen die französische Prozeßordnung unumwunden und nachdrücklich auszusprechen, da er, von einigen wenigen, einer Abänderung leicht zugängigen Punkten abgesehen, im Ganzen wie im Einzelnen unzweifelhaft auch für die Pfalz in mehr denn einer Hinsicht eine Verbesserung ihres gerichtlichen wie politischen Lebens bilden wird. —

Es ist kein geringer Vorzug, daß der neue Entwurf sichtbar von dem steten Bestreben durchdrungen ist, die Justizertheilung möglichst unmittelbar zu machen, und das Ministerium der Anwälte überall, wo es nicht absolut nothwendig ist, auszuschließen, und so den Recht suchenden Parteien mancherlei unnöthige Kosten zu ersparen. Daß die Gerichte nur auf gestellte Anträge hin thätig werden, ist, gleichwie in dem französischen Prozeßverfahren, auch ein Grundsatz des neuen Entwurfs; allein Letzterer treibt denselben nicht derart auf die Spitze, wie es im französischen Prozesse geschieht, wonach die das Gericht in Thätigkeit rufenden Anträge in allen Fällen von einem Anwalte des betreffenden Gerichtes ausgehen müssen, so daß z. B. die von einem Gerichte der älteren Provinzen des Königreichs an ein pfälzisches Gericht gerichtete Requisition um Vornahme einer richteramtlichen Handlung unvollzogen bleibt, bis die jenseits des Rheines wohnende Partei durch das Organ eines Anwaltes des pfälzischen Gerichtes dasselbe Ersuchen dem Letzteren hat vortragen lassen. Da muß also der jenseitige Anwalt sich von den der Requisition zu Grunde liegenden Prozeßstücken gerichtliche Abschriften geben lassen oder selbst machen, wodurch natürlich nicht nur bei Gericht, sondern auch im Deservitenbuch des Anwaltes Kosten erlaufen; diese Abschriften und Ausfertigungen schickt er

nebst seinen Manualakten und einem „ausführlichen Schreiben“ an den pfälzischen Collegen, was wieder Geld kostet, worauf dieser, nachdem er, natürlich auch nicht unentgeltlich, Akteneinsicht genommen, eine Bittschrift des gewünschten Inhalts an das Gericht richtet, wodurch außer seinen tarifmäßigen Gebühren auch noch der Rollenauftrag so wie die Einregistrirungsgebühr veranlaßt und nun eine gerichtliche Verfügung herbeigeführt wird, welche mit Beiseitelassung aller dieser Umwege, die zum Theil auch wieder rückwärts gemacht werden müssen, nicht blos wohlfeiler, sondern auch rascher zu erlangen gewesen wäre, ohne daß gegen einen Grundsatz verstossen worden wäre; denn die vorhin erwähnte Regel, daß der pfälzische Richter nur auf gestellte Anträge hin thätig werden darf, ist nichts, als der in der Verhandlungsmaxime ruhende Grundsatz: judex non procedat ex officio, gegen den nicht verstossen wird, sobald eine Partei bei dem jenseitigen Gerichte ihren Antrag gestellt hat, und dieser durch Vermittlung jenes Gerichtes dem pfälzischen Richter zum Behufe des bei diesem vorzunehmenden Vollzuges mitgetheilt wird. — Jenes vielfach hervortretende Streben des Entwurfs, das Ministerium der Anwälte so viel, als thunlich, entbehrlich zu machen, und damit die Formen zu vereinfachen und die Kosten zu verringern, wird besonders für die älteren Provinzen eine desto schätzenswerthere Verbesserung seyn, als dort bekanntlich zur Zeit Niemand einen Schritt oder Tritt ohne Assistenz eines Advokaten thun kann. —

Wenden wir uns nun zu einzelnen in die Rechtsverfolgung tiefer eingreifenden Gegenständen, so begegnen wir an der Schwelle dem Sühneversuche, welcher von unserem Entwurfe in einer von den Grundsätzen des französischen Rechtes vollständig und, wie wir sogleich beifügen wollen, nach den gangbarsten Ansichten älterer und neuerer Zeit, vortheilhaft abweichenden Weise behandelt ist. Während das ältere, sich an die englische Gesetzgebung anlehnende französische Gesetz vom J. 1790 das Vermittlungsamt in die Hände von Bürgerausschüssen legte, der heute noch geltende Code de procédure aber den Friedens-

richter (Landrichter) als Vermittlungsbeamten kennt, behält der Entwurf gleich dem gewissermaßen beide Systeme in Vereinigung ihrer Vortheile adoptirenden Organisations- und Prozeßgesetze der jenseitigen Provinzen vom 1. Juli 1856 neben einem stadt- oder landgerichtlichen ein gemeindliches Vermittlungsamt (für Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich) bei. Diese Concurrenz der Vermittlungsbehörden bleibt indessen, weil die Frage nach dem inneren absoluten Werthe des Sühneversuchs überhaupt nicht berührend, vollends für die Pfalz belanglos, da hier die Gemeindevorstände erst durch ein neues Gesetz mit der Sühnecompetenz bekleidet werden müßten. Die wesentlichste Verschiedenheit zwischen dem Sühneversuche des französischen Gesetzes und jenem unseres Entwurfs besteht darin, daß Letzterer, weit entfernt, sich die Vereinbarung der Parteien weniger angelegen seyn zu lassen, da er im Gegentheil durch Artikel 200 allen Gerichten den Versuch der Sühne als Regel zur Pflicht macht, Letzteren doch auf Seite der Parteien nur als eine ihnen zustehende Befugniß, und nicht als eine mit Nachtheilen bedrohte Pflicht auffaßt. — Das französische Prozeßgesetzbuch, indem es im Ganzen den Gesetzen v. 16.—24. August 1790 und 6.—27. März 1791 folgte, bestimmt unter Anderem in seinem Artikel 48: Aucune demande principale introductive d'instance entre parties capables de transiger, et sur des objets qui peuvent être la matière d'une transaction ne sera reçue dans les tribunaux de première instance, que le défendeur n'ait été préalablement appelé en conciliation devant le juge de paix, ou que les parties n'y aient volontairement comparu. —

Art. 53.: Les parties comparaitront en personne; en cas d'empêchement, par un fonde de pouvoir. —

Art. 56. Celle des parties qui ne comparaîtra pas sera condamnée à une amende de dix francs, et toute audience lui sera refusée jusqu'à ce qu'elle ait justifié de la quittance. —

Ist nun Jemand durch Geschäfte, Abwesenheit oder Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert, so erübrigt ihm nur, entweder einen mit unbeschränkter Vergleichsvollmacht ausgestatteten Gewalthaber zu senden, und einem Solchen, den er bisweilen nur dem Namen nach kennt, sein ganzes Vermögen in die Hand zu geben, oder aber sich nicht vertreten zu lassen und die für diesen Fall angedrohte Geldstrafe zu zahlen, was er um so mehr vorzuziehen pflegt, als er im Falle des Erscheinens durch einen Bevollmächtigten auch der Gefahr ausgesetzt ist, daß diesem etwa ein gesetzeskundiger und daher überlegener Gegner gegenübertritt. Diese Mißstände in Verbindung mit noch anderen in den zum Theil abweichenden Bestimmungen der Gesetze der 90er Jahre ruhenden Gefahren machten bei der Redaktion des Code de procédure die Frage des Sühnversuchs zu einer lebhaft bewegten und von den meisten Appellhöfen Frankreichs zum Nachtheil des Sühnversuchs beantworteten Frage. Das Ansehen des seit zwei Decennien gewährten constitutionellen Bestandes der Vermittlungsämter entschied indessen für Beibehalten des Sühnversuches mit dem vorhin angeführten Charakter einer Unzuläßigkeitseinrede gegen die Klage und einer unter Geldstrafe gebotenen Pflicht des Beklagten. Jene Eigenschaft, obwohl auf den Rücksichten des öffentlichen Interesses beruhend, und daher eigentlich in jedem Stadium des Prozesses anrufbar und von den Gerichten selbst von Amtswegen zu wahren, ist indessen verloren gegangen, seit die Cassationshöfe von Paris und Brüssel sich constant dahin ausgesprochen haben, daß die Unterlassung des Vermittlungsversuches nur eine relative Nichtigkeit begründet, welche vom Beklagten durch Einlassung auf die Sache gedeckt werden kann, was, wie Boncénne sagt, a achevé de décolorer la conciliation; elle n'est plus, à vrai dire, — fährt er fort, — qu'une de ces idées qui, n'étant ni entièrement rejetées, ni entièrement adoptées, restent dans la circulation, sans tirer à conséquence. — Aber auch jener zweite im art. 56 c. proc. ruhende comminatorische Grundsatz, wie wir gesehen,

unter der Macht der Verhältnisse zu einer leeren Form verblaßt, hat auch von dieser Seite her den Zwang zum Sühneversuch nur zu einer Art Paß entwerthet, mit welchem sich die Parteien, um vor Gericht zu treten, versehen müssen, und den sie, der Form zu genügen, nachsuchen, so wie anderseits man ihnen denselben auch ohne Unterschied bewilligt. Als daher die Republik Genf im Jahre 1816 die Organisation ihrer Gerichte neugestaltete, schaffte sie den zwangsweisen Sühneversuch ab, ohne ihn bei der im Jahre 1832 vorgenommenen Modifikation des Gesetzes v. 15. Februar 1816 wieder aufzunehmen. Nach dem Systeme des Genfer Gesetzbuches ist nun der Sühneversuch zweierlei Art: 1) die Auditoren in ihren Bezirken und die Bürgermeister in ihren Gemeinden haben die Parteien, welche sich freiwillig ohne Ladung und Kosten vor ihnen einfinden, zu vereinigen, ohne daß im Falle des Nichtgelingens etwas geschrieben wird. 2) Aber auch dann, wenn die Sache bereits am Erstinstanzgericht, ja selbst schon bei dem Obergerichte anhängig ist, so ist noch nicht alle Hoffnung auf Vereinigung verloren, vielmehr das Gericht angewiesen, im Falle ihm die Sache zu einer gütlichen Beilegung geeignet scheint, zu diesem Behufe Eines seiner Gerichtsmitglieder vor oder nach der Plaidoirie der Parteien zu committiren. Diese letzte Bestimmung, welche die Richter ermächtigt, den Kampf auszusetzen und selbst als Vermittler zwischen die Parteien zu treten, beruht auf einer tiefen Einsicht in die Falten des menschlichen Herzens und auf dem Streben, aus der jeweiligen Stimmung der Parteien den größtmöglichen Vortheil für den Frieden zu ziehen. Professor Bellot sagt in seinem, Namens der Gesetzcommission vor dem conseil representatif Genfs erstatteten und von den ersten Rechtsautoritäten als vollendet anerkannten Berichte in dieser Beziehung: Bald verlangt die Qualität der streitenden Theile, das Band, das sie bindet, die Natur der Sache, daß die Sühne vor aller öffentlichen Discussion versucht werde, indem die Oeffentlichkeit allein eine Vereinbarung unmöglich machen würde. Bald würde aber wieder im Gegentheil der Sühneversuch vor den

Debatten mißglücken. Eine gegenseitige Erbitterung trennt und entfernt bis zur Idee einer Annäherung. Es muß erst alles Feuer der Parteien in eine contradiktorische Plaidoirie geschleudert seyn, um zu versöhnlichen Worten zugängig zu machen. Der Richter wird sich nach diesen verschiedenen Lagen richten und den rechten Zeitpunkt benützen. —

Vergleichen wir nun mit den eben skizzirten Grundsätzen des Genfer Gesetzbuches das in den Artikeln 200 u. f. unseres Entwurfes aufgestellte System, so begegnen wir auch hier einer doppelten und ähnlichen Art des Sühnversuchs: einmal bei dem Prozeßgerichte, also wenn die Sache schon „anhängig" ist, und zwar gleichviel, in welcher Instanz, da die Gerichte überhaupt zur Erzielung der ihnen anempfohlenen Vereinbarung ermächtigt werden, einen Sühneversuch in der Gerichtssitzung oder in geheimer Sitzung, oder auch nur vor einem Gerichtsmitgliede oder einem Stadt- oder Landgerichte anzuordnen, — und dann noch vor Anstellung einer in die Competenz der Collegialgerichte fallenden Klage vor dem Stadt- oder Landgerichte des Beklagten als eigentlichem Vermittlungsamte, jedoch ohne eine Verbindlichkeit zu dessen Anrufung auf Seite des Klägers, so wie ohne Gefahr eines Nachtheils für den nichterscheinenden Beklagten. — Zur Vertheidigung des hier wie dort ferngehaltenen Zwanges zum vorgängigen Sühnversuche könnte man zwar darauf hinweisen, wie derselbe trotz seiner oben dargelegten Schattenseiten, unter denen der Einzelne hier und da zu leiden habe, doch im Allgemeinen sehr befriedigende Resultate geliefert habe, und überhaupt die Wahrscheinlichkeit einer größeren Zahl von Vergleichen mit der Zahl der Versuche steige, welche Letztere natürlich bei dem Systeme des Code de procédure eine größere ist, als da, wo der Grundsatz der Zwanglosigkeit besteht. Ein Blick in die Annalen der Rechtspflege der Pfalz ergibt z. B., daß von den im Jahre 1859 an den Vermittlungsämtern dieser Provinz anhängig gewesenen 1066 Sachen 245, und von den im Jahre 1860 an sie gebrachten 1072 Sachen 256, also jedesmal etwa 23 % verglichen worden sind, während an

Nichterscheinungsfällen jenes Jahr 172, und dieses 208, also 16, beziehungsweise 19 % aller Sachen aufweist. — Bedenkt man nun dabei, wie dem pfälzischen Vermittlungsbeamten, welcher als solcher keine Cognition über die Sachen besitzt, die Hände gebunden sind, indem er die Parteien weder zur Vorlage von Akten, noch zu gegenseitigen Auslassungen anhalten, ja nicht einmal das persönliche Erscheinen des Beklagten erzwingen kann, so darf man in der That die erzielten Resultate nicht gering schätzen, vielmehr mit Sicherheit annehmen, daß die obigen Zahlen der erzielten Vergleiche wohl auf die Hälfte aller eingebrachten Sachen, vielleicht darüber gestiegen seyn würden, wenn die Gesetzgebung in jenen Punkten eine verbesserte wäre. — Eine solche ist aber das System unseres Entwurfs, welcher einerseits die freiwillige Sühne zuläßt, und anderseits dadurch, daß er die Parteien in jedem Stadium des Prozesses dem Sühneversuche des sich im Besitze des ganzen Streitmaterials und einer größeren Machtbefugniß befindlichen Gerichtes unterwirft, in einem gewissen Sinne das Zwangssystem, jedoch mit Beseitigung seiner französischrechtlichen Modalitäten und Formen beibehält. Wer nicht alle Liebe zum Frieden entbehrt, wird ihn auf dem ersten Wege erstreben, auch ohne daß ihn das Gesetz dazu zwingt. Ist aber das Erscheinen ein gezwungenes, so ist es wahrscheinlich auch ein fruchtloses, wogegen die obigen Zahlen in soferne Nichts beweisen, als dieselben ja möglicherweise auch unter dem Systeme des freiwilligen Erscheinens zu Stande kommen hätten können. — Aus dem Wegfall des Zwanges ergibt sich auch keineswegs, daß der Entwurf die Sühne geringer achte, als das französische Gesetz, welches im Gegentheile, sobald einmal der Prozeß im Gange ist, nirgends mehr das Gericht auffordert, wie es unser Entwurf thut, die Vereinbarung der Parteien neuerdings zu versuchen. Eben dieses unverkennbare Streben, die Vermittlung zu begünstigen, hätte es ganz wohl gerechtfertigt, wenn der Entwurf ausnahmsweise von dem durch ihn adoptirten fakultativen Systeme die durch die Rücksichten der Moral und des Familienfriedens gebotene und bereits

im römischen Rechte wie in modernen Gesetzgebungen vorfindliche Bestimmung aufgenommen hätte, daß jede zwischen Ehegatten oder Ascendenten und Descendenten bei Gericht anzustellende Klage von der Ermächtigung des Gerichtsvorstandes abhängig gemacht werde, der sie nur, nachdem er die Sühne versucht, zu ertheilen hätte. — Man hat es auch bezweifelt, ob der Entwurf, indem er den vor dem Vermittlungsamte aufgenommenen Vergleichen vollziehbare Kraft beilegt, eine wirkliche Verbesserung des französischen Gesetzes erhalte, welches — art. 54 c. proc. — solchen Vergleichsabschlüssen nur die Kraft einer Privaturkunde beilegt, davon ausgehend, daß die Verleihung der Vollziehbarkeit den Vermittlungen hindernd in den Weg treten würde, da Mancher sich gegen einen Vergleich sträuben dürfte, dessen unmittelbare Wirkung hypothekarische Bestrickung und Zwangsvollzug seyn würde. Es scheine, glaubt man, daher hinreichend für das Ansehen und die Wirksamkeit solcher Uebereinkünfte gesorgt, daß sie, ähnlich wie in Genf und Frankreich, als authentische — wenn auch nicht vollziehbare — Urkunden erklärt, und ihnen so bis zur Anstellung der Fälschungsklage volle Beweiskraft eingeräumt würde. — Das Gewicht jenes Bedenkens läßt sich in der That nicht verkennen; indessen wird es überwogen durch die nothwendige Rücksicht, daß Vergleiche, namentlich gerichtliche, dazu dienen sollen, Prozesse zu verhüten oder zu beendigen, nicht aber zu vertagen, was oft die einzige Wirkung solcher nicht exekutorischer Vergleiche ist. Während in Frankreich die Regierung der Kraft und Wirksamkeit der vor den Vermittlungsämtern zu Stande kommenden Vergleiche so wenig geneigt war, daß ihr Redner in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 4. April 1806 sogar die Beilegung authentischen Ansehens als in die Prärogativen der Notaire eingreifend bezeichnete, hat unser Entwurf in beiden Beziehungen der Authenticität und der Vollziehbarkeit mit praktischer Energie durchgegriffen, und so der Rechtssicherheit einen wesentlichen Vorschub geleistet. —

An den Sühneversuch reiht sich die Klage, und auch hier hilft der Entwurf, indem er durch seinen Artikel 204 die Fertigung der Klageschrift dem zur Vertretung des Klägers bestellten Anwalte überträgt, einem in der rheinisch-französischen Praxis eben so allgemein als schwer empfundenen Mißstande ab. Im französischen Prozesse wird die Klage selbständig von den Gerichtsboten entworfen, was bei der bisweiligen Schwierigkeit, unter mehreren einer Partei zu Gebot stehenden Klagen gerade die richtige Wahl zu treffen, und bei den schweren Folgen einer fehlerhaften Einleitung längst den Wunsch unter den Praktikern wachgerufen hat, es möge die Abfassung der Klage von den Gerichtsboten auf die Anwälte übertragen werden, was um so leichter zu ermöglichen, als bei allen Civilgerichten so wie bei den Appellhöfen Anwälte bestehen, deren Beistand zu benützen die Parteien ohnehin gezwungen sind. Zwar bieten unsere Gerichtsboten durch ihre langjährige Vorbereitungspraxis und die unter Aufsicht der Regierung zu bestehende Prüfung hinreichende Garantie für geschickte Anfertigung der im Allgemeinen in ihr Fach einschlagenden Akte, wofür ja auch zahlreiche „Tengler'sche Laienspiegel" gesorgt haben; allein davon ist doch offenbar noch ein bedeutender Schritt bis zu jenem Standpunkte vorgeschrittener Rechtsbildung, auf welchem die umsichtige Entwerfung einer Klage in ihrem materiellen Theile möglich wird. — Dieses Bedenken scheint auch dem französischen Gesetzgeber vorgeschwebt zu haben, indem er in den Art. 1 und 2 des Gesetzes v. 18.—26. Oktober 1790 verordnet hat, daß die Friedensrichter die Vorladungsbefehle der vor ihr Forum gehörigen Civilklagen abfassen, und die Gerichtsvollzieher dieselben blos zustellen sollen, was nach Schlinks Angabe auch das für die preußische Rheinprovinz über die Competenz der Friedensgerichte am 7. Juni 1821 ergangene Gesetz bestätigt hat. Um wie viel mehr, bemerkt der genannte Praktiker, wäre dieses Mißtrauen auf die wichtigeren Sachen der ordentlichen Gerichte zu übertragen, deren Anwälte, gleichwie am Cassationshof und analog dem dafür geltenden Gesetze v. 2. Brumaire IV die Klagschrift

abzufassen hätten, welche demnächst durch einen Gerichtsboten dem Gegner zugestellt würde! Und in der That hat die Praxis bereits diesem Mangel des Gesetzes abgeholfen, indem die Parteien und selbst Gerichtsboten, wenigstens die Bescheideneren und Gewissenhafteren, bei delikaten Sachen sich vor Anfertigung der Klage an einen Anwalt wenden, der dann schon im Interesse seiner empfindlicheren Standesehre weit eher geneigt und in der Lage ist, von tollkühnen, fehler- oder mangelhaften Klagen abzurathen, oder da, wo wie in unserem Entwurfe die Abfassung der Klageschrift als Regel den Anwälten unmittelbar übertragen ist, durch rechtsverständige Beurtheilung oder Ablehnung geradezu auszuschließen.—

Liegt hierin eine Garantie für bessere Vertretung der streitigen Rechte, so sichert es eine raschere Betreibung der Prozesse, wenn die Artikel 208 und 669 in Verbindung mit Artikel 1169 unseres Entwurfes es dem klägerischen Anwalte zur Pflicht machen, längstens acht Tage nach Ablauf der Vorladungsfrist die Sache bei dem Gerichte zur Eintragung in des Hauptverzeichniß anzumelden, und zwar, wenn kein Abstand vom Streite erfolgt ist, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Aufträge der Partei, da das Recht der Gegenpartei, die einmal aufgeworfene Streitfrage erledigt zu sehen, nicht durch die später eintretende Willkür oder Nachläßigkeit ihres Gegners beeinträchtigt werden darf. — Mit dieser Bestimmung wird dem im rheinisch-französischen Prozesse bestehenden Mißstande abgeholfen, daß viele Prozesse, ungeachtet die Vorladung schon längst erfolgt und die Erscheinungsfrist schon längst abgelaufen ist, doch nicht in Gang kommen, sondern unberührt im Aktenschrank des Anwalts ruhen. Die französischen Gerichte erhalten nämlich nicht eher Kenntniß von einem Rechtsstreite, als bis er auf die Rolle eingetragen ist, was nach Artikel 55 des kaiserlichen Dekrets vom 30. März 1808 spätestens einen Tag vor der Erscheinung bei Gericht zu bewirken ist. Erst vom Tage der erfolgten Eintragung an hat das Gericht Kenntniß und damit Pflicht wie Macht, auf den Betrieb einer Sache einzuwirken, indem es nach Art. 80 des angeführten Dekretes jede seit länger als drei, beziehungsweise

vier Monaten auf der Rolle stehende Sache als rückständig betrachten und zur Verhandlung oder aber zur Streichung bringen kann, — welche letztere Verfügung aber, wie man sieht, eigentlich nur zum Ausweis eines geringeren Gerichtsrückstandes dient. Läßt nun ein Anwalt aus Bequemlichkeit, oder weil Geschäftsüberhäufung ihm die Bearbeitung der Sache noch nicht ermöglicht, oder weil die Partei den zur Bestreitung der Auslagen nöthigen Vorschuß noch nicht geleistet hat, oder aber aus Connivenz gegen seinen in einer solchen Lage sich befindlichen Collegen eine Sache nicht auf die Rolle tragen, so entstehen monat-, ja jahrelange Verzögerungen, während die Partei vielleicht das größte Interesse und den dringendsten Wunsch rascher Erledigung hat, sich aber scheut, bei der Staatsbehörde desfallsige Beschwerde zu führen. So entnimmt man den Resultaten der Rechtspflege bei den verschiedenen Gerichten der Pfalz während der Etatsjahre 1858/59 und 1859/60, daß in diesen Jahren bei dem Appellationsgerichte der Pfalz Prozesse zur Anmeldung kamen, in welchen bereits 1844, 46, 48, 51, 52, 53, 55, 56, 57 und 58 Berufung ergriffen worden war, und daß die allerwenigsten Appellationen in dem Jahre noch zur Verhandlung gebracht wurden, in welchem sie erfolgten, sondern zumeist erst in den beiden folgenden oder noch später. Auch wird dort constatirt, daß schon seit längerer Zeit in einer einzigen Hand mindestens 20 Prozesse ruhten, welche zur Entscheidung des Gerichtshofes hätten gebracht werden sollen, sowie auch nach Erwähnung eines Falles, wonach der zu betreibende Prozeß fast zwei Jahre nach vollständig empfangenen Akten sammt ausreichendem Kostenvorschusse noch nicht auf die Rolle getragen war, mit Bestimmtheit die Ansicht ausgesprochen wird, daß eine Erhebung der Zahl der in den letzten Jahren durch die Gerichtsboten zugestellten Appellerklärungen voraussichtlich ergeben würde, daß noch ganze Reihen von appellationsgerichtlichen Prozessen des Auftrages auf die Rolle harren. — Wenn nun auch bei den Bezirksgerichten dieses Verhältniß sich bisher gänzlich anders zu gestalten pflegte, und fast alle dort abgeurtheilten Pro-

zesse erst im laufenden oder unmittelbar vorhergegangenen Gerichtsjahre ausweislich der Vorladungen anhängig zu werden pflegten, so besteht doch nichtsdestoweniger die Möglichkeit jener nachtheiligen Verschleppungen auch bei ihnen, und ein gesetzliches Abhülfsmittel, wie es unser Entwurf vorschlägt, wird um so zweckmäßiger erscheinen, als das neue Prozeßverfahren in den älteren Provinzen des Reiches aus hundert Gründen aller Hebel und Mittel bedürfen wird, um einen glatten, geordneten Rechtsgang in's Leben zu bringen. Das Gesetzbuch der Republik Genf sorgt in einer andern Weise für den ungesäumten Betrieb der Sachen. Um denselben der Willkür der Anwälte zu entziehen, hat man dort die räthselhafte Form der Ladung „innerhalb acht Tagen" oder „in der gesetzlichen Frist" beseitigt, und vorgeschrieben, daß die Ladungen mit Beobachtung der gesetzlich eingeräumten Fristen auf einen bestimmten Tag und Stunde gestellt werden, wodurch auch die Parteien wissen, wann ihre Sache bei Gericht vorkommt. An diesem Tage findet die Verhandlung statt, sofern nicht das Gericht es angemessen erachtet, eine vorläufige Instruktion zu verordnen, in welchem Falle es successive nach Bedürfniß für Exception, Replik und Duplik geeignete Fristen gibt. Finden die Richter es aber förderlicher, so können sie gleich im Anfang und auf einmal die Fristen bestimmen, welche jede Partei zur Produktion ihrer Schriften haben soll. — Obwohl nun jene successive Intervention des Gerichtes nicht blos den Vortheil hat, die Fertigung der angeordneten Schriften in den gegebenen Fristen zu sichern, sondern auch dazu dient, alle unnöthigen Zustellungen unter den sich sonst überlassenen Anwälten zu verhüten, was indessen durch geeignete Vorsehung in der Taxordnung erreicht werden könnte, so lassen doch die dadurch nothwendig werdenden gar zu häufigen Erscheinungen der Anwälte bei Gericht die von unserem Entwurfe vorgeschriebene Eintragung in das Hauptverzeichniß während einer unerstrecklichen Frist um so empfehlenswerther erscheinen, als diese einfache und unverhältnißmäßig wohlfeilere Bestimmung bereits seit zehn Jahren an dem Appellationsgerichte

der Pfalz in Form einer ähnlich lautenden Dienstreglementvorschrift Geltung hat, ohne daß sich im Laufe dieser Zeit ein anderes Bedürfniß daran herausgestellt hat, als daß, wie nun der Entwurf will, die Anmeldungspflicht an eine Frist gebunden und mit Gesetzeskraft bekleidet werde. —

Das Streben unseres Entwurfes die Rechtsverfolgung vor Verschleppungen, unnöthigen Weiterungen und zeit- wie geldraubenden Umwegen zu bewahren, tritt durchgehends fast auf jeder Seite, sowohl in der Anlage des ganzen Termin- und Fristensystems wie in vielen zerstreuten Einzelbestimmungen hervor. Zu letzteren gehört z. B. der Artikel 498, wonach, wenn eine Urkunde nicht anerkannt, oder wenn sie als falsch angegriffen wird, das Verfahren über die Aechtheit der Urkunde nach Maßgabe der Artikel 350—358 vor dem Einzel-Richter dann stattfinden soll, wenn die Urkunde einen Gegenstand betrifft, welcher nach seinem ganzen Umfange in die Zuständigkeit des Einzelrichters fällt. Diese Bestimmung weicht von der Theorie des französischen Prozeßgesetzes ab, indem nach Artikel 14 desselben der Friedensrichter (Landrichter) in einem solchen Falle jedesmal und ohne Rücksicht auf die Natur und Größe der streitigen Hauptsache gehalten ist, die Sache (la cause) vor das ordentliche Civilgericht zu verweisen, weil, wie die Ansicht des Gesetzes ist, die Behauptung der Fälschung einer Urkunde oder die Nichtanerkennung einer Schrift der Sache einen besonderen gewichtigen Charakter verleihe, welcher die Verweisung derselben vom Einzelrichter an das ordentliche Civil-Gericht nothwendig mache, und zwar der Hauptsache wie des Incidentpunktes, wie die Einen, — des Incidentpunktes allein, wie die Anderen aus den Worten des Artikels: il renverra la cause devant les juges qui doivent en connaître, herausfinden zu müssen glaubten. Die Mehrzahl hat sich indessen für die erste Ansicht entschieden, wonach die Nichtanerkennung einer Urkunde, Behauptung ihrer Unächtheit schwerer wiege, als die vielleicht hundert Franken nicht übersteigende Hauptklage, mit welcher sie ihre Rolle vertausche und letztere von nun an als

Accessorium erscheinen lasse. Der Friedensrichter, argumentirt man weiter, kann nach stattgehabten Verifikationsverfahren nicht über die Entschädigung für eine ungerechte Nichtanerkennung oder den Gebrauch eines falschen Schriftstückes erkennen, über eine Entschädigung, welche sich nur beim Erkenntnisse über die Hauptsache richtig bemessen läßt; auch sei eine unnöthige Trennung des Incidents von der Hauptsache wie überall im Prozesse, so auch hier zu vermeiden, wo nach stattgehabtem Verifikations-Verfahren für die Entscheidung der Hauptsache gar keine Schwierigkeit mehr bestehe, und eine Rückverweisung vom Bezirksgerichte an den Einzelrichter nur einen unnützen und verzögerlichen Umweg veranlasse, der überhaupt, hier aber um so sicherer nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen seyn könne, als dieses sich sonst anders, etwa wie im Artikel 427 über Handelssachen dahin erklärt hätte, daß das Urtheil über die Hauptsache ausgesetzt bleiben solle. — Diese Streitfrage des französischen Prozeßrechtes ist in unserem Entwurfe beseitigt und zwar, wie wir gesehen, in einer Weise, daß dadurch einerseits die Bedeutung, welche einer Sache durch Nothwendigwerden einer Schriftprüfung zuwächst, zwar nicht außer Augen gelassen, aber doch nicht als so attractiv betrachtet wird, wie im französischen Prozesse, und andrerseits der vorerwähnte Umweg des Verweisens und Rückverweisens der Sache vermieden wird.

Die Verschiedenartigkeit der vor Gericht kommenden Sachen, welche bald wegen ihrer Einfachheit oder Dringlichkeit eine rasche Entscheidung erheischen, bald anderseits durch die Verwicklung der Thatsachen und die Feinheit der Rechtsfragen eine bedächtigere Instruktion nothwendig machen, hat von jeher und in allen Rechtssystemen eine doppelte Prozeßart und im französischen Prozesse namentlich die in der Ordonnanz vom April 1667 Tit. XVII und art. 404 c. pr. civ. festgehaltene Eintheilung der Sachen in ordinäre und summarische mit manchen darnach wechselnden Verschiedenheiten in Instruktion und Kostenberechnung veranlaßt. Die bestimmenden Merkmale dieser Eintheilung haben sich aber längst als unzureichend, unrichtig und

nutzlos erwiesen, und alle Versuche, welche da und dort zur Aufstellung richtiger leitender Gesichtspunkte gemacht worden sind, dienten zu Nichts, als an die Stelle der alten Unsicherheit eine neue in anderer Form zu setzen. Nichts ist wohl einfacher, aber auch Nichts willkürlicher und weniger gerechtfertigt, als eine jede Klage unter tausend Franken als summarisch, und jede Klage von höherem Betrage als ordinäre zu bezeichnen, während Letztere doch so einfach gelagert seyn kann, daß ihre Beurtheilung nicht die geringste Schwierigkeit bietet, hingegen eine Klage der ersten Art die verwickelsten That- und schwierigsten Rechtsfragen enthalten kann. Auch ist die Zifferngröße noch in anderer Beziehung ein sehr täuschender Werthmesser für die Wichtigkeit einer Sache; denn es leuchtet ein, daß tausend Franken, welche das ganze Vermögen einer Person bilden, für diese ein weit größeres Gewicht haben, als für einen Rentner, der den gleichen Betrag vielleicht schon als eine einzige Monatsrente zu beziehen pflegt. — Ebenso fehlerhaft, weil gleichfalls auf der Bestimmung des Geldwerthes beruhend, ist die Eintheilung der Sachen nach der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Berufung; ja man kann sagen, daß die Inconsequenz hier um so mehr hervortritt, als man die umständlichere und bedächtigere Prozeßart für jene Sachen eröffnet, welche noch der Prüfung des Oberrichters unterliegen, während für die nicht appellablen Sachen die Garantieen gegen ein schlechtes Urtheil des ersten und letzten Richters vermindert werden. — Um allen diesen Mißständen zu entgehen, hat die neue Gesetzgebung Genf's die Unterscheidung von ordinär und summarisch beseitigt, und als Regel die sofortige Verhandlung in einer der ersten Sitzungen ohne weitere vorausgängige Formalitäten gestattet. Kann dieselbe nicht ohne Bedenken vor sich gehen, so gewährt das Gesetz ausnahmsweise noch entweder die einfache Mittheilung der Belege oder aber die wechselseitige Produktion verschiedener Schriften. Welcher Gang nun einzuschlagen sei, ist von den Richtern zu bestimmen, welche allein die durch keine feste Regel bestimmbaren Verschiedenheiten und Umstände zu bemessen vermögen. — Unser Entwurf hat nun ebenfalls das auf der Eintheilung in

ordinäre und summarische Sachen beruhende System des code de procédure beseitigt, indem er einerseits die täuschende Grundlage des Werthbetrages bei Seite ließ, und andrerseits sich bemühte, in die Abgrenzung der zu beschleunigenden Sachen mehr Bestimmtheit und Sicherheit zu bringen. Soweit er Letzteres nach der Natur der Dinge aber nicht zu erreichen vermochte, verwies er im Einklange mit dem dem Genfer Prozeßsysteme zu Grunde liegenden Prinzipe die vorläufige Entscheidung über die Frage, ob eine Sache im beschleunigten Verfahren einzuleiten sei, an den Vorstand des Gerichts oder den ihn ersetzenden Richter unter Vorbehalt für das Gericht, im Falle, daß eine Klage oder ein Antrag mit Unrecht zum beschleunigten Verfahren gebracht worden wäre, die dem ordentlichen Verfahren entsprechenden Verhandlungen anzuordnen. Auch hier die Nachtheile des einen Systems vermeidend und die Vorzüge des Andern adoptirend, beseitigt die eben skizzirte Theorie unseres Entwurfs die über die Frage: ob summarisch oder ordinäre täglich aufsteigenden Streitfragen des französischen Rechts, indem sie den Richter walten läßt, wo er allein es mit Erfolg vermag, ohne der Gesetzgebung da etwas vorzuenthalten, wo nur sie durch festere Begrenzung nützen zu können verspricht.

Allein nicht blos derartige positive Verbesserungen des code de procédure civile sind es, welche den ein erschöpfendes und abgerundetes Ganze darstellenden Entwurf auch für die Pfalz empfehlenswerth erscheinen lassen; ein weiteres Verdienst desselben liegt auch darin, daß in ihm eine Masse der im französischen Prozeßrechte zur Stunde noch höchst controversen Fragen in einer eben so sehr den richtigen Prinzipien wie den Rücksichten der Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise entschieden worden ist; denn wenn auch, wie wir oben gesehen, sich aus einer langjährigen Jurisprudenz zahlreiche Rechtswahrheiten und die gangbarsten Grundsätze herausgebildet und aufgehört haben, controvers zu seyn, so bestehen begreiflicherweise daneben doch noch viele Fragen, welche bald in diesem bald in jenem Sinne

beantwortet werden, und deren endgültige Lösung daher in hohem Grade erwünscht seyn muß.

Es bestehen z. B., — um nur aus der einzigen Materie der Berufung einzelne Punkte hervorzuheben — heute noch unter den französischen Juristen drei verschiedene Ansichten über die Frage der Zuläßigkeit der Berufung nach Ablauf der gesetzlichen Frist, indem die Einen, davon ausgehend, daß die Frist nicht der öffentlichen Ordnung angehöre, glauben, daß der Appellat, nachdem er sich auf die Sache eingelassen, nicht mehr befugt sei, aus der verspäteten Einlegung eine Einrede zu entnehmen, und noch weniger, daß der Richter das Recht habe, sie von Amtswegen zu berücksichtigen. Andere Autoritäten gehen zwar von demselben Grundsatze aus, und verweigern daher ebenfalls dem Richter die letzterwähnte Befugniß, gestatten aber der Partei, die Verspätung der Berufung in jeder Lage des Prozesses geltend zu machen. Endlich besteht eine dritte Ansicht, die des Cassationshofes von Paris, welche dahin geht, daß der Verlust der Appellation wesentlich den Charakter der öffentlichen Ordnung trage, daher consequenter Weise durch die Einlassung oder den Verzicht des Appellaten nicht gedeckt werden könne, und daß selbst die Richter berechtigt seien, die bezügliche Einrede von Amtswegen zu suppliren. — Unser Entwurf schließt sich dieser letzten, wohl allein richtigen Theorie an, wie aus den Art. 658 und 191 hervorgeht. Während der Art. 443 c. proc. sich dahin ausdrückt: le délai pour interjeter appel sera de trois mois, — hat der Artikel 658 unseres Entwurfs die kategorisch verbietende Fassung: „Die Berufung gegen das Urtheil eines Collegialgerichtes darf nicht später als am sechzigsten Tage nach der Zustellung desselben an die Partei selbst eingelegt werden," und Artikel 191 und 192 erklären, daß alle Prozeßfristen, die vom Gesetze für die Rechtsmittel bestimmten Fristen (Nothfristen) ausgenommen, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung durch Uebereinkunft der Betheiligten verkürzt und erstreckt werden können, und daß die Gerichte die vom Gesetze bestimmten

Fristen, wenn keine Uebereinkunft der Parteien vorliegt, nur in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen verkürzen und erstrecken können. — Damit hat der Entwurf die absolute Unzuläßigkeit verspäteter Berufungen ausgesprochen und unzweideutig zu erkennen gegeben, daß es nicht in seinem Willen liegt, mit Nichtbeachtung der Jurisdiktionsverhältnisse und des der res judicata gebührenden Ansehens zu gestatten, daß eine Partei durch ihr Handeln oder Schweigen dem Appellrichter eine Jurisdiktion beilege, die er von Rechtswegen von dem Augenblicke an verloren hat, wo das Urtheil des ersten Richters die Rechtskraft beschritten hat, sowie auch darüber nach jenen Gesetzesstellen kein Zweifel auftauchen kann, daß der Entwurf die Berufungsfrist als d'ordre public betrachtet und daher in nothwendiger juristischer Consequenz vom Richter nöthigenfalls ex officio gewahrt wissen will. —

Derselbe Artikel 658 eröffnet den Lauf der Berufungsfrist mit der Zustellung des Urtheils an die Partei selbst, und Artikel 775 läßt keine richterliche Verurtheilung oder sonstige Urkunde außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen in Vollstreckung gesetzt werden, bevor das Urtheil oder die Urkunde der betreffenden Partei selbst zugestellt und dieselbe zur freiwilligen Vollziehung aufgefordert worden ist. Damit hat der Entwurf eine weitere große Controverse des französischen Prozeßrechtes, die Frage nämlich, beseitigt, ob außer dieser Zustellung an die Partei nicht auch eine solche an den Anwalt vorauszugehen habe, was von Vielen behauptet wird, da der Grund, warum der art. 147 c. proc. dem Vollzuge eines Urtheils die Zustellung des Letzteren an den Anwalt vorausgeschickt wissen will, nämlich das Bedürfniß einer Berathung durch den Anwalt, da, wo es sich um die Eröffnung der Berufungsfrist handelt, noch stärker hervortrete. — Zugegeben dieses Letztere, so folgt daraus doch nicht, daß die Zustellung an die Partei allein nicht hinreiche, diese auf den Stand der Sache aufmerksam zu machen und zu einer Berathung mit ihrem Anwalte zu veranlassen, der ja übrigens schon bei der Verkündigung des

Urtheils von dem Schicksale der Sache seines Mandanten Kenntniß erhalten hat, und auch ohne Zustellung an ihn sich verpflichtet fühlen wird, seine Partei schon frühzeitig auf die etwaige Nothwendigkeit einer Besprechung aufmerksam zu machen. —

Eine weitere Streitfrage beseitigt der Artikel 662 des Entwurfs, indem er der Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, die Anschließung an die Hauptberufung gestattet, falls sie sich durch irgend eine Bestimmung des Urtheils ebenfalls beschwert findet, es sei denn, die Hauptberufung stütze sich auf die Bestimmung des Artikels 649, in welchem Falle das Recht der Anschließung auf die dort vorgesehenen Nichtigkeitsbeschwerden beschränkt bleibe, sofern nicht in Folge der Vernichtung des Urtheils in der Sache weiter verhandelt wird. — Wenn ein Urtheil mehrere Punkte entscheidet, und die Hauptberufung nur gegen Einen gerichtet wird, so wollen manche französische Autoren und Gerichtshöfe die Anschließung (Incidentberufung) auf diesen angegriffenen Punkt beschränken, weil die verschiedenen Punkte des Erkenntnisses eben so viele selbständige Urtheile seien, und die Incidentberufung sich nur gegen das, was Gegenstand der Hauptberufung ist, richten könne, ein Urtheil auch nicht untheilbar sei, vielmehr eben so viele selbständige Entscheidungen enthalte, als es Contestationen gab, die, ohne alle Connexität, nicht von einander abhingen. — Dieser Anschauung treten Andere damit entgegen, daß ein Urtheil in Beziehung auf die Frage der Anschließung als ein Vertrag aufzufassen sei, dessen einzelne Bestimmungen sich gegenseitig bedingen, so daß, wer Einige davon nicht vollziehen will, seinen Gegner berechtigt, das Ganze in Frage zu bringen, indem es ungerecht wäre, Letzterem dafür, daß er im Interesse des Friedens es unterlassen, selbständig gegen einen oder den andern Punkt zu appelliren, die Befugniß nehmen zu wollen, gegen eine Verfügung aufzutreten, ohne daß man das Urtheil im Ganzen vollzieht, welches wenigstens in dem Sinne untheilbar sei, daß es die Beendigung jedes Streites bezielte. — Der Entwurf hat sich auf Seite dieser letzteren Ansicht gestellt und damit

zu erkennen gegeben, daß ihm die Gründe des materiellen Rechtes höher stehen, als formale Distinktionen und Spitzfindigkeiten. — Es ist dieselbe Rücksicht auf die Loyalität und Friedensliebe des Appellaten und die ihm zu wahrende Gleichberechtigung, welche den Entwurf dazu führte, in demselben Artikel 662 die weitere Streitfrage abzuschneiden, ob der Appellat durch ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung unter das erstrichterliche Urtheil des Rechtes der Anschließung an die Hauptberufunng verlustig werde? Die richtigere Ansicht, welche unterscheidet, ob die Unterwerfung vor oder nach Bekanntwerden der Hauptberufung erfolgt sei, und nur im letzten Falle eine wahre und wirkliche Verzichtleistung annimmt, ist auch in den Entwurf übergegangen, dessen mehrerwähnter Artikel 662 die Anschließung ohne Rücksicht auf eine vor der Kundmachung der Hauptberufung etwa zu erkennen gegebene freiwillige Unterwerfung gestattet. —

Nehmen wir ferner den Artikel 664 unseres Entwurfes, so finden wir in demselben zweierlei Bestimmungen und damit zugleich die Lösung mehrerer weiteren Controversen: Durch die Zurücknahme der Hauptberufung soll die gehörig erklärte Anschließung nicht beseitigt werden, soferne ihr Gegenstand zu selbständiger Berufung geeignet gewesen wäre; dagegen soll, sobald die Hauptberufung als unzuläßig erklärt wird, auch die Anschließung wegfallen, wenn sie nicht durch Beobachtung der Berufungsfrist und nach ihrem Gegenstande als selbständige Berufung erscheint. Die Frage des Einflusses eines Abstehens des Appellanten auf die Befugniß des Gegners zur Anschließung ist in der französischen Jurisprudenz und Doktrin eine höchst bestrittene, welche unter Denjenigen, die dem désistement eine Einwirkung auf die Incidentberufung (Anschließung) einräumen, wieder die weitere Streitfrage hervorgerufen hat, ob der eine Acceptation des désistement fordernde Artikel 403 c. proc., da er blos von der Klage — demande — spricht, auch auf Abstehung von der Berufung ausgedehnt werden könne? Dann theilen sich die Ansichten abermals unter dem weiteren

Gesichtspunkte, ob die Anschließung bereits zur Zeit der Zurücknahme der Hauptberufung erklärt war, oder ob nicht? Diejenige Ansicht, welche auch im letzten Falle noch die Anschließung gestattet, sieht dann wieder wenigstens darauf, ob der Incidentappellant sich noch innerhalb der Berufungsfrist befunden hat oder nicht? — Diesen Weichselzopf von streitigen Meinungen hat unser Entwurf in vier Zeilen beseitigt, indem er den am meisten vertretenen, die Billigkeit wie die Verhütung der Prozeßsucht zugleich bezielenden Grundsätzen folgend, nur die *bereits* erklärte Anschließung, soferne ihr Gegenstand zu selbständiger Berufung geeignet gewesen wäre, von der Zurücknahme der Hauptberufung unabhängig macht. —

Nicht weniger streitig ist bei den französischen Gerichten der Inhalt des zweiten Absatzes im beregten Artikel 664 unseres Entwurfes, indem eben so gewichtige Autoritäten für als gegen die Zuläßigkeit der Anschließung im Falle der Unzuläßigkeit der Hauptberufung eintreten. Während Carré der Ansicht ist, daß der Appellat und Incidentappellant, indem er die Hauptberufung umwirft, damit die nothwendige Basis seiner Incidentberufung beseitige, tritt Chauveau für die Incidentberufung entschieden mit dem Bemerken auf, daß der Hauptappellant den Frieden gebrochen habe, und Appellat somit in alle Rechte des Kämpfers eintrete; sei auch die Hauptberufung nichtig oder unzuläßig, so sei sie doch nichtsdestoweniger ein Kampf, gegen den sich Incidentappellant eben auf die leichteste und einfachste Art vertheidige, was in der Sache Nichts ändere, wenn er ihn durch eine seiner Waffen annullire. So lange diese Nichtigkeit oder Unzuläßigkeit nicht ausgesprochen sei, bestehe die Hauptberufung, und vor dieser Annullirung sei die Incidentberufung ergriffen worden, welche somit vom Anfang eine feste und sichere Basis habe, die unabhängig von dem Schicksale der Hauptberufung selbständig fortbestehen müsse, wenn man nicht den Ausgang der Letzteren als entscheidend für die Existenz der ersteren betrachten wolle, was wohl unmöglich sei, da ja bekanntlich im Falle des Unterliegens der Haupt-

berufung über die Incidentberufung nicht erkannt zu werden braucht. Auch sei, fügt der belgische Herausgeber treffend bei, die Incidentberufung gewählt worden, weil Hauptberufung existirte, ohne deren Vorhandenseyn die Partei selbst in der gesetzlichen Frist Hauptberufung ergriffen haben würde. — Wir haben gesehen, wie der Entwurf bei der von ihm gegebenen Lösung unserer Frage gerade dieses letzte Moment im Auge gehabt hat.

Betrachten wir ferner den die Wirkung der Berufung festsetzenden Artikel 667 unseres Entwurfes, so führt uns derselbe schon in seiner ersten Zeile über die bis zur Stunde so sehr bestrittene Frage, ob auch eine nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegte Appellation Suspensivkraft habe, hinweg, indem er diese Wirkung ausdrücklich nur der innerhalb des Laufes der Berufungsfrist bewirkten Zustellung des Appellaktes beilegt. Der Cassationshof von Paris hat sich zwar für die gegentheilige Ansicht ausgesprochen, weil dem Appellrichter allein es zustehe, zu entscheiden, ob die Berufung rechtzeitig ergriffen worden sei. — Allein diese Theorie, nach welcher der Vollzug durch eine Berufung gehemmt wird, wenn das Urtheil bereits Rechtskraft erlangt hat, und der Gegner des Rechtsmittels der Berufung bereits verlustig geworden ist, führt offenbar zur Chicane, und daher muß die im Entwurfe getroffene Entscheidung als eine zweckmäßige und der logischen Consequenz wie der Moral entsprechende um so unbedenklicher anerkannt werden, als das französische Prozeßgesetzbuch in seinem Artikel 159 auch dem Rechtsmittel der Opposition nur dann Suspensiveffekt verleiht, wenn es rechtzeitig und in den gesetzlichen Formen gebraucht worden ist, ein Grund, warum es bei der Berufung anders seyn solle, aber nicht besteht. —

Voraussetzung für die Suspensivwirkung der Berufung bleibt aber immer, daß sie keine nichtige, noch unzuläßige sei; denn in dem einen wie dem andern Falle wäre die sogenannte Berufung nichtig von Rechtswegen, existirte rechtlich gar nicht, und könnte deshalb auch keine rechtliche Wirkung haben, während eine bloße Unbegründetheit den Appellaten nicht verleiten

darf, ohne den richterlichen Spruch abzuwarten, ein „Attentat“ zu begehen. Die französischen Gerichte widersprechen sich in diesem Punkte, indem Manche unter ihnen, ohne zwischen einer nichtigen oder unzuläßigen und einer blos unbegründeten Appellation zu unterscheiden, selbst Jenen Suspensivwirkung beilegen, während unser Entwurf im zweiten Absatz des Artikels 467 sich dahin entscheidet, daß alle nach Zustellung des Appellaktes vorgenommenen Handlungen wirkungslos seyn sollen, sofern nicht die Berufung als unzuläßig oder nichtig verworfen wird. — Endlich wollen wir als schließliches Beispiel, wie sorgsam und glücklich der Entwurf die neueste Gestaltung der obschwebenden Rechtsfragen beachtet und sich zu Nutzen gemacht hat, noch die große Controverse erwähnen, ob der provisorische Vollzug noch in der Appellinstanz verlangt werden kann, wenn solches nicht auch schon vor dem ersten Richter geschehen war? War der provisorische Vollzug in der ersten Instanz nachgesucht, vom Richter aber nicht verfügt worden, so bieten die Art. 458 und 136 c. proc. die unzweifelhafte Möglichkeit eines Nachholens bei der Berufung. Anders verhält es sich aber in dem vorhin angegebenen Falle, wo ein solcher Antrag nicht gestellt worden war, und in der Appellinstanz zum ersten Mal auftaucht. Hier nimmt nun eine große Zahl französischer Autoren an, daß eine neue Klage — demande nouvelle — vorliege, welche unzuläßig sei, da keine Partei sich beschweren könne, daß man ihr nicht Etwas zugesprochen hat, was sie nicht verlangt hatte. Der Entwurf schließt sich dieser Ansicht an, indem er in Artikel 668 die nachträgliche Verfügung der einstweiligen Vollstreckung von dem höheren Gerichte nur dann zu verlangen gestattet, wenn sie vor dem Unterrichter nachgesucht, von diesem aber nicht erlassen worden war. —

Wer wollte nun Angesichts solcher Leistungen dem neuen Entwurfe das werthvolle Verdienst absprechen, auch in die pfälzische Rechtspflege eine noch größere Sicherheit und Bestimmtheit zu bringen, als sie, wie wir oben gesehen, durch eine reich ausgebildete Jurisprudenz bereits seit Langem besitzt. Und wie

doppelt werthvoll erscheint diese Errungenschaft erst für die jenseitigen Provinzen, welchen diese schönen und reichen Früchte nun auf einmal von selbst in den Schooß fallen! welch' außerordentlicher Gewinn ist es, ein Gesetzbuch zu erhalten, welches nicht blos in seinen Haupt- und Grundprinzipien, sondern sogar zum größten Theile in seinen einzelnen Bestimmungen das Gepräge und die Garantie einer vieljährigen Erprobung an sich trägt, und als die Quintessenz alles Dessen betrachtet werden kann, was der scharfe und gewandte Blick der tiefsten juristischen Denker aus dem praktischen Leben einer geschäftsreichen und in ihrer Rechtsausbildung weit vorgeschrittenen Nation als wahr, gerecht und zweckmäßig erkannt hat! — Gleichwohl ist der Entwurf kein einseitiges Produkt französischer Jurisprudenz, *vielmehr* tritt der Umstand, daß derselbe von einem Verfasser ausgegangen ist, welchem die schwachen und faulen Partieen, sowie die als besser bewährten Einrichtungen des jenseitigen Prozeßverfahrens durch die nächste, langjährige Anschauung nach allen Richtungen und Windungen bekannt geworden sind, wie an vielem Anderen, wo der Entwurf ausgesprochenermaßen jenseitige Einrichtungen berücksichtigt und an gemein- oder bayerischrechtliche Theorieen anknüpft, ganz besonders an dem aus jenen schlimmen Erfahrungen hervorgegangenen und durch den ganzen Entwurf unverkennbar sich durchziehenden prophilaktischen, abwehrenden und verbietenden Charakter derart hervor, daß man fast sagen möchte, wer die Gebrechen und Mißbräuche des jenseitigen Gerichtsverfahrens noch nicht kennen würde, der vermöchte aus diesen und jenen negativen Bestimmungen unseres Entwurfes zu entnehmen, wo bisher der Schuh gedrückt und dem Entwurfe Abhilfsverfügungen nothwendig gemacht hat, die unter anderen Voraussetzungen als jenen einer eines kurzen „Belagerungszustandes" bedürftigen Rechtspflege wohl entbehrt werden könnten. Namentlich tritt diese Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Beziehung auf das im Entwurfe angenommene Straffystem, dessen Entwicklung den Inhalt eines besonderen Buches bildet, hervor. Es ist von

Meisterhand ausgeführt worden, wie die so oft und so laut beklagten Fehler und Untugenden jenseitiger Anwälte nur eine Frucht des Systems und der Art sind, unter und nach welchen sie zu prozediren bisher angewiesen sind, so daß Niemand dieselben im bürgerlichen Leben für weniger ehrenhaft und zartfühlend halten wird, als irgend eine Staatsdienerkategorie. — Lassen wir dieses Urtheil als ein richtiges gelten, so entsteht uns daraus die Berechtigung zur Annahme, daß mit dem Wegfalle jenes corrupten Systems und der Zurückführung des Prozesses auf die gesunden, sittlichen und durchgreifenden Prinzipien unseres Entwurfes jene Ehrenhaftigkeit des Privatcharakters auch im Gerichtssaale zum Durchbruch und zur Geltung gelangen werde, ohne daß die Nothwendigkeit eintreten dürfte, von der Disziplinargewalt häufig Gebrauch machen zu müssen. Indessen ganz unbedingt verläßig dürfte vielleicht diese Rechnung am Ende doch nicht seyn, vielmehr der Befürchtung einiger Raum gegeben werden, daß jene Auswüchse durch langjähriges Athmen in dem giftigen Dunstkreise eines faulen Systems erzeugt, doch zu tief in den Individuen Wurzel geschlagen haben und zu einer schlimmen Gewohnheit geworden sind, als daß eine gründliche Entwurzelung jenes Unkrautes und erfolgreiche Bannung des bösen Geistes ohne jene drastischen Mittel erwartet werden dürfte, welche der Entwurf androhen zu müssen für gut fand. Da man nun von der Voraussetzung ausgehen muß, daß die verfügten Strafandrohungen nur in Folge der in der Erfahrung hervorgetretenen Nothwendigkeit ihres Bestandes vom Entwurfe aufgenommen worden seien, so begreift es sich, daß ein so ausgebildetes Strafsystem nicht auch für eine Provinz erheischt wird, deren Anwälte, Dank der Schule, in welcher sie aufgewachsen sind, anerkanntermaßen so viel Pflichttreue und Standesbewußtseyn besitzen, daß Ungesetzlichkeiten, Mißbräuche und Verirrungen, wie die dem Entwurfe zum Theil vorschwebenden dort gänzlich unbekannt sind. Wer erinnert sich aus der pfälzischen Gerichtspraxis, daß z. B. einem Anwalte je der Vorwurf der Verleumdung oder der eigenmächtigen Ablegung eines

Geständnisses oder der unberechtigten Vertretung einer Partei gemacht werden konnte, wie der Artikel 1169 des Entwurfs vorsieht? Das französische Prozeßgesetzbuch enthält kein abgeschlossenes Strafsystem, wie unser Entwurf, sondern überläßt, von einzelnen wenigen zerstreuten Fällen abgesehen, in denen es den Richter mit Schadensersatz, den Gerichtsschreiber allein aber auch mit wirklicher Strafe bedroht, die Ahndung vorkommender Ungesetzlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten den Disziplinargesetzen, was unseres Erachtens auch der Natur des Gegenstandes angemessener scheint, und, da ein selbständiges Disziplinargesetz doch nicht entbehrt werden kann, zugleich die den Stand wenig hebende Einrichtung einer doppelten Correktivgesetzgebung entbehrlich macht. Wer sich en contravention aux lois et réglements befindet, oder die dignité de son caractère compromittirt, wird nach jenen ganz kurz und allgemein gehaltenen, daher aber auch für alle Fälle ausreichenden Disziplinargesetzen suivant la gravité des circonstances durch Ermahnung zu größerer Genauigkeit und Umsicht, durch Verwarnung vor dem Rückfall, persönliche Verurtheilung zu den Kosten, einfache und geschärfte Rüge, sowie Suspension auf den Weg der Pflicht und der Ehre zurückgeführt.

Würde man aber auch dieser Verweisung auf ein Disziplinargesetz aus den oben angedeuteten Gründen für Verhängung eines jeder Zeit in continenti zu handhabenden Belagerungszustandes nicht beipflichten, so wäre doch zu wünschen, daß der Entwurf, welcher, wie z. B. eine Vergleichung mit der die unbegründete Ablehnung einer Armenrechtssache sofort mit dreimonatlicher Suspension bedrohenden Verordnung der österr.-bayerischen Landesadministration vom 19. November 1814 zeigt, für eine mildere Beurtheilung vorkommender Dienstwidrigkeiten nicht von vorneherein unzugänglich ist, weniger Detailbestimmungen getroffen hätte, zumal die Handhabung einzelner, wie z. B. die stete Ueberwachung des Gerichtsvorstandes in den Fällen des Artikel 1165 durch den Staatsanwalt eine für die dem Ganzen so nothwendige Harmonie zwischen beiden Beamten

höchst störende Inquisition nothwendig machen würde. Das Ansehen der Richter dürfte um so füglicher die Beiseitelassung derartiger Strafandrohungen aus dem Entwurfe rechtfertigen, als derselbe ja auch bezüglich der Staatsanwälte, die doch auch nicht unfehlbar sind, gar keinerlei Strafbestimmungen getroffen, sie vielmehr offenbar dem Disziplinargesetze vorbehalten hat. — In dem Artikel 1162 verweist unser Entwurf auf diese Disziplinarverfolgung, indem er in seinem zweiten Absatze erklärt, daß Richter, gerichtliche Beamte, Anwälte und Gerichtsvollzieher unabhängig von den gegen sie erkannten Ordnungsstrafen unter Umständen außerdem noch auf dem strengeren Disziplinarwege verfolgt werden können. Man könnte versucht seyn, diese cumulative Strafverfolgung als den gewöhnlichen Rechtsprinzipien widerstreitend zu beanstanden. Wenn nämlich ein öffentlicher Bedienstete sich gegen ein für jeden Bürger giltiges Strafgesetz verfehlt, so ist er nicht blos diesem Gesetze wie jeder Andere Sühne schuldig, sondern er hat sich auch gleichzeitig noch außerdem wegen der durch jene gemeinsträfliche Handlung der Ehre und den Pflichten seines besonderen Standes zugefügten Verletzung vor seinem Disziplinarrichter zu verantworten; denn er trägt eben zweierlei Persönlichkeit in sich, die des gewöhnlichen Staatsbürgers und jene des öffentlichen Bediensteten, wovon jede ihre besonderen Pflichten zu wahren hat. — Anders verhält sich die Sache, sobald ein öffentlicher Bedienstete sich in seiner Dienstesfunktion eine darauf bezügliche Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen läßt und somit nur eine Dienstes- oder Standespflicht verletzt. Hier wo keine zweierlei Pflichten, wie in dem obigen Falle, eines strafrechtlichen Vergehens verletzt sind, könnte man fragen, warum ein solcher Bedienstete außer der ihm ertheilten Ordnungsstrafe noch eine weitere Disziplinarverantwortung zu bestehen haben soll? Die Antwort darauf gibt der Entwurf, indem er die besondere Disziplinirung von der besonderen Schwere der Umstände und dem Rückfalle abhängig macht, somit annimmt, daß in diesem Falle der betreffende Beamte eine besondere Renitenz und Pflichtlosigkeit beur-

kunde, und damit die Anwendung eines stärkeren Zwanges als jenes der bloßen Ordnungsstrafe nothwendig mache. Die Richtigkeit dieser letzten Anschauung läßt sich nicht bezweifeln; allein hinsichtlich der daraus gezogenen Schlußfolgerung, wonach unabhängig von der Ordnungsstrafe auch noch auf dem Disziplinarwege einzuschreiten sei, könnte man vielleicht das Bedenken aufwerfen, ob damit nicht gegen den Grundsatz, daß man wegen einer Pflichtverletzung auch nur einmal gestraft werden könne, verstossen werde, und ob nicht vielmehr aus der durch fortgesetzte Pflichtwidrigkeit beurkundeten größeren Strafwürdigkeit nur die Verweisung des Contravenienten vor das förmliche Disziplinargericht ohne gleichzeitige Verhängung der Ordnungsstrafe gefolgert werden müsse? — Wir halten einen derartigen Einwand nicht für begründet und nur dadurch veranlaßt, daß man übersieht, daß die auf Grund des Civilprozeßgesetzbuches verhängten Strafen nur im Interesse der Polizei des Prozesses eintreten, während die aus der öfteren Wiederkehr oder den sonstigen Umständen des Falles hervorgehende Dienst- und Pflichtwidrigkeit eine von jener spezifisch verschiedene, ganz selbständige Verfehlung gegen die die Integrität des Amtes schützenden Disziplinargesetze bildet und daher eine selbständige Bestrafung zuläßt und bedingt. — Gegründeter dürfte vielleicht das aus dem ersten Absatze des Artikels 1162, — wonach Ordnungsstrafen überhaupt wegen jeder Uebertretung verhängt werden können, — geschöpfte Bedenken seyn, indem diese jeden Schritt und Tritt prozessualer Bewegung begleitende Strafandrohung gar leicht der Doppelgefahr bald zu laxer, bald zu rigoroser Anwendung ausgesetzt, im ersten Falle wenig nützen, im Letzten aber leicht dazu dienen würde, die Anwälte durch die beständige Furcht vor Verweis und Geldstrafe so einzuschüchtern und niederzuhalten, daß zuletzt selbst eine berechtigte freiere Regung unterdrückt und die Rechtsvertretung verkürzt werden würde. Gerade hinsichtlich solcher Verfehlungen, welche nicht im Prozeßgesetzbuche speziell vorgesehen oder nicht vom Disziplinargesetze erreicht werden, wird die Oeffentlichkeit, wo der Anwalt, dem Gerichte vor seinen

Collegen und Angesichts des Publikums gegenüberstehend, alle seine Worte und Handlungen vertreten muß, als ergänzende Schutzwehr bestehen und es überhaupt entbehrlich machen, neben den in Aussicht gestellten besonderen Disziplinargesetzen noch ein so weites und ausgebildetes System von Ordnungsstrafen in das blos zur Regelung des Prozeßganges bestimmte Gesetzbuch aufzunehmen. — Zudem dürfte dieses System von Ordnungsstrafen, wobei auf hundert Gulden Geld oder mehr als einmonatliches Gefängniß erkannt werden kann, zu streng erscheinen, wenn man insbesondere erwägt, welche Strafscala danach erst das die höhere Gradation der Ordnungsstrafen bildende Disziplinargesetz aufzustellen gezwungen seyn würde. Da es sich, um von Richtern und Gerichtsschreibern zu schweigen, mit der Ehre des Advokatenstandes und seiner erhabenen Aufgabe schwerlich vertragen würde, daß ein Mitglied desselben, welches in Folge einer solchen Ordnungsstrafe monatlange „Gefangener" gewesen, noch fernerhin sein Wort für Recht, Freiheit und Ehre erhebe, so möchte es wohl angemessener seyn, eine so entehrende Strafart durch das nicht weniger wirksame Mittel der S u s p e n s i o n zu ersetzen.

Betrachten wir indessen näher, was der Entwurf unter Anderem als gröbere Ordnungswidrigkeit — denn für geringfügigere gilt die Generalklausel des Artikels 1162 — mit Strafe bedroht. Es mag dahingestellt bleiben, ob für Einhaltung der Vorschriften des Artikels 141 des Entwurfs über die F o r m d e r g e r i c h t l i c h e n P r o t o k o l l e nicht hinreichend gesorgt wäre, wenn die Strafbestimmung des Artikels 1165 auf den nach Absatz zwei derselben Gesetzesstelle haftbar erklärten Gerichtsschreiber beschränkt bliebe, und nicht dem Richter eine Contravention imputirt würde, welche als unmittelbare und selbständige Verschuldung des Gerichtsschreibers dem Richter leicht denkbarer Weise ohne alle Nachläßigkeit entgehen und unbekannt bleiben konnte. — Wenn der Entwurf ferner im Artikel 1165 die Verletzung der Vorschriften der Artikel 253, 254 und 261 über A b f a s s u n g u n d A u s f e r t i g u n g d e r Ur-

theile mit Strafe bedrohen zu müssen glaubte, so scheint uns diese Androhung in Bezug auf die Vorschriften des Art. 253 nicht streng durchführbar, und hinsichtlich der Art. 254 und 261 in dem Sinne unzureichend, als wir die Nichtunterzeichnung der Urtheile oder die Gestattung einer Ausfertigung, ohne daß die Gegenpartei vorgeladen war, für eine so ernste Diensteṡnachläßigkeit ansehen, daß dieselbe eintretenden Falles auf dem Disziplinarwege geahndet zu werden verdiente, was zwar nach dem Systeme unseres Entwurfes durch die vorhergegangene Ordnungsstrafe nicht ausgeschlossen wird, aber eben auch wieder Einer von jenen Fällen ist, in welchen es sich fragt, ob die Umstände es nicht gestatteten, durch allgemeine Ueberweisung jeder gröberen Verletzung der Gesetze und Verordnungen in das Disziplinargesetz ihre Beseitigung aus dem Prozeßgesetzbuche zu ermöglichen. Das französische Prozeßgesetzbuch enthält derartige Pönalbestimmungen nicht, sowie ihm auch Vorschriften gleich Jenen der Artikel 1166 und 1169 unseres Entwurfes, wonach ein Anwalt wegen Gebrauch oder Betheiligung an Ränken irgend welcher Art mit Ordnungsstrafe zu belegen ist, fremd sind, ohne eine fühlbare Lücke zu veranlassen; da, abgesehen von dem jede Compromittirung der dignité du caractère erreichenden Disziplinargesetze, gerade in diesem Punkte die Oeffentlichkeit des Verfahrens ihren heilsamen Einfluß bewährt und in Verbindung mit der discretionairen Gewalt des Gerichtes dazu dient, solchen Ränken, wo sie wirklich einmal versucht werden sollten, keinen anderen Erfolg, als die gründlichste Discreditirung und Geringschätzung ihres Autors zu verschaffen. Sollte es wirklich nicht möglich noch rathsam seyn, von gleichen gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen denselben Erfolg in der jenseitigen Justizwelt zu erwarten? sollte der periodisch wiederkehrende Anwältetag nicht das Verdienst haben, den Geist des Advokatenstandes, welcher so alt wie das Richteramt, so edel wie die Tugend und so nothwendig wie die Gerechtigkeit selbst ist, mitzuheben und zu veredeln? — Die Neuheit des einzuführenden Verfahrens, welches in seinem Geiste

wie in der formalen Maschinerie aus der verwandten rheinisch-französischen Praxis nur Wenigen unter den jenseitigen Juristen bekannt ist, hat den Verfasser des Entwurfs zu manchen Vorschriften über die Art und Weise, wie Dieses und Jenes anzugreifen sei, veranlaßt, was um so zweckmäßiger erscheint, wo damit zugleich die Absicht verbunden ist, die Uebertragung bisheriger Mißstände und übler Gewohnheiten aus der alten Praxis in die neue zu verhüten. Dahin gehören z. B. einzelne Verfügungen der Artikel 138 und 139 des Entwurfes über Form und Inhalt der Schriftsätze, welche, da für die Pfalz weder durch die Eine noch durch die Andere jener Rücksichten veranlaßt, als eine weitere Quelle von Ordnungsstrafen (Art. 1169. 2.) für diese Provinz allerdings entbehrt werden könnten, abgesehen davon, daß diese Vorschriften, soweit sie die Datirung betreffen, in soferne der wesentlichen Begründung entbehren, als nach dem Systeme und den ausdrücklichen Bestimmungen des Entwurfs nicht das den Anwaltsakten beigefügte Datum, sondern jenes, an welchem der Gerichtsvollzieher die Zustellung macht, entscheidend ist, und ein unzugestellter Anwaltsakt als bloßes Projekt erachtet werden muß. — Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen, daß die ungebührliche Ausdehnung der Schriftsätze viel sicherer würde verhütet werden, wenn anstatt einer durch das Gericht zu erkennenden Ordnungsstrafe dem mit der Festsetzung der Kostenverzeichnisse beauftragten Richter die Befugniß ertheilt würde, Anträge, welche eine nach Bogen-, Zeilen- und Sylbenzahl bestimmte Grenze, sowie den Umfang des veranlassenden Antrages, auf welchen sie die Antwort bilden, überschreiten, in der Taxe auf das gehörige Maß zu reduziren und unnöthige Aktenstücke ganz von der Taxe zu verwerfen. Letzteres dürfte auch ein hinreichendes Mittel seyn, die Anwälte zur Beachtung der durch Artikel 218 für Mittheilung der Schlußanträge festgesetzten dreitägigen Frist anzuhalten, und so eine weitere förmliche Ordnungsstrafe entbehrlich zu machen. — Wir glauben, der Staatsregierung einen Dienst zu leisten, wenn wir, von den Mitgliedern der Magistratur, denen der Entwurf gleich-

falls mit pessimistischem Argwohne nachgeht, absehend, blos den Eindruck schildern, welchen das Strafsystem unseres Entwurfes auf die Anwälte der Pfalz gemacht hat, die mit Unmuth daran denken, daß sie durch jenes Strafsystem von der Höhe des Standpunktes, auf welchen sie der Geist ihrer Gesetze gehoben hat, herabgedrückt werden sollen auf jene Stufe der Entwicklung und Verbildung, wo nur das Bewußtseyn einer stets gegenwärtigen Ruthe im Stande ist, alte Unarten zu vertreiben und bessere Grundsätze und Gewohnheiten beizubringen. Darin liegt eben der Segen guter Institutionen, daß sie nicht blos Schlimmes verhüten, sondern die Individuen selbst positiv veredeln. Oder ist es vielleicht etwas Anderes als das edlere, stolze Gefühl, welches durch die Unterstellung der Geneigtheit zu gewissen Pflichtlosigkeiten in den pfälzischen Anwälten verletzt wird und ihnen jede Sympathie zu dem neuen Entwurfe benimmt? Die Furcht vor den angedrohten Strafen ist es gewiß nicht, da zu Letzteren ja auch bisher durch die Amtsführung jener Anwälte kein Anlaß gegeben war. Dieses Pflichtgefühl und der darin wurzelnde ächte Stolz, diese freisinnige Loyalität und dieser feinfühlende Anstand, welchen der pfälzische Advokat im Verkehre mit dem Gegner wie vor dem Gerichte bewährt, kommt in Gefahr, durch ein auf ganz entgegengesetzte Ansichten, Gewohnheiten und Uebungen gebautes Strafsystem übersehen und erstickt zu werden, während solche Tugenden und Vorzüge doch umgekehrt vielmehr die rücksichtsvollste Beachtung und eine immer fortschreitend freiere Pflege verdienen. Nimmt man freilich an, daß die mehrfach erwähnten gänzlich verschiedenen Zustände in den sieben älteren Provinzen wirklich für die erste Zeit der neuen Ordnung ein strenges Strafsystem erheischen mögen, so tritt die Frage an uns heran, wie Dasjenige, was Diesen, — und Jenes, was der Pfalz frommt und nothwendig ist, gleichzeitig gewahrt und beziehungsweise eingeführt werden könne, ohne dem Vortheile eines gemeinsamen, gleichen Prozeßgesetzbuches zu nahe zu treten? Der Weg auf welchem dieses zu ermöglichen, dürfte wohl darin gefunden werden, daß aus dem

Prozeßentwurfe die allzu zahlreichen Strafandrohungen beseitigt und einem mit der vollen nöthigen Strenge auszustattenden Disziplinargesetze, mit welchem nach Umständen und kraft seiner allgemeinen Fassung jede Verletzung der Gesetze und Verordnungen zu erreichen wäre, überwiesen würden. Damit wäre dann einerseits nicht blos die willkommene Einführung eines und desselben Civilprozesses erleichtert, sondern auch anderseits der den verschiedenen Entwicklungsstufen und Zuständen sich anpassenden praktischen Handhabung eines in der Allgemeinheit seiner Fassung für jede Ungehörigkeit und Pflichtvergessenheit ausreichenden Disziplinargesetzes überlassen, jeden Theil auf der Höhe des ihm eigenen Standpunktes zu behandeln. Im Uebrigen müßte die jenseitige Advokatur wahrhaft unverbesserlich seyn und an der moralischen Integrität des Individuums verzweifeln lassen, wenn sie nicht schon durch den Einfluß der Oeffentlichkeit, sowie durch die discretionaire Gewalt des Gerichtes auf ganz andere Bahnen gelenkt würde. Wir können uns eben immer nicht von der Zuversicht trennen, daß, wie die bekannten prozessualistischen Unarten im Schlamme des alten Systems gewuchert haben, so sie auch sicher zum großen Theil mit demselben verschwinden, und die jenseitigen Anwälte sich jenes hohen Ansehens werden rühmen können, welches nicht durch eine große Stube voll Schreiber und Conzipienten, sondern durch das geistvolle Feuer eben so wissenschaftlich gediegener als freimüthig edler, durch und durch loyaler öffentlicher Vorträge erworben wird.

Zwar enthält der Entwurf eine von dem französischen Gesetze wesentlich abweichende Neuerung, indem er die als Regel angenommene Oeffentlichkeit in dem Sinne eine fakultative werden läßt, daß das übereinstimmende Begehren der streitenden Theile sie auszuschließen vermag, in welchem Falle es jeder Partei unbenommen bleiben soll, drei Verwandte oder Freunde zur Seite zu behalten. Diese Beschränkung der Oeffentlichkeit durch den Willen der Parteien hat dem Entwurfe den Vorwurf zugezogen, die Oeffentlichkeit als blos im Interesse der Parteien gegeben zu betrachten und die andere Seite ihrer Be-

deutung für die Hebung und Befestigung des Rechtsbewußtseyns im Volke zu unterschätzen. Feuerbach schon leitet, nachdem er die Behauptung, das Volk wohne dem Gerichte bei, um die Richter zu controliren, in ihrer ganzen Absurdität dargestellt hat, die Nothwendigkeit der Gegenwart des Publikums vor Gericht zunächst aus dem Interesse der Parteien selbst her, sofern nämlich diejenigen Zwecke, um deren willen die Zulassung der Parteien selbst rechtlich und politisch nothwendig ist, nicht anders als durch Ausdehnung der Oeffentlichkeit auf das Publikum vollständig erreichbar seien. Sobald das Gericht durch vermeintliche oder wirkliche Unförmlichkeiten und Ungesetzlichkeiten mit den Parteien in Widerstreit gekommen, folglich selbst zur Partei geworden sei, bedürfe, wenn man auch (wie billig) für das Gericht den Satz des canonischen Rechtes gelten lasse: pro his, quae a judice sunt acta, praesumitur, quod omnia rite fuerint celebrata, — wenigstens die betheiligte Privatperson der Zeugen, um jene Vermuthung, die vernünftigerweise nur das Gewicht einer gemeinen Rechtsvermuthung, keiner praes. juris et de jure haben dürfe, durch Beweis aufheben zu können, wie es im dänischen Gesetze Christians V. ausdrücklich vorgesehen und durch die Gerichtszeugen des altdeutschen Rechts ermöglicht war. — Unter diesem Gesichtspunkte des Interesses der Parteien kann die vom Entwurfe zugelassene Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht getadelt werden, einmal weil den Parteien ja immerhin gestattet bleibt, einige Freunde oder Verwandte mitzubringen, und dann aus dem weiteren Grunde nicht, weil die Parteien doch offenbar auf das, was zu ihrem wirklichen oder vermeintlichen Nutzen eingeführt ist, nach dem Satze beneficium nemini obtruditur verzichten können, in welchem Falle dann für einen Dritten — von einem selbständigen Rechte desselben vorläufig abgesehen — namentlich dann kein Grund zur Beschwerde vorliegt, wenn ein Solcher den Maßstab des französischen Prozesses zur Hand nimmt, nach welchem die sonst für alle gerichtlichen Verhandlungen geltende Regel der Zulassung des Publikums dennoch, und gerade bei den für die Entscheidung

der Sache so hochwichtigen Zeugenverhören durch Richtercommissaire, also in den ordinairen und daher gerade belangreichsten Prozessen ausgeschlossen ist. Hier besitzt also die Partei dafür, daß nicht z. B. blos der Gerichtsschreiber ohne den Richter handelnd erscheine, daß den Zeugen keine Aussage erst eingeredet und das Gesprochene mit pünktlicher Treue aufgezeichnet werde u. s. w. keine andere Garantie, als das Rechts- und Schamgefühl des Richters, und wenn diese Rechnung trügt, wenn weder die Anwesenheit der Parteien noch ihrer Anwälte solche *Ungesetzlichkeiten* zu verhüten vermag, dann sieht sich die Partie *nahezu* hilflos in einer Rechtsunsicherheit und Gefahr, welche zwar nur bei einem gänzlich verwahrlosten und schlechten Beamtenstande denkbar ist, allein schon durch den Gedanken einer Möglichkeit solcher Erscheinungen den Gesetzgeber zur Anordnung prophylaktischer Einrichtungen veranlassen muß. Und gerade in Beziehung auf diese commissarische Zeugenvernehmung bietet unser Entwurf die dem französischen Prozesse fremde Garantie, indem er im Artikel 399 verfügt, daß die abgehörten Zeugen bei der Vernehmung der Folgenden gegenwärtig bleiben, wenn der Richter nicht ihre Entfernung für zweckmäßig erachtet, oder auf Antrag der Zeugen aus erheblichen Gründen gestattet. — Betrachten wir nun aber den zweiten Rechtfertigungsgrund für die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Anwesenheit des Publikums vor Gericht, nämlich s e i n e i g e n e s R e c h t dazu, so wird solches aus der Staatsverfassung als einem Gemeingut jedes Einzelnen hergeleitet, so daß Jeder, wie auf Land- und Reichstagen, so in den Gerichten zu erscheinen befugt sei, um sich zu überzeugen, ob und wie die auch ihm verfassungsmäßig garantirten Rechte gehandhabt werden. Die Unantastbarkeit dieses Argumentes vorausgesetzt, so ist damit das selbständige Recht eines Dritten eingeräumt, auf welches die Uebereinkunft der prozeßführenden Parteien, ihre Sache außerhalb der Anwesenheit des Publikums verhandeln zu wollen, keinen Einfluß soll üben können, obwohl nicht in Abrede gestellt zu werden vermag, daß die Parteien doch zunächst die Herren ihrer Angelegenheit sind,

und einen Eingriff in dieselbe, sei es auch nur durch neugieriges Eindrängen, sich nicht gefallen lassen müssen. Es steht hier also Recht gegen Recht, und zwar das Recht des Einzelnen gegen das Recht der Gesammtheit. Feuerbach stellt sich bei Beantwortung dieser alten Controverse auf die Seite der Gesammtheit, indem er nicht ohne Sophistik jenes Recht des Einzelnen auf Geheimhaltung seiner Privatangelegenheiten nur so lange anerkennt, als dieser sich nicht vor den Richterstuhl begibt, da er alsdann aus seinem Privatkreise heraus in das Gebiet des Staates eintrete, wo er nicht mehr als Mensch und Privatmann, sondern als Unterthan und Staatsbürger erscheine, der sich den Einrichtungen des Staates zu fügen habe, und nicht verlangen könne, daß der Staat nach denselben Ansichten richtend verfahre, nach welchen der Rechtsuchende in seinem eigenen Hause über das Seinige schalte. — Wenn nun auch dieses letzte Argument zu weit geht und also Nichts beweist, und wenn auch die Metamorphose des nicht prozessirenden Privatmannes in den prozeßführenden Staatsbürger übersieht, daß ein an einem inländischen Gerichte klagender Ausländer dadurch nicht zum inländischen Staatsbürger wird, so läßt sich doch nicht verkennen, daß das Recht der Gesammtheit ein seinem Subjekte nach umfassenderes als Jenes des Einzelnen ist, daher im Uebergewichte gegen dieses erscheint, sowie daß es überhaupt dem Wesen und der Würde der Gerechtigkeit wie den Rechten eines verfassungsmäßig freien Volkes mehr entspricht, daß die Gerichte öffentlich sind. — Dagegen läßt sich aber anderseits wieder geltend machen, daß das Recht der Parteien, ihre Angelegenheiten nicht der Oeffentlichkeit preisgegeben zu sehen, ein unmittelbares, praktisch dringend fühlbares, jener entgegengesetzte Anspruch des Publikums aber ein sehr mittelbarer und entfernter ist, und zur Erreichung des bezielten Zweckes keineswegs in absoluter Ausnahmslosigkeit bestehen muß, da sonst auch die von Feuerbach in idealer aber unpraktischer Auffassung vorgeschlagene Ausschließung aller Jener aus den Gerichtssitzungen, welche nicht die Eigenschaften zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzen,

nicht den Verfassungseid geschworen haben, nicht durch Amt, Eigenthum oder ständiges Gewerbe ansäßig sind, nicht platzgreiflich wäre, der anderen zahlreichen Beschränkungsgründe z. B. des französischen Rechtes gar nicht zu gedenken. — Auch damit wird Nichts gegen die conventionelle Ausschließung der Oeffentlichkeit bewiesen, daß man sagt, das Wahlrecht, ob das Gericht öffentlich oder nicht öffentlich gehalten werden solle, könne den Parteien ebenso wenig zustehen, als die Bestimmung der Prozeßform, nach welcher ein Richter verfahren soll; denn erstens ist es noch keineswegs ein ausgemachter Satz, daß es keinen Conventionalprozeß vor Gericht gebe, vielmehr räumen selbst solche Rechtslehrer, welche seine unter Anderen auch von Grolmann vertretene Zuläßigkeit bestreiten, wenigstens so viel ein, daß die streitenden Theile auf die zu ihrem Vortheile angeordneten Förmlichkeiten des Prozesses verzichten können. Dann aber ist hauptsächlich zu bemerken, daß der Vergleich der Wahl der Prozeßform mit der conventionellen Ausschließung der Oeffentlichkeit ein hinkender ist, indem der angerufene Begriff des verpönten Conventionalprozesses nicht congruent ist mit der bloßen Oeffentlichkeitsbeschränkung, sondern die viel weiter gehende Bedeutung hat, daß die Parteien dem blos auf die Prozeßgesetze seines Landes verpflichteten Richter nicht vorschreiben können, nach einer fremden Gerichtsordnung oder nach selbstgewählten Normen zu verfahren. — Endlich, sagt man, würde die Ausschließung der Oeffentlichkeit ihrem Zwecke wenig dienen; denn was ein Gericht weiß, hat schon dadurch aufgehört, ein Geheimniß zu seyn, und was Aktenbewahrer, Schreiber und Boten wissen, das weiß, — wenn sie Lust hat, es zu erfahren — sehr bald die ganze Stadt. — Das ist wohl richtig; allein, — und die Gegner geben dieses auch zu — es ist doch etwas Anderes, unbequeme, delikate Privatverhältnisse hinter seinem Rücken besprochen zu wissen, als sie im Angesichte eines neugierigen Publikums bis in die kleinsten, am Ende doch nicht Allen bekannten Einzelheiten und Schattirungen ausgekramt anhören zu müssen. Indessen wer Grund hat, sich zu schämen,

der mag sich schämen, und es tritt als ein neues Verdienst der Gerichtsöffentlichkeit hervor, wenn sie dazu dient, den Stachel der Scham zu schärfen. Wären alle Sachen, in welchen von den Parteien die Ausschließung der Oeffentlichkeit vereinbart wird, schlecht und schmutzig, dann ließe sich das eben Gesagte hören; allein nicht jeder im Rückstand befindliche Schuldner hat seine Lage auf eine Art verschuldet, welche die Blosstellung verdient; oder bleibt es selbst für Denjenigen, welcher lediglich durch Unglück und ohne alles Verschulden an der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gehindert ist, nicht immerhin empfindlich, öffentlich als Schuldner verurtheilt zu werden? Oder müssen Gesellschafter, weil sie ihre Geschäftsbeziehungen aller Welt bloszulegen keine Lust, ja am Gegentheil sogar dringendes Interesse haben, schon darum schlecht seyn? oder deutet dieser Wunsch der Geheimhaltung vielleicht wenigstens auf einen kritischen Vermögensstand, vor welchem die Geschäftswelt zu warnen, gerade eine zweckmäßige Aufgabe der Gerichtsöffentlichkeit seyn kann? Oder aber läßt sich nach praktischer Erfahrung nicht gerade im Gegentheil annehmen, daß die reichen und manchfaltigen Absatzwege, ausgedehnte Kundschaft, vortheilhafte Bezugsquellen u. s. w. Dritten, namentlich Geschäftsconkurrenten, nicht blosgelegt werden sollten? Ohne hierüber noch breiter zu werden, kann man übrigens selbst in der Unterstellung einer weniger reellen Sache fragen, ob denn die Civiljustiz nebenbei auch den Zweck und die Aufgabe hat, eine Art Censur zu üben und gleichsam da auszuhelfen, wo das Strafgesetzbuch nicht hinreicht? Oder soll sich das anwesende Publikum an der Demüthigung einer Civilpartie erbauen und in seiner Moralität befestigen? Dann hat der Geist der Neuzeit dem Mörder durch allgemeine Einführung der Intramuranhinrichtung mehr — und der angeblichen Veredlung des Straßenpublikums weniger Rücksicht gewährt, als den Civilpartieen und ihrem Auditorium. — Wenn die Anwesenheit des Publikums bei Gericht bisher aus dem Rechte der Parteien, sowie aus dem eigenen Interesse eines jeden Staatsangehörigen gefolgert worden ist, so kann man noch

auf einen dritten Gesichtspunkt hinweisen, unter welchem die Gerichtsöffentlichkeit als zweckmäßig und nothwendig dargestellt worden ist: das Ansehen der Richter nämlich und das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit. Der Schwache, sagte Treilhard in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 5. Floreal XIII, kann im Kampfe mit einem Mächtigen sich nur durch die Oeffentlichkeit vertheidigen, und wenn er seinen Prozeß auch mit vollem Rechte verliert, so wird das Publikum, wenn die Verhandlung bei verschlossenen Thüren stattfand, daran Anlaß nehmen, die Richter der Nachgiebigkeit gegen Gunst und Macht zu beschuldigen. — Hierauf wollen wir nur soviel bemerken, daß Gerichtsöffentlichkeit allerdings für das Vertrauen und das Ansehen des Richterstandes zweckmäßig und förderlich ist; allein es muß dieser Vortheil nicht gerade nur von der absoluten und gänzlich ausnahmslosen Oeffentlichkeit erwartet werden; eine beschränkte Oeffentlichkeit, beschränkt durch die freie Uebereinkunft des Schwachen mit dem Mächtigen, aber immer noch gewährleistet durch die Anwesenheit von Verwandten oder Freunden, und nur als Ausnahme neben der als Regel geltenden unbeschränkten Oeffentlichkeit bestehend, bietet dieselbe Garantie gegen Verdächtigung der Richter. Auch sind die angedeuteten Rücksichten nur solche der Zweckmäßigkeit, aus welchen noch lange keine rechtliche Nothwendigkeit erwächst, und treten gar noch andere gewichtige Interessen gegenüber, so wird die Sache noch um so zweifelhafter, je bedauerlicher und verdächtiger gerade diejenige Justiz erscheinen müßte, welche nur um den Preis populärer Anerkennung sich auf die hohe Estrade postiren zu müssen glaubte. Ihr dieses zuzumuthen und gleichzeitig doch auf eine ehrenvolle und auszeichnende Stellung derselben hinarbeiten zu wollen, ist zudem ein Widerspruch, auf welchen bereits der Erzkanzler in der erwähnten Sitzung des französischen Staatsraths hingewiesen hat. —

Indem unser Entwurf sich bei Beantwortung der großen Frage der Oeffentlichkeit für das Uebergewicht des Rechtes der Partieen über das ideale Interesse der Allgemeinheit entschied,

hat er einen Vorgänger an dem neuen für den Canton Genf giltigen Civilprozeßgesetze, welches nicht blos die Plaidoirie bei verschlossenen Thüren in allen zwischen Eheleuten oder Ascendenten und Descendenten, sowie zwischen Gesellschaftern schwebenden Sachen auf Antrag auch nur Einer der Partieen verordnen läßt, sondern auch die Plaidoirie selbst und damit die Oeffentlichkeit ganz ausschließt, und nur auf die bei Gericht hinterlegten Akten in allen Sachen erkennen läßt, in welchen sämmtliche Parteien es beantragen. Diese Hinterlegung, für welche das Gericht eine Frist bestimmt, geschieht zudem lediglich auf der Gerichtsschreiberei unter Anfügung der beiderseitigen Denkschriften, worüber der Gerichtsschreiber eine Empfangsbescheinigung ausstellt, und sobald die Produktionen vollständig sind, *alle* Akten einem Richter nach dem andern zum Studium vor der Berathung zustellt, so daß die theils unnütze, theils gefährliche Ernennung eines Berichterstatters vermieden wird. — So weit geht jedoch unser Entwurf nicht, vielmehr bleibt er immer dem Grundsatze der Oeffentlichkeit (und Mündlichkeit) soweit treu, daß wir an unserer oben ausgesprochenen Zuversicht festhalten können, daß er auch mit dem von ihm angenommenen Maße der Oeffentlichkeit unter Beihülfe der übrigen in ihm liegenden gesunden Prinzipien unfehlbar einen anderen Geist wie in das ganze Rechtsleben, so auch in den Stand der Anwälte bringen werde. —

Wie die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch den übereinstimmenden Willen der Parteien den Juristen der Pfalz als eine bedenkliche Neuerung erscheint, so vermögen sie sich auch damit nicht zu befreunden, daß der Entwurf dem Gerichte die vollständige Abfassung des Urtheils in allen seinen Theilen zuweist. — Nach den gegenwärtig in den rechtsrheinischen Staaten geltenden Prozeßgesetzen, sowie nach dem älteren französischen Rechte, wie es sich in dem Art. 15 Tit. V des Gesetzes vom **16.—24. August 1790***) ausgesprochen findet,

*) Art. 15. La rédaction des jugements, tant sur l'appel qu'en première instance, contiendra quatre parties distinctes. — Dans la première, les noms et les qualités des parties seront énoncés. — Dans

ist die Anfertigung des ganzen Urtheils das Werk des Gerichts, während das jetzt geltende französische Civilprozeßgesetzbuch unter theilweiser Ergänzung*) jenes in der Angabe der Bestandtheile eines Urtheils mangelhaften Gesetzes von 1790 verfügt, daß die Redaktion auf die von den Anwälten zu fertigenden, Namen, Stand, Wohnort der Parteien, ihre Anträge und den Thatbestand wie die Rechtsfragen enthaltenden Qualitäten hin zu erfolgen habe,**) während das Datum des Urtheils, die Namen der Richter und des Staatsanwaltes, die Entscheidungsgründe und das Dispositif vom Gerichte anzugeben sind. Wir wollen nun nicht dabei verweilen, wie die Praxis der Unklarheit der Art. 141 und 142 c. pr. in Trennung der Verrichtungen des Gerichts von Jenen des Anwaltes zu Hülfe gekommen ist, indem sie die nach Art. 142 und einem darauf gebauten argumentum a contrario blos den Qualitäten zustehende Bezeichnung der Parteien auch dem Gerichte zugewiesen, und somit verhütet hat, daß in dem Falle, wo keine Qualitäten gefertigt werden, was immer der Fall ist, wenn keine Ausfertigung des Urtheils verlangt wird, das Monstrum eines Erkenntnisses ohne Angabe von Parteien zu Tage komme. Durch eine weitere Ergänzung hat die Praxis auch in soferne geholfen, als

---

la seconde, les questions de fait et de droit qui constituent le procès seront posées avec précision. — Dans la troisième, le résultat des faits reconnus ou constatés par l'instruction, et les motifs qui auront déterminé le jugement, seront esprimés. — La quatrième enfin contiendra le dispositif du jugement.

*) Art. 141 c. proc. civ. La rédaction des jugemens contiendra les noms des juges, du procureur du Roi, s'il a été entendu, ainsi que des avoués; les noms, professions et demeures des parties, leurs conclusions, l'exposition sommaire des points de fait et de droit, les motifs et le dispositif des jugemens. —

**) Art. 142 ibid. La rédaction sera faite sur les qualités signifiées entre les parties: en consequence, celle qui voudra léver un jugement contradictoire sera tenue de signifier à l'avoué de son adversaire les qualités contenant les noms, professions et demeures des parties, les conclusions, et les points de fait et de droit. —

sie aus der Vorschrift des Art. 142, die gestellten Anträge in die Qualitäten aufzunehmen, und aus der weiteren Prämisse, daß zum Antragstellen nur die Anwälte berechtigt seien, folgerte, daß auch die Namen der Letzteren in die Qualitäten aufzunehmen seien, obwohl der Wortlaut des Art. 142 lediglich die Bezeichnung der Parteien fordert. — Wichtiger als diese im Vorbeigehen gemachte Andeutung über Gesetzestext und Praxis des französischen Rechtes ist es für die Betrachtung unserer Frage, darzulegen, wie die Qualitäten eines Urtheils im französischen Prozesse in soferne von höchstem und entscheidendem Gewichte sind, als das in ihnen Niedergelegte, soferne es nicht widersprochen worden ist, als feststehend betrachtet wird und eine Art gerichtliches Geständniß bildet. Die unter Umständen bestehende Zuläßigkeit, in der Berufungsinstanz den begangenen Irrthum oder die Ungenauigkeit darthun zu dürfen, schließt es nicht aus, daß die Partie das höchste Interesse habe, daß die Qualitäten ihr keine Belege, Schritte oder Handlungen unterstellen, welche gegen sie sprechen könnten. Glaubt also ein Anwalt, daß die ihm zugestellten Qualitäten den Rechten seiner Partie in irgend einer Weise zu nahe treten, so muß er von dem für diesen Fall gegebenen Rechtsmittel der Opposition Gebrauch machen, worüber der Richter, welcher bei der Verhandlung präsidirt hatte, oder im Falle seiner Verhinderung der älteste Beisitzer von den bei der Verhandlung der Sache zugegen Gewesenen entscheidet.

Dieses in wenigen Worten nach seinen Hauptgrundzügen gezeichnete System der Qualitäten, wie es in Frankreich und der Rheinpfalz heute noch besteht, beruht auf der von der mündlichen Verhandlung auch auf die schriftliche Redaktion des Urtheils angewendeten Maxime: da mihi factum, dabo tibi jus. Wie der Thatbestand durch Rede und Gegenrede der Parteien in der öffentlichen Verhandlung ermittelt und festgestellt wurde, so soll auch die obsiegende Partei zum Zwecke der Ausfertigung des Urtheils den Thatbestand verfassen, nachdem der Richter auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Schlußverhandlung sein Urtheil unter Angabe der Entscheidungsgründe bereits ver-

kündigt hat. Kommt dann ein solches Urtheil, dessen eine Hälfte — factum — contradiktorisch von den Parteien, und dessen andere Hälfte — jus — von dem Richter verfaßt ist, in die Berufungsinstanz, so vermag der höhere Richter mit Sicherheit zu beurtheilen, in wie weit der erste Richter das seiner Entscheidung unterlegene Faktum richtig gewürdigt, oder aber von der gemeinsamen An- und Absicht der Parteien abweichend aufgefaßt habe. Wo diese Rollenvertheilung bei der Redaktion der Urtheile nicht besteht, und der Richter auch die Darstellung des Thatbestandes zu geben hat, wird jene Prüfung *einer* richtigen Auffassung des zu entscheidenden Faktums unmöglich, und immer für die Annahme Raum gegeben, daß der Richter der Versuchung, den Thatbestand mit dem Inhalte seiner bereits verkündigten rechtlichen Entscheidung in Einklang zu bringen, unterlegen sei, und den Parteien Erklärungen in den Mund gelegt habe, die nicht von ihnen ausgegangen, sondern blos in seiner einseitigen Auffassung und Meinung entstanden sind. Es ist nicht nothwendig, daß man bei solchen den Parteien in der Appellinstanz möglicherweise die größten Verlegenheiten bereitenden Unrichtigkeiten an Absichtlichkeit auf Seite des Richters denke; Drang der Geschäfte kann den Richter abhalten, das Urtheil auf der Stelle zu entwerfen, und wenn er später dazu schreitet, so geschieht es nicht mehr unter dem frischen Eindrucke der Verhandlung, vielmehr unter der offenbaren Gefahr eines unsicher geworderen Gedächtnisses und dadurch unwillkürlich einschleichender Irrthümer. — Neben dieser augenfälligen Gefahr hatte sich in Frankreich in der ersten Zeit noch der Mißstand eingeschlichen, die nach der Absicht des Gesetzgebers den Richtern zugehörige Redaktion der Urtheile den Gerichtsschreibern und Anwälten, wenigstens so weit sie nicht das Dispositif betraf, zu überlassen, wobei das Streben, „Rollen" zu machen, diese Redaktion durch Ueberladung der Urtheile mit einer Masse von Ueberflüßigkeiten bald in's Ungemessene ausdehnte, ohne daß die Darstellung des Thatbestandes und der Rechtsfragen dadurch getreuer wurde. Und welche Treue konnte man mit Zuversicht

5*

von einem Anwalte erwarten, welchem das Gesetz nicht einmal die Controle der Gegenpartie zur Seite gegeben hatte? — Alle diese Gründe bewogen den Gesetzgeber von 1806, den Anwälten zwar das Vorrecht der Anfertigung der Qualitäten, also namentlich des Sachverhaltes und der Rechtsfragen des Prozesses zu belassen, dagegen aber die Verpflichtung einzuführen, sie dem gegnerischen Anwalte mitzutheilen, wogegen dieser das oben erwähnte Recht der Opposition erhielt. — Obwohl im Staatsrath wie im Tribunat ohne Gegenbemerkung gelassen, hat doch von Anfang an durch die Appellhöfe von Aix, Bordeaux, Colmar, Dijon, Grenoble, Nancy, Nimes, Orléans, Rennes und den Generalprokurator des Appellhofes von Douai getadelt, dieses mit unbestreitbarer Klugheit der Erfahrung eine größere Garantie sicherer und unbefangener Rechtsprechung anstrebende System der Redaktionsvertheilung unter Anwalt und Gericht bis zur Stunde die Ansichten in zwei Lager getheilt, indem die Einen daran festhalten und höchstens nur Modifikationen zulassen zu müssen glauben, während Andere ihm keinen geringeren Vorwurf als den der Absurdität machen. Die Franzosen, welchen man gewiß keine Stagnation der Gesetzgebung vorwerfen kann, halten noch fest an dem Verfahren der Art. 142 u. f. ihres Prozeßgesetzbuches, während die Gesetzbücher von Belgien und Genf das System ihres französischen Ahnen längst im Wesentlichen verlassen haben, unser Entwurf aber jede Verwandtschaft mit ihm abschwört. —

Es erscheint allerdings auf den ersten Blick, wobei man den oben geschilderten Zweck der Prüfung einer unverfänglichen Congruenz zwischen Entscheidung und Sachverhalt übersieht, als monströs, daß Letzterer sowie die Rechtsfragen nebst den Anträgen der Parteien erst bezeichnet werden sollen, nachdem über alles Dieses bereits entschieden ist. Auch ist damit in soferne die Gefahr der Unausführbarkeit verbunden, als leicht der Fall eintreten kann, daß die Anwälte oder Richter, welche das Urtheil erwirkten oder dasselbe erließen, seit der Verkündigung aufgehört haben, ihre Funktionen auszuüben. Mit weniger Grund

hat man es ferner als einen dem französischen Qualitätensystem anklebenden Mißstand bezeichnet, daß die Qualitäten, deren Anfertigung als eine mechanisch erachtete Arbeit den Anwaltsschreibern überlassen sei, von diesen nicht selten auf die liederlichste Weise verfaßt werden. Daß dieser Mißstand da und dort existirt, läßt sich nicht in Abrede stellen; allein der Vorwurf, welcher daraus abzuleiten ist, trifft nicht das System, sondern die Anwälte, welche diesen so wichtigen Theil ihres Dienstes in der angegebenen Art vernachläßigen und geringschätzen, anstatt zu bedenken, wie sehr derselbe ihr Talent und eine feine Beurtheilung beansprucht, um die faktischen und rechtlichen Punkte klar und bündig ohne Vernachläßigung des Wesentlichen darzustellen, den Parteien keine von ihnen nicht angenommene Qualität zu unterschieben, noch dadurch, daß sie uneingestandene Thatsachen als feststehend anführen, weitere Streitigkeiten zu veranlassen. Die Wirkung der nicht bestrittenen Qualitäten, dem darin Enthaltenen den Charakter eines gerichtlichen Vertrages zu verleihen,, mahnt den Anwalt zur größten Aufmerksamkeit bei Prüfung des Inhaltes ihm zugestellter Qualitäten, und in soferne kann man auch sagen, daß das französische System gefährlich sei; allein gefährlich sind auch alle Fatalien und Nullitätsbestimmungen, und dennoch ist ihre Handhabung um Vieles strenger und verhängnißvoller, als die bindende Kraft der Qualitäten, welche weder als eine absolute jede Ausnahme ausschließt, noch, nach der einen Ansicht wenigstens, hinsichtlich ihrer Anfechtung durch ein absolutes Fatale geschützt wird, durch welche beide Sätze aber freilich die Rechtskraft und der Bestand der Urtheile nicht gefördert wird. — Gleichwohl haben die vorhin angedeuteten Gefahren und Mißstände die Regierung von Genf, wo man bald nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit zu einer Umgestaltung der fremden Gesetze nach dem Geiste der Nation in den durch die Praxis als einer Verbesserung bedürftig hervorgetretenen Punkten schritt, veranlaßt, in dem hiernach zu Stande gekommenen neuen Civilprozeßgesetzbuche das französische System der Urtheilsredaktion dahin abzuändern, daß die

Bezeichnung der Parteien und Anwälte, sowie deren Anträge, wie sie sie vor der Plaidoirie und, wenn während dieser Andere genommen werden, vor der Urtheilsverkündigung dem Gerichtsschreiber übergeben, zwar immer noch als das Werk der Anwälte erscheinen, die Aufstellung der entschiedenen That- und Rechtsfragen aber an das Gericht übertragen ist, welches somit alle in der Sitzung gemachten Geständnisse, Erklärungen Anerbietungen, Abstehungen u. s. w. in seine Redaktion der Qualitäten aufnehmen muß. — Dieses System scheint uns indessen weniger empfehlenswerth, als Jenes des französischen Prozesses; denn abgesehen davon, daß Diejenigen, welche es monströs finden, daß der Sachverhalt und die Rechtsfragen erst nach der bereits ergangenen Entscheidung entworfen werden sollen, denselben Vorwurf, wie man sieht, auch gegen das Genfer Gesetz erheben, und gleichzeitig damit auf die weiter gerügte Gefahr der Unausführbarkeit im Falle des Wechsels in der Person eines Richters seit der Verkündigung hinweisen können, entbehrt dieses System anderseits gerade den Vorzug, welcher das Französische auszeichnet, nämlich jene größere Garantie einer unbefangenen Urtheilsredaktion durch Fernhaltung des Richters von der Aufstellung des Sachverhaltes und der Rechtsfragen. Die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit dieser Cautel ist aber eine so wohl begründete und augenscheinliche, daß selbst da, wo, wie in Preußen, die Aufstellung des Sach- und Rechtsverhaltes Sache des Gerichtes geworden ist, man nicht von der Mitwirkung der Anwälte absehen zu dürfen geglaubt, sondern verfügt hat, daß der status causae et controversiae unter Zuziehung der Parteien gefertigt werde, deren Geständnisse, Erklärungen und Anträge doch ihr oder ihrer Anwälte Werk sind, und billigerweise nicht ohne Controle derselben in das Urtheil übertragen werden dürfen. — Man kann zwar gegen die Unbefangenheit und Objektivität der Qualitäten, welche von einem Anwalte gefertigt werden, einwenden, daß es damit auch nicht weit her seyn werde, da der Anwalt offenbar immer zu sehr versucht seyn werde, bei der Redaktion die Rolle des Vertheidigers

zu spielen, und in der That läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß ein solcher Eifer bisweilen den Anwalt zu einer tadelnswerthen Redaktion der Qualitäten verleitet, indem er nicht zugestandene Thatsachen als feststehend aufnimmt, oder in der Meinung, ein Vertheidigungsmittel sei nicht wahrgenommen oder ein gewichtiges Motiv vernachläßigt worden, dieses und jenes darin anführt. Allein dagegen ist zunächst zu bemerken, daß das Gesetz solche Raisonnements nicht gestattet, daß absichtlich *unrichtige* Unterstellungen bei ihrer voraussetzlichen *Erfolglosigkeit* Angesichts der Oppositionsbefugniß des Gegenanwaltes doch höchst selten vorkommen, und wo sie vorkommen, sicher ohne Intervention des Präsidenten durch gütliches Benehmen der Anwälte unter sich geregelt werden; daß aber endlich — und dieses ist die Hauptsache — es einen großen Unterschied macht, ob ein Anwalt oder ein Gericht sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, seine Arbeit als unrichtig gescholten sehen und abändern zu müssen. Die Geschichte der nicht-devolutiven Rechtsmittel gegen gerichtliche Erkenntnisse hat ja im vollsten Maße nachgewiesen, daß die Zumuthung an einen Richter, sein eigenes Erkenntniß abzuändern, weder für das Ansehen der Behörde, noch für das Recht der Parteien besonders förderlich ist, während dagegen die Anwälte durch den beständigen Wechselverkehr, in welchem sie täglich zu einander stehen, und bei einer gänzlich verschiedenen Stellung jener unpraktischen und empfindlichen Situation von vorneherein überhoben sind. — Alle diese Betrachtungen lassen demnach unserem Entwurf darin eine Abänderung wünschen, daß die Aufstellung des Sach- und Rechtsverhaltes im Interesse der unseres Erachtens Alles überwiegenden Rücksicht einer größeren Unbefangenheit der Urtheilsredaktion und damit einer neuen Garantie richtiger Prüfung der Sachen durch den höheren Richter, den Anwälten übertragen, beziehungsweise belassen werde. Die beregte Monstrosität der nachträglichen Redaktion und die in einem möglichen Personenwechsel liegende Gefahr besteht, wie im preußischen und Genfer Gesetze, so auch unter dem Systeme unseres Entwurfes, dessen Art. 237

und 246 die sofortige Urtheilsverkündigung als Regel verlangen, also nicht gestatten, daß die Qualitäten nach dem Schlusse der Debatten und vor dem Urtheilsspruche bei Gericht hinterlegt werden, auf welche Weise allein jene Mißstände vermieden werden könnten. Wollte man aber diese Hinterlegung nach dem Schlusse der Debatten und vor dem Urtheilsspruche einführen, so würde dieses zwar für jede Sache eine Vertagung zum Spruche nothwendig machen, und so der raschen und unaufgehaltenen Förderung der aufgerufenen Prozesse einen um so fühlbareren Hemmschuh anlegen, als implicite damit die neue Verpflichtung geschaffen wäre, zu allen Urtheilen Qualitäten zu fertigen; allein die aus einem Personenwechsel drohende Gefahr wäre beseitigt, freilich um einen Preis, der, da er den Hauptvorzug der erpediten Entscheidung aller und jeder Sache kosten würde, sicher ein theurer genannt werden müßte. Aber auch dieses dürfte nicht gescheut werden, sofern nur der Grundsatz gerettet würde, daß die Qualitäten nicht vom Gerichte, sondern vom Anwalte zu fertigen seien. — Die Abänderung des Systems unseres Entwurfes dürfte sich aber auch noch um der übrigen mit seiner Durchführung verknüpften Bedenken willen empfehlen, indem z. B. die durch Art. 256 eingeräumte Befugniß zu Berichtigungsanträgen an die Einhaltung der kurzen Frist von drei Tagen gebunden ist, was in der Praxis leicht zu Benachtheiligungen einer oder der andern Partie führen kann, eine Gefahr, welche noch vergrößert wird, wenn man die Artikel 254 und 256 so auslegt, daß die Urtheile nur den vom Gerichtsvorstande im Voraus festgesetzten Tag über angeheftet seyn müssen, und die dreitägige Frist lediglich zur Verfertigung und Einreichnung des Rektifikationsgesuches gegeben sei. Ist nämlich ein Anwalt in dieser kurzen Frist von drei Tagen oder beziehungsweise an jenem einen Tag der Anheftung irgendwie verhindert, sich auf das Gericht zu begeben, so verliert er die Möglichkeit einer Prüfung der Qualitäten, indem es ihm die hierzu bestehende Nothwendigkeit einer genauen Kenntniß des ganzen Prozesses natürlich unmöglich macht, einen Collegen um die Einsicht des Urtheils und

beziehungsweise Anfertigung eines Rektifikationsgesuches anzugehen. Werden dagegen die Qualitäten durch die Anwälte gefertigt, so kann ein Anwalt, welcher besorgt, daß der mit der Leitung seines Büreau's in seiner Abwesenheit Betraute einen oder den andern Punkt in zugestellt werdenden Qualitäten übersehe oder unrichtig beurtheile, diesem den Auftrag zurücklassen, zur Sicherheit Opposition einzulegen. Dieses geht aber nicht an, sobald das Werk des Gerichtes in Frage kommt und das Verlangen gestellt werden muß, daß Letzteres sich (ungesäumt) *in geheimer* Sitzung versammle, um geeigneten Falles nach Vernehmung der Gegenpartei die erforderliche Berichtigung vorzunehmen. — Aber wenn man auch von jener prophylaktisch eingelegten Opposition absieht, so bietet die Fertigung der Qualitäten durch die Anwälte noch den weiteren Vortheil dar, daß Differenzen über den Inhalt der Qualitäten unter den Anwälten meist im Wege gegenseitigen Benehmens ohne Intervention richterlichen Entscheides bereinigt werden, während die gegen ein richterliches Urtheil erhobene Einsprache nicht so leicht rückgängig gemacht wird. Oeffentliche Stimmen aus den jenseitigen Provinzen haben es als um so auffälliger bezeichnet, daß das bereits verkündete Urtheil von den Parteien noch beanstandet und bekrittelt werden könne, als wohl jede unterliegende Partei an dem Urtheile Etwas auszusetzen wissen werde. Auch diesem nicht ganz ungegründeten Bedenken würde man durch Ueberweisen der Qualitäten an die Anwälte gerecht werden; denn dann fällt dieser doppelte Vorwurf einer für das Gericht verletzenden, dem Urtheile nachhinkenden Bekrittlung seines Werkes überhaupt weg. — Endlich empfiehlt sich die Ueberweisung der Qualitäten an die Anwälte auch im Hinblick auf die aus dem gegentheiligen Systeme der Staatskasse erwachsenden Mehrauslagen. Würde z. B. e i n Anwalt die Qualitäten zu allen an einem pfälzischen Bezirksgerichte ergehenden Urtheilen zu fertigen haben, so wäre seine volle Arbeitskraft dadurch ausschließlich in Anspruch genommen, und wenn daher dieses Geschäft auf die Richter vertheilt wird, deren, wie man doch annehmen muß,

keine größere Zahl an den einzelnen Gerichten angestellt seyn wird, als zur Erledigung der vorkommenden Arbeiten gerade nothwendig ist, so erwächst dem Staate die Nothwendigkeit der Anstellung eines Richters mehr, was, wenn man den Richtergehalt auf nur 1200 Gulden berechnet, und für jede der sieben jenseitigen Provinzen vier Bezirksgerichte annimmt, einen jährlichen Mehraufwand von 38,400 Gulden für die Staatskasse beziffert, abgesehen davon, ob der Gerichtsvorstand, dem der Entwurf an sich viele Geschäfte ausschließlich vorbehält, und der nach der Praxis der Pfalz wenigstens die Civilsitzungen alle gerne selbst zu präsidiren wünschen wird, im Stande seyn wird, die ihm durch Artikel 253 des Entwurfs aufgetragene Leitung und Beaufsichtigung der Redaktion aller Urtheile, also auch aller Qualitäten mit gehöriger Gewissenhaftigkeit handhaben zu können, zumal hiermit die Sache nicht erledigt ist, sondern erst noch die in der ersten Zeit wohl nicht seltene Berichtigungsprozedur nebst der neuen desfallsigen Entscheidung des Art. 256 nachfolgen wird. —

Wir haben es bereits als einen anerkennenswerthen Vorzug unseres Entwurfes bezeichnet, daß derselbe sichtbar bestrebt ist, die Rechtsertheilung möglichst unmittelbar zu machen und alle Mittelpersonen zwischen Richter und Parteien, wo immer möglich, fern zu halten. Was ihm dabei in die Attribute des Gerichtes aufnehmbar schien, das war er — freilich nicht immer zum Vortheile der Sache — wie wir eben an den Urtheilsqualitäten gesehen, bedacht, dritten Händen zu entziehen. Die richterliche Amtsgewalt, welche im jenseitigen Verfahren bis zu völliger Ohnmacht herabgesunken ist, hat in unserm Entwurfe durchweg, namentlich aber durch Einräumung des Rechtes zur Verordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, der Fragestellung an dieselben und einer gewissen Unabhängigkeit in Anordnung und Prüfung der Beweise jene Machtfülle erhalten, welche sich im französischen Prozesse so zweckmäßig für Erhaltung des Ansehens des Gesetzes und des Vertrauens in seine Herrschaft erwiesen hat. Neben der Erkenntniß der Nothwen-

digkeit einer solchen Erweiterung der richterlichen Amtsgewalt hat der Entwurf jedoch anderseits nicht übersehen, und es in den Motiven unter Hinweisung auf die gleiche Tendenz des rheinisch-französischen Verfahrens laut ausgesprochen, daß der Richter seinem hohen Berufe, Recht zu sprechen, um so vollkommener Genüge leisten werde, je mehr er von allen Nebengeschäften, die nicht nothwendig zum richterlichen Amte gehören, befreit ist, wovon die Anwendung in concentrirtem Lichte an der Frage der Prozeßinstruktion und den damit zusammenhängenden Instituten der Advokaten und Gerichtsvollzieher beleuchtet wird. Diese Mittelstraße zwischen erweiterter Amtsgewalt des Richters einerseits und Reinhaltung seines Amtes von nicht reinrichterlichen Funktionen anderseits hat der Entwurf bei den Einzelrichtern verlassen und ihnen eine noch weitere Amtsgewalt, als bei den Collegialgerichten geschehen, zutheilen zu müssen geglaubt, — geleitet durch die Erwägung, daß bei den Einzel-Richtern der Prozeß nicht durch Anwälte geführt wird, und der Richter daher die Parteien lenken und unterstützen müsse. Die Art und Weise, wie diese Erweiterung der Befugnisse und Pflichten eines Einzelrichters vorgenommen wird, hat in der pfälzischen Juristenwelt derartigen Anstoß erregt, daß man als Trost über diese drohende Gefahr, das bisher geltende französischrechtliche Verfahren vor Einzelrichtern zu verlieren, die Hoffnung und den Wunsch aussprechen hört, der ganze Entwurf möge Entwurf bleiben. Die Ueberzeugung von der Güte des bisherigen Verfahrens und der Glaube an die Unzweckmäßigkeit des vorgeschlagenen muß bei den Pfälzern als tief begründet gedacht werden, um einen so vorbehaltslosen Verzicht auf ein doch sonst als unzweifelhaft gut und zweckmäßig anerkanntes Werk erklären zu lassen. Betrachtet man die Stellung und Aufgabe des pfälzischen Einzelrichters gegenüber von seinen Gerichtsangehörigen, so kann man, gestützt auf die allgemeine Erfahrung und das Urtheil der Bevölkerung, ohne Anstand behaupten, daß es wohl keinen Landrichter in der Pfalz gibt, welcher, wenn er gesehen hat, daß eine vor ihm prozedirende Partei durch Unkenntniß der

zu beobachtenden Regeln und Formen in Gefahr schwebe, von einem Rechtsnachtheil betroffen zu werden, sie nicht auf das Nöthige aufmerksam gemacht hätte. Es war und ist dieses für jeden Landrichter ein Gebot der Humanität und eine Folge der patriarchalischen Natur seines Amtes, für dessen Verwaltung ihm in der fraglichen Hinsicht keine positive Gesetzesbestimmung Vorschriften gegeben hat. Unser Entwurf erhebt aber diese moralische Verpflichtung, diese Fakultät der Belehrung zu einer positiv gesetzlichen Pflicht, indem er den Einzelrichter für verpflichtet erklärt, nach Bedürfniß die Parteien auf die ihnen obliegenden Handlungen und die im Unterlassungsfalle drohenden Nachtheile aufmerksam zu machen. — Durch diese Bestimmung kann der Einzelrichter leicht in eine schiefe Stellung gerathen; denn da jede Pflicht auf der einen Seite ein entsprechendes Recht auf der andern mit sich bringt, und jeder Berechtigte verlangen darf, daß der Pflichtige seiner Verpflichtung richtig und vollständig nachkomme, so ergibt sich, daß der Einzelrichter jeder Zeit der Gefahr ausgesetzt ist, sei es mit oder ohne Grund, für den Ausgang eines Rechtssteites, wenn auch nur moralisch, verantwortlich gemacht zu werden. Dabei denke man sich als Gerichtsbare Landleute, deren bekannte Hartnäckigkeit im Rechthabenwollen um so geneigter seyn wird, einen verlornen Prozeß dem Richter in die Schuhe zu schieben, als Mangel an Einsicht in das eigene Unrecht jene Versuchung noch stärker hervortreten lassen wird. Es ist etwas ganz Anderes, die Pflicht zur Belehrung als eine positiv gesetzliche statt einer blos moralischen hinzustellen. Wo ihr jener Charakter gegeben ist, da werden sich die Parteien ganz getrost auf den Richter verlassen, von welchem sie ja wissen, daß er sie vor drohenden Nachtheilen zu bewahren gesetzlich verpflichtet ist. Hielten sie freilich diese zuversichtlichen Erwartungen auf das richtige Maß eingeschränkt, dann ließe sich jene Mentorrolle des Richters noch vertreten; allein wer kennt die Natur des Bauern so wenig, um nicht gewiß zu seyn, daß das von da hervortretende Vertrauen auf den Richter bald ein so ungemessen potenzirtes seyn wird, daß

er, wollte er ihm nachkommen, nothwendig einer Parteirolle verfallen müßte? Da er sich aber dazu nicht hergeben wird, so wird hier das Recht einer derartigen Partei viel mehr gefährdet seyn, als dort, wo sie von vorneherein weiß, daß das Gesetz den Einzelrichter nicht verpflichtet, für sie zu sorgen. — Betrachten wir aber etwas näher, wie weit unser Entwurf den Einzelrichter den Parteien bei Instruktion ihrer Prozesse zu Hülfe entgegenschickt, so finden wir ihn in der That mit der wechselnden Rolle der Parteien ausgestattet, indem der Artikel 501 vorschreibt, daß, wenn eine Vorladung der Zeugen erforderlich sei, diese auf einen von dem Richter auszustellenden Ladungsbefehl, worin der Gegenstand der Vernehmung kurz anzuführen ist, zu erfolgen habe. Nach der von jedem Praktiker so oft wahrgenommenen Läßigkeit und Geneigtheit der Leute, Dasjenige, was ihnen obliegt, Andern zu überlassen, ist es wohl keine zu kühne Voraussage, daß vorstehende Bestimmung dahin werde ausgebeutet werden, daß die Parteien den Einzelrichter schon bei der Frage, wer als Zeuge vorzuladen sei, in eine seiner Richterfunktion unangemessene Diskussion des materiellen Inhaltes der schwebenden Streitsache zu ziehen suchen werden. Hat er sich aber solchen Versuchungen glücklich entwunden und die Parteien wider ihr Erwarten hierin ihrem eigenen Ermessen überlassen, so naht er sich der Charybdis der in seinem Ladungsbefehle zu gebenden Bezeichnung der Namen, Gewerbe und Wohnort der Zeugen. Sind solche Zeugen, weil nicht bereits in der Vorverhandlung namhaft gemacht, vor der Vernehmung der Gegen-Partei zu denunziren, so setzt sich der Richter, da eine fehlerhafte Denunziation möglicherweise die Rechtsvertheidigung der Gegenpartei gefährdet, also nichtig ist, einer Gefahr aus, die, wenn sie auch durch die Partie selbst verschuldet worden ist, dennoch einen nachtheiligen Rückschlag auf die Stellung des Richters ausübt, von welchem die ursprüngliche fehlerhafte Bezeichnung im Ladungsbefehl ausgegangen war. — Und welchen Vortheil soll es überhaupt gewähren, daß die Parteien, welche behufs der Vorladung der Zeugen den Gerichtsvollzieher doch

nicht entbehren können, vorerst auch noch vom Richter einen Ladungsbefehl erholen sollen? sind sie zur Würdigung des Werthes und der Tauglichkeit der von ihnen zu produzirenden Zeugen geschickt und selbständig genug, so bedürfen sie der Einmischung des Richters nicht, sondern können gleich unmittelbar den Gerichtsvollzieher mit der Vorladung beauftragen. Mangelt ihnen aber jene Fähigkeit der Beurtheilung, so könnte allerdings die Erwirkung eines Ladungsbefehles durch die Absicht, ihnen die nöthige Belehrung und Aufklärung zu verschaffen, erklärt werden, und darauf deutet auch das für die Erweiterung der einzelrichterlichen Amtsgewalt angeführte Motiv des Mangels von Anwälten an diesen Gerichten. Allein damit geräth man eben in die schiefe Stellung der Partei, welche um jeden Preis vermieden werden muß. Ein Richter, welcher einer Partei in der angegebenen Weise zu Hülfe kommen soll, muß dieselbe voraus befragen, was dieser und jener Zeuge, welchen sie abhören lassen will, auszusagen im Stande sei? er muß dann als redlicher Rathgeber abwägen, was davon relevant oder unwichtig ist, und Zeugen der letzten Art aus seinem Ladungsbefehl ausschließen. Nun verfolge ein Jeder die Consequenzen dieses provisorischen Zeugenverhöres hinsichtlich der Stellung des Richters im weiteren Verlaufe des Prozesses, und er wird zugeben, daß die heilloseste Vermischung von Richter- und Anwaltsfunktion entstehen muß. Diese Gefahr wird aber vermieden und den Parteien dennoch die zugedachte Berathung und Belehrung gesichert, wenn sie mit dem ganzen Ladungsgeschäft unmittelbar an den Gerichtsvollzieher gewiesen werden, welcher nicht als ein ungebildeter, kenntnißloser „Laufbursch", sondern als ein in langjähriger Justizpraxis geschulter und vom Staate geprüfter Gerichtsbeamte gedacht werden muß, und vollkommen geeignet ist, sich mit der ihn zu einer Ladung vor das einfache Landgericht beauftragenden Partei über Inhalt und Ausdehnung des Aktes ausführlich zu benehmen. Auch in Frankreich erfolgte, solange die Ordonnanz vom April 1667 Geltung hatte, die Vorladung der Zeugen durch Ordonnanz des Richters; allein die heute noch

geltende Civilprozeßordnung von 1806 beseitigte auch hierin die Einmischung des Richters, indem sie die Vorladung der Zeugen durch unmittelbar von der Partie beauftragte Gerichtsboten bewerkstelligen läßt. — An diese Einmischung des Richters in Handlungen, welche lediglich von den Parteien auszugehen hätten, knüpft sich dann der weitere Nachtheil, daß der Richter, dessen Zeit an und für sich nach unserem Entwurfe von mancherlei Dingen in Anspruch genommen wird, welche ihm nach dem rheinisch-französischen Verfahren ohne Schaden für die Sache fremd *sind*, mit der einzigen Aufnahme der Bezeichnung der Zeugen, welche eine saumselige oder unachtsame Partie abhören lassen will, in vier Sitzungen beschäftigt werden kann: bei der Vorverhandlung, nach Verkündigung des Vorbescheides, in einer späteren sogar besonders dazu festzusetzenden Sitzung, und zuletzt in der zur Abhör bestimmten Sitzung, wo nochmals früher nicht benannte Zeugen produzirt werden können. — Am fühlbarsten aber tritt die Nachtheiligkeit dieser Nichteinhaltung des Einzelrichteramtes bei der Erhebung der Klage hervor. Auch hier soll der Richter zwischen der Partie und dem Gerichtsvollzieher, welchem man nicht vollkommen zu trauen scheint, ein Medium bilden, welches Zeit und Geld kostet, ohne einen Vortheil zu gewähren, der über die damit verknüpften Nachtheile zu trösten vermöchte. Nach den Artikeln 475 u. f. läßt der Entwurf die Klage schriftlich oder mündlich — nach freier Wahl des Klägers — bei Gericht anbringen. Im ersten Falle hat der Gerichtsschreiber den Tag der Ueberreichung, sowie die Person des Ueberreichenden am Schlusse der Klageschrift vorzumerken, während im Falle mündlicher Anmeldung der Klage ein kurzes Protokoll durch den Richter oder den Gerichtsschreiber aufzunehmen ist. Wo möglich sofort nach Einreichung oder Anmeldung der Klage hat der Richter Tag und Stunde der Verhandlung — in der Regel nicht über vierzehn Tage hinaus — anzuberaumen und die Verfügung auf die Klageschrift oder das Protokoll zu setzen, worauf die Rückgabe der Klageschrift oder des Protokolls an den Kläger erfolgt, um die Zustellung an

den Beklagten durch einen Gerichtsvollzieher bewerkstelligen zu lassen. — Fragen wir uns nun, welche Betrachtung den Verfasser des Entwurfs bestimmt haben mag, den Kläger anzuhalten, mit seinem Vorladungsauftrag an den Gerichtsvollzieher den Umweg über den Einzelrichter zu machen? Die Absicht, den unerfahrnen Kläger bei Abgang von Anwälten zu berathen, oder unstichhaltige Klagen im Keime zu ersticken, kann der Bestimmungsgrund wohl nicht gewesen seyn; denn wenn der Kläger unterrichtet und sachkundig genug gedacht wird, um seine Klage schriftlich oder, was eigentlich noch mehr heißt, mündlich bei Gericht anbringen zu können, so entfällt die Nothwendigkeit einer richterlichen Assistenz, sofern man diesen Ausdruck ohne ein juristisches und constitutionelles Aergerniß zu erregen, *gebrauchen* darf, von selbst. — Noch weniger kann der Entwurf gemeint seyn, der Einzelrichter habe Recht und Pflicht, bei ihm angemeldete oder eingereichte Klagen einer vorläufigen Censur zu unterwerfen und eintretenden Falls de plano zurückzuweisen. Die Unzuläßigkeit dieser Unterstellung ist zu augenfällig, um weiter ausgeführt werden zu müssen. Wenn es nun Keiner von diesen Gründen war, wodurch das vorhin skizzirte Verfahren vorgezeichnet worden, so erübrigt nur das historische Ansehen der älteren französischen Gesetzgebung, um vielleicht aus ihrem Entwicklungsgange und den Resultaten ihrer Praxis Gründe für die Entstehung der Artikel 475 u. f. unseres Entwurfes zu schöpfen, welcher in der That sich ganz getreu an die Art. 1—3 Tit. I des französischen Dekrets vom 18.—26. Oktober 1790 anlehnt. Diese Gesetzesstellen lauten: Art. 1. Toute citation devant les juges de paix sera faite en vertu d'une cédule du juge, qui énoncera sommairement l'objet de la demande, et désignera le jour et l'heure de la comparution. — Art. 2. Le juge de paix délivrera cette cédule à la réquisition du demandeur ou son porteur de pouvoirs, après avoir entendu l'exposition de sa demande. — Art. 3. La notification de la cédule de citation sera faite à la partie poursuivie par le greffier de la municipalité

de son domicile. . . . . — Als nun zu Anfang dieses Jahrhunderts die noch heute giltige Civilprozeßordnung geschaffen wurde, eröffnete der Erzkanzler in der Staatsrathssitzung vom 30. germinal XIII (20. April 1805) die Diskussion über den ersten Artikel mit der Frage, ob die Sektion die mit der früheren Vorschrift der Erholung von cédules verknüpften Vor- und Nachtheile erwogen habe? worauf Staatsrath Treilhard antwortete, daß die Sektion jene Bestimmung für unnütz halte und darin Nichts als eine für die Parteien kostspielige Formalität erblicke, welchem der Großrichter-Justizminister mit dem Hinweis auf die summarische Natur der in die friedensrichterliche Competenz fallenden und daher keine so manchfaltigen Formen bedürftigen Sachen sich anschloß. — Staatsrath Déférmon nahm jedoch an, daß es bisweilen von Vortheil seyn könne, zu verlangen, daß der Ladung erst eine cédule vorausgehen müsse. Der Friedensrichter, führte er weiter aus, in Kenntniß gesetzt, daß zwei Bürger einen Prozeß anfangen wollen, bescheide sie vor sich und versuche ihre Sühne, bevor er den Kläger ermächtige, Vorladung ergehen zu lassen. Auf dem Lande begäben sich häufig die beiden Gegner zusammen zum Friedensrichter: auf dem Wege näherten sich die Geister und man gelange zum Vergleich; bestehe aber eine Ladung, und handle es sich darum, wer deren Kosten zahlen solle, so erbittere man sich und gerathe über diesen Nebenpunkt wieder auseinander, so unbedeutend er auch erscheine, nachdem man sich über den Grund des Prozesses geeinigt habe. — Nachdem Staatsrath Réal hierauf erwidert, daß zur Erreichung des eben angedeuteten Zweckes es nicht nothwendig sei, den Gebrauch der cédules wiederherzustellen, indem die Parteien gewöhnlich durch den Richter vor der Ladung benachrichtigt, sich in der Regel vor ihm einfänden, namentlich wenn er Ansehen und Einfluß genieße, schloß der Erzkanzler die Berathung mit der entscheidenden Bemerkung, daß, Alles erwogen, eine cédule eine Art Erlaubniß zur Vorladung und daher möglicherweise nicht ohne Mißstände — inconvenients — sei, worauf der Staatsrath

sich gegen den Gebrauch der cédules entschied und den Art. 1 des Entwurfs annahm, wonach jede Ladung vor ein Friedensgericht durch den von der Partei zu beauftragenden Gerichtsboten unmittelbar und ohne vorherige Einmischung des Richters zugestellt wird. Die Gesetzgebungssektion des Tribunats stimmte dem Staatsrath, welcher auch in seiner der endgiltigen Redaktionsberathung gewidmeten Sitzung vom 29. März 1806 sich zu keiner abweichenden Bemerkung veranlaßt sah, bei, und Staatsrath Treilhard erklärte als Redner der Regierung in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 4. April desselben Jahres, daß die Erholung eines Ladungsbefehles, wenn auch möglicherweise unter gewissen Gesichtspunkten zweckmäßig, dennoch zu einer bloßen Formsache geworden sei, was für die Folge zu verhüten sehr schwer gewesen seyn würde, und da dieser Mißstand durch keine nennenswerthen Vortheile aufgewogen werde, so habe man jene Formalität durch die Verpflichtung, die Ladungen durch den Gerichtsboten des Friedensgerichts oder im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Richter dazu Committirten zustellen zu lassen, ersetzt, und so ein unfehlbares Mittel gewährt, sich zu vergewissern, daß die Ladung wirklich zugestellt worden sei. — Endlich wollen wir noch erwähnen, daß auch Faure bei Uebergabe der Abstimmung der Gesetzgebungssektion des Tribunats in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 14. April 1806 sich dahin aussprach, daß, da der Ladungsbefehl der Partei zugestellt werden müsse, es einfacher sei, ohne solchen Ladungsbefehl vorzuladen. Eine Ladung mit kurzer Angabe der Gründe und des Verlangens müsse genügen: ein Akt mehr sei um so entbehrlicher, als die Parteien sich freiwillig einfinden könnten. — Das noch am 24. desselben Monats promulgirte erste Buch der heute noch geltenden Civilprozeßordnung kennt also die cédules nicht, und weder in Frankreich noch in der Pfalz hat man seitdem ein Verlangen nach Wiedereinführung derselben laut werden hören. Ihre Nachtheile und Schattenseiten überhaupt sind in den vorstehenden legislatorischen Verhandlungen berührt, und wenn auch der darin vom Justizminister zum Belege der Nutz-

losigkeit solcher Ladungsbefehle gebrauchte Hinweis auf die summarische Natur der in die friedensrichterliche Competenz fallenden Sachen bei der seitdem in Frankreich wie in Bayern theils schon eingetretenen, theils noch beabsichtigten Erweiterung der einzelrichterlichen Competenz nicht mehr ganz in seinem Sinne zutreffend genannt werden kann, so erblicken wir dagegen gerade in dieser bedeutenden Competenzerweiterung einen dringenden Grund, den Kläger in der Verfolgung seines Rechtes nicht durch unnöthige Formen zu hemmen und zu beengen. Was aber die Anschauung des Staatsraths Déférmon betrifft, so lassen wir es dahingestellt seyn, ob die französischen Bauern der 90er Jahre wirklich so gemüthlich gewesen sind, wie sie dort vorausgesetzt werden; aber wir glauben unsere Landleute wenigstens nicht irrig zu beurtheilen, wenn wir annehmen, daß sie zwischen einer Berufung vor den Landrichter durch einen Gerichtsvollzieherakt und einer solchen durch unmittelbare richterliche Citation wenig Unterschied machen würden; die Bitterkeit im Gemüth ist vorhanden, sobald sich der Beklagte, ob so oder so, vor den Richter gerufen sieht, und eine gemeinschaftliche Wanderung zu ihm, sofern sie bei solcher Stimmung und dem gerade im Rechthabenwollen bekannten eigenthümlichen Charakter der Bauern gedacht werden kann, würde selten einen Erfolg haben, den der Empfang der richterlichen Vorbescheidung hervorzubringen allein nicht vermocht hätte. Damit — um noch einen Augenblick bei den streng genommen für unsere Frage nicht pertinenten Argumenten Déférmons zu verweilen, würde auch die Frage, wer die Kosten der Ladung zu tragen habe, aufhören, ein Bedenken gegen die sofortige Vorladung zu bilden; denn wessen Friedensliebe auf so schwachen Füßen steht, daß er einen bereits geschlossenen Vergleich an der Uebernahme einiger Groschen Kosten scheitern lassen kann, der wird von vorneherein jedes billige Entgegenkommen vermissen lassen, er mag „gerufen“ oder „geladen“ seyn. Auch kann man überhaupt die wenigen Groschen, welche eine einfache Ladung kostet, nicht eben so als Vergleichshinderniß betrachten, wie es allerdings möglich ist, wenn im längeren Laufe eines

durch Anwälte geführten Prozesses schon eine so beträchtliche Kostenmasse erwachsen ist, daß ihre Uebernahme allein vielleicht eben so schwer wiegen würde, als alles in der Hauptsache selbst durch den Vergleich Erlangte. — Wenn aber, und dieses gilt auch für unsere These, die vorgängige Ausstellung eines Ladungsbefehles den Zweck haben soll, darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der Beklagte nicht ungeladen verurtheilt werde, so genügt es, auf die schon oben von Treilhard angeführten Bestimmungen des Art. 4 c. proc. als einen sicher zum gleichen Ziele führenden Weg hinzuweisen. — Der in den Artikeln 475 u. f. unseres Entwurfes vorgezeichnete Prozeßgang ist aber nicht blos jenen Vorwürfen ausgesetzt, welche man seiner Zeit im französischen Staatsrath, Tribunat und gesetzgebenden Körper, gestützt auf praktische Erfahrung, gegen die vorgängige Erholung eines richterlichen Ladungsbefehles vorgebracht und mit Erfolg geltend gemacht hat, sondern er gibt auch noch zu weiteren ihm speziell entspringenden Besorgnissen Anlaß. Wer überwacht und gewährt volle Gewißheit, daß der Gerichtsschreiber den Tag der Ueberreichung der Klageschrift sofort vormerkt und nicht durch eine Verschleppung die Einhaltung der als Regel gesetzten vierzehntägigen Frist, innerhalb welcher nach Einreichung der Klage deren Verhandlung stattfinden soll, unmöglich macht? Und doch hängt bekanntlich manchmal die Möglichkeit eines wirksamen Vollzuges davon ab, ob ein Urtheil einige Tage früher oder später erwirkt worden ist. —

Ungeeignet erscheint uns ferner die protokollarische Aufnahme der mündlich angemeldeten Klage durch den Gerichtsschreiber. Wenn denn doch die Klage nicht im Wege einer direkten Vorladung an das Gericht gebracht werden soll, so scheint uns doch jeder Rechtsuchende verlangen zu dürfen, daß er seinem Richter selbst sein Anliegen vorbringen könne, und nicht an einen Nebenbeamten verwiesen werde, von dem er ja auch sein Recht nicht erlangen kann. Diese Protokollirung durch den Gerichtsschreiber läßt die Aufnahme der Klage leicht als etwas Nebensächliches erscheinen, womit der

Richter sich nicht zu befassen brauche, während die Zuweisung dieser wichtigen Rechtshandlung an den Gerichtsschreiber in ihrer praktischen Handhabung doch zweifellos zu einer widernatürlichen und in vielen Beziehungen nachtheiligen Verrückung der Gewichtsverhältnisse zwischen Richter und Gerichtsschreiber führen würde. Zwar spricht der Art. 475 nur von einem „möglichen" Uebertragen dieses Geschäftes durch den Richter auf den Gerichtsschreiber, so daß man folgern kann, der Richter habe zwar jede Klage anzuhören, allein die Protokollirung des Vorgebrachten könne er dem Gerichtsschreiber auftragen. Allein das ändert an der Sache nicht viel; scripta manent, mag auch der Richter den Kläger richtig verstanden haben: wenn dann der Gerichtsschreiber die Sache nicht vollständig oder nicht richtig zu Protokoll bringt, so gibt es eine verfehlte Ladung, und der Kläger ist in schlimmer Lage, trotzdem ihn der Richter angehört und die Aufnahme der Klage nur delegationsweise an den Gerichtsschreiber überlassen hatte. Wenn man hingegen auf die rheinisch-französischen Gerichtsboten hinweisen wollte, welche ja auch nicht gebildeter seien, als die Gerichtsschreiber der Einzelrichter, und dennoch alle Ladungen anfertigten, so bemerken wir darauf, daß eben dieses eine Schattenseite des französischen Verfahrens ist, welche in der Praxis nur dadurch ausgeglichen wird, daß in allen schwierigen Sachen der Ladungsentwurf von einem in der Regel vorher consultirten Anwalte gefertigt wird. Diese Assistenz der Anwälte liegt aber nicht in der Perspektive unseres einzelrichterlichen Verfahrens, welches vielmehr gerade auf deren Ausschluß berechnet und angelegt ist, oder ihn wenigstens unterstellt. — Wir vermögen jenes Verfahren aber auch in soferne nicht gutzuheißen, als der *Richter selbst die Klage aufnehmen soll*, was uns zunächst darum bedenklich erscheint, weil der Richter dadurch für die ganze weitere Verhandlung des Prozesses gewissermaßen befangen wird und nicht mehr jene freie Anschauung von der Sache hat, welche bei ihm erwartet werden kann, wenn die Formulirung des klägerischen Begehrens nicht durch ihn, sondern durch einen Gerichtsvollzieher stattfindet.

Die Vorliebe für das eigene Klageprotokoll wird aber um so bedenklicher, je gegründeter die Besorgniß ist, daß der Kläger in Abwesenheit seines Gegners Alles aufbieten wird, den Richter durch eine einseitige, unrichtige und unredliche Darstellung der Sache für sich einzunehmen, was für die Moral des Volkes wie für die Entwicklung des Rechtsstreites gleich wenig förderlich seyn würde. — Daß der Vortheil einer raschen Justizertheilung unter den Formen der Art. 476 u. f., wonach der Richter „wo möglich" sofort nach Einreichung oder Anmeldung der Klage einen Termin zur Verhandlung bestimmen soll, überhaupt wesentlich beeinträchtigt werden dürfte, ist eine naheliegende Besorgniß; und fast möchte es uns scheinen, als ob der Entwurf bei jenem „wo möglich" selbst daran gedacht habe, daß der Richter durch die Zuweisung der Klagaufnahme und Ertheilung der Ladungsbefehle aller Art neben seinen richterlichen Arbeiten mit einer Masse von Geschäften heimgesucht werden würde, welche ihm offenbar die in ununterbrochen rascher Folge nothwendige Aburtheilung der einlaufenden Prozesse erschweren oder unmöglich machen muß. Dieser Uebelstand würde zudem noch in einem um so größeren Umfange eintreten, als bei der elektiven Zuläßigkeit der Klaganmeldung oder Klageinreichung sicher die Meisten den ersten Weg als den ihnen bequemsten und nach ihrer Ansicht ihrer Sache förderlichsten wählen würden. Nimmt man dazu in Betracht, daß die Einhaltung der vierzehntägigen Frist gar nicht zu controliren ist, so droht eine Verschleppung und Stockung der Verhandlungen einzutreten, welche in der Pfalz wenigstens bisher völlig unbekannt geblieben ist. Und wozu dient es, müssen wir uns wieder sagen, daß die Partie zum Einzelrichter, von diesem zum Gerichtsvollzieher und von diesem wieder zu Jenem geschickt werden soll? warum will man das prompte, für die Partieen wie für den Richter weniger beschwerliche und weniger kostspielige, dagegen dem Ansehen einer raschen und um so wirksameren Justiz desto förderlichere Verfahren der Pfalz, wo der Kläger, ohne den Richter um die nutzlose, zeitraubende und prinzipiell fehlerhafte Ertheilung einer

„Erlaubniß", sein Recht suchen zu dürfen, angehen zu müssen, seinen Schuldner sofort durch direkte Ladung des Gerichtsboten vor den Richter rufen läßt, nicht in Aufnahme bringen? Wir haben oben darzulegen gesucht, daß die den Einzelrichtern im Entwurfe angewiesene Stellung zu den Parteien durch den Hinweis auf den Mangel der durch sie gleichsam zu ersetzenden Anwälte nicht gerechtfertigt werden kann. Glaubt man diesem Mangel, der in der Pfalz allerdings zu dem zweideutigen und vielfach so schädlichen Institute der sogenannten „Geschäftsleute" geführt hat, abhelfen zu sollen, so möchte sich dazu eher der Weg empfehlen, welchen die großherzoglich hessische Regierung vor mehreren Jahren durch Aufstellung geprüfter Rechtspraktikanten an den Friedensgerichten betreten hat. Allein den Richter lasse man doch ja in seinem geheiligten Kreise der Rechtsprechung, entrücke ihn nicht demselben, indem man ihn auf die Seite der Parteien stellt, und werde nicht inconsequent in der Reinhaltung des Richteramtes, welche den unteren Instanzen ja nicht weniger nothwendig ist, als den höheren. Man überhebe den Einzelrichter der vielfachen Einmischungen, welche man bei den Collegialgerichten weislich ferngehalten hat, indem man die Parteien auf den unmittelbaren Verkehr mit den Gerichtsvollziehern hinwies. Man streiche die Bestimmung, wonach eine die Vernehmung von Sachverständigen betreibende Partei zu deren Vorladung durch den Gerichtsvollzieher erst einen Ladungsbefehl des Richters erholen muß, nachdem Letzterer vorher bereits die Sitzung zur Vernehmung des Sachverständigen, beziehungsweise die Frist zur Einreichung des schriftlichen Gutachtens bestimmt hat. — Man weise den auf Bezahlung von Hypotheken und Ewiggilten belangten Schuldner an, seine Einreden gegen den wider ihn ergangenen Zahlbefehl dem Gläubiger unmittelbar durch Gerichtsvollzieherakt unter gleichzeitiger Vorladung vor den Richter behufs Entscheidung der erhobenen Opposition zustellen zu lassen, statt den Opponenten anzuhalten, seine Einreden durch Protokollerklärung bei dem Richter anzuzeigen und sich von diesem durch Aushändigung des Pro-

tokolls ermächtigen zu lassen, Letzteres dem Kläger unter Vorladung desselben in die vom Richter eigens festzusetzende Sitzung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. — Dasselbe gilt analog von dem Verfahren mittels bedingter Zahlbefehle, welche im Namen des Königs von dem Gerichtsvollzieher eben so füglich unmittelbar ertheilt werden können, ohne daß vorher der Richter in der Weise des Art. 636 u. f. mit einem desfallsigen Gesuche um Ausfertigung des durch einen von der Partie zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zuzustellenden Zahlbefehls befaßt worden war. Damit im Einklange müßte dann auch die Widerspruchserklärung des Schuldners direkt dem Gläubiger statt dem Gerichte gemacht werden, was nicht blos natürlich, sondern auch um so angemessener erscheinen dürfte, als es eine gewisse Geringschätzung des klägerischen Anspruchs verräth, daß dem Gläubiger die Widerspruchserklärung seines Schuldners, in Folge deren er den ordentlichen Prozeßweg betreten muß, auf der Gerichtsschreiberei „auf Anmelden vorgezeigt" werden soll, was zur Folge haben kann, daß der Gläubiger, welcher, wissend, daß die Widerspruchsfrist vierzehn Tage beträgt, vor Ablauf derselben also kein weiteres Ansuchen an das Gericht stellt, und somit nicht Gelegenheit hat, von dem vielleicht schon am ersten Tag eingelegten Widerspruche Kenntniß zu erhalten, nutzlos mit der Klage auf ordentlichem Prozeßwege zuwartet, während ihm, wie seine Erholung eines bedingten Zahlbefehls andeutet, gerade besonders viel an Vermeidung jeglicher Verzögerung gelegen ist. — Im Uebrigen dürfte es sich vielleicht fragen, ob in dem zukünftigen Prozesse von dem Verfahren mittels bedingter Zahlbefehle besondere Vortheile zu gewärtigen seien; denn ein Schuldner, welcher nicht geneigt ist, seinen Gläubiger auf eine gewöhnliche Ladung hin zu befriedigen, wird auch einem bedingten Zahlbefehle kein größeres Gewicht beilegen, da er weiß, daß er blos „Nein" zu sagen hat, um die Verfolgung sofort abzuschneiden und den Gläubiger auf den ordentlichen Prozeßweg zu verweisen. Damit fällt auch die Versuchung weg, den bedingten Zahlbefehl unbeachtet zu lassen,

in welchem Falle allerdings bei der engbegrenzten Zuläßigkeit nachträglichen Widerspruchs (Art. 642 C.) zwischen jenem Ungehorsam und dem Ungehorsam gegen eine gewöhnliche Ladung der wesentliche Unterschied bestände, daß gegen eine Contumazialverurtheilung der letzteren Art die Oppositionsbefugniß einen viel größeren Spielraum hat. — Nach gemeinem deutschen Rechte, wo im Falle des Ungehorsams des Beklagten der im ordentlichen Prozesse aufgetretene Kläger erst den Grund seiner Klage beweisen mußte, hatte der bedingte Mandatsprozeß einen wirklichen Vorzug vor jener Prozeßart, da bei ihm sofort auf Androhung der Exekution gedrungen werden konnte. Im französischen Prozesse, welchem in dieser Beziehung unser Entwurf folgt, indem er den klägerischen Antrag gegen den nichterschienenen Beklagten zusprechen läßt, sofern derselbe nach den geltend gemachten Thatsachen und vorgelegten Urkunden rechtlich begründet erscheint, fällt aber jener Vorzug des Mandatsprozesses weg, beziehungsweise in Eines zusammen mit dem auch im gewöhnlichen Prozeßverfahren zu erzielenden Resultate, hinsichtlich dessen die Verschiedenheit der Voraussetzungen der gegen ein Mandat und beziehungsweise gegen ein Contumazialurtheil zuläßigen Einsprache in soferne keinen fühlbaren Unterschied hervortreten lassen wird, als eben, wie wir oben gezeigt, ein einfaches „Nein" jedesmal hinreicht, die Sache auf den ordentlichen Prozeßweg zu verweisen, wo dann die Oppositionsbefugniß nicht mehr in die engen Grenzen des Art. 642 C. eingeschlossen ist. — Indem der Entwurf gleichwohl und trotz der Anerkennung der rheinisch-französischen Praxis, sich durch ein sogenanntes „jugement convenu" einen exekutorischen Titel zu verschaffen, dennoch den Mandatsprozeß aufgenommen hat, leitete ihn das in den Motiven ausgedrückte und so oft da und dort wahrnehmbare Bestreben, dem Hergebrachten, soferne es nur nicht schlecht und nachtheilig ist, Rechnung zu tragen. —

Wenn schon in dem bisher Berührten Manches liegt, vor welchem der Richter im wohlverstandenen Interesse einer prompten, aber darum doch nicht weniger gründlichen Rechtsprechung

bewahrt bleiben sollte, so glauben wir an dem Verfahren vor Einzelrichtern doch noch die in den Artikeln 488 und 395 unseres Entwurfs enthaltene Bestimmung erwähnen zu müssen, wonach der Richter die ganze Zeugenvernehmung zu Protokoll zu diktiren hat, die Sache mag der Berufung unterliegen oder in letzter Instanz abgeurtheilt werden: eine Unterscheidung, welche sowohl dem älteren wie späteren französischen Rechte maßgebend erschien. Das Dekret vom 18.—26. Oktober 1790 sagt im Tit. IV Art. 4: Il sera procédé au jugement définitif aussitôt après l'audition des témoins, sans qu'il soit nécessaire de faire écrire la prestation de serment des témoins, les réproches ni les dépositions, dans les causes où le juge de paix prononce en dernier ressort; mais les uns et les autres seront écrits par le greffier, dans les causes sujettes à l'appel. — Und Art. 39 c. proc. beginnt sofort mit den bestimmten Worten: Dans les causes sujettes à l'appel, le greffier dressera procès-verbal de l'audition des témoins. Da sich in der That nicht absehen läßt, was in den nicht appellabeln Sachen mit der zeitraubenden Protokollirung genützt werden solle, indem es hier offenbar hinreicht, wenn der Richter im Urtheil die Namen der Zeugen und das Resultat ihrer Aussagen, und zwar nicht das Resultat einer jeden Aussage, sondern das aller Aussagen überhaupt angibt, so dürfte es sehr zu wünschen seyn, daß die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes in der angegebenen Richtung eine Abänderung erfahren. — Dasselbe gilt auch von den vor einem Collegialgerichte in der Sitzung stattfindenden Zeugenvernehmungen, also namentlich bei den im beschleunigten Verfahren vorkommenden Zeugenvernehmungen, welche nach dem Willen des Art. 377 E. nur höchst ausnahmsweise, wenn besondere Schwierigkeiten oder Hindernisse es erfordern, durch ein Mitglied des Gerichts oder ein committirtes Stadt- oder Landgericht aufgenommen werden sollen. Auch hier in den Fällen des durch das beschleunigte Verfahren unseres Entwurfes mit Glück ersetzten summarischen Verfahrens des französischen Prozeßrechtes besteht die Vorschrift

des Art. 411 c. proc., daß nur bei den der Berufung unterliegenden Urtheilen die Aussagen der Zeugen protokollirt werden müssen. Wo aber kein späterer Richter in die Lage kommt, die Aussagen der in einer bereits endgiltig entschiedenen Sache vernommenen Zeugen kennen zu müssen, fällt offenbar auch die Nothwendigkeit einer zeitraubenden Protokollirung der Aussagen weg. —

Derartige dem rheinisch-französischen Prozesse fremde Schriftstücke kommen im Entwurfe noch öfter vor, und nicht bei allen vermag man sich von deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überzeugen. So erscheint es uns als ein unerfreulicher Nachklang der berüchtigten Aktenauszüge, wenn z. B. die Art. 517 und 518 dem im Rechnungsverfahren ernannten Berichterstatter eine schriftliche Darstellung des Standes der That- und Rechtsverhältnisse auftragen, um sie in der zur Verhandlung bestimmten Sitzung abzulesen. Da die Anwälte hier, wie in der vorausgegangenen Verhandlung, die ihnen gebotene Gelegenheit zur ausführlichsten und gründlichsten Erörterung der verschiedenen Streitpunkte oft mehr, als nothwendig, benützen, so erscheint die Rolle eines Berichterstatters an sich als eine ziemlich überflüssige, welcher die Gerichte wenig Aufmerksamkeit zu schenken pflegen. Und in der That tritt die Nutzlosigkeit richterlicher Berichterstattungen überhaupt klar vor Augen, wenn man erwägt, daß ein solcher in öffentlicher Sitzung erstatteter Vortrag nicht diskutirt oder controlirt werden kann, während er, wenn in der Rathskammer erstattet, durch den Einfluß, welchen er einem einzelnen Richter gewährt, geradezu gefährlich wird. Noch entbehrlicher ist ein schriftlicher Bericht, welcher, da er keine Ansicht des Berichterstatters enthüllen darf, nur den zeitraubenden und die Sache vielleicht noch mehr verwirrenden Abklatsch dessen bildet, was bereits in den schriftlichen Vorverhandlungen enthalten ist und noch ausführlicher durch die mündlichen Vorträge der Anwälte in der Sitzung klar gelegt wird. Die Berichterstatter des rheinisch-französischen Prozesses machen sich in größeren Sachen wohl auch kurze Notizen, aber nur

zu ihrem persönlichen Behelfe bei der öffentlichen Berichterstattung, und ohne daß dieselben zu den Akten gelangen, was auch ganz werthlos wäre, da die Richter bei ihrer Entscheidung doch keine Rücksicht darauf nehmen dürfen, sondern wie der Berichterstatter selbst auf die Akten eingehen müssen, weshalb in der pfälzischen Praxis wohl noch nie das Verlangen nach einer schriftlichen Berichterstattung, wohl aber nach Beseitigung auch der mündlichen laut geworden ist. —

Indem wir vorhin der öffentlichen Verhandlung erwähnten, gedachten wir des in derselben zu führenden Sitzungsprotokolles, welches der Vorschrift des Art. 132 E. zufolge davon Vormerkung enthalten soll, wenn das Gericht nach hinlänglicher Aufklärung der Sache den Schluß der Verhandlungen verfügt, was — nebenbei bemerkt — nach der Weitschweifigkeit der dermaligen Advokatenschriften und den in Strafsachen oft unmäßig langen Vertheidigungen zu urtheilen, in der ersten Zeit bis die Anwälte sich an ein praktisches Maßhalten gewöhnt haben werden, wohl fast bei jeder Prozeßsache nothwendig werden dürfte. Will man nun nicht annehmen, daß jene Anmerkung im Sitzungsprotokolle den Zweck haben soll, einem Anwalte, dem die Schließung der Debatte noch nicht angemessen schiene, eine Urkunde über die Verfügung des Schlusses an Handen zu geben, was dem Entwurfe bei seinen bekannten Grundsätzen über die discretionaire Gewalt und das Ansehen der Gerichte einerseits, und die Macht und Freiheit der gesetzlichen Vertheidigung, welche, wo sie sich wirklich verkürzt glaubt, andere Schutzmittel besitzt, anderseits nicht wohl in den Sinn gekommen seyn kann, so läßt sich nicht leicht absehen, wozu jene voraussichtlich bald stereotype Formel dienen soll? Würde ein Gericht so gewissenlos seyn, einem Anwalte, welcher etwas Wesentliches und Neues vorbringen zu wollen erklärte, dennoch das Wort zu nehmen, so hätte ein Solcher, soferne es ihm nicht genügte, eine „kurze schriftliche Note" zu übergeben, offenbar das Recht, Urkunde darüber zu verlangen, daß ihm trotz seines ausdrücklichen Begehrens das Wort abgeschnitten worden sei. Allein welche

Bedeutung würde es haben, jedesmal und als Regel die Verfügung über Schließung der Debatten vorzumerken, selbst wenn dieselbe lediglich deshalb erfolgt ist, um unnütze Wiederholungen oder offenbar unstichhaltige Dinge hintanzuhalten? sagt ja derselbe Artikel, daß der Schluß verfügt werden könne nach Ermessen des Gerichtes und ehe noch jede Partie zum zweitenmal das Wort erhalten hat. So lange also ein Anwalt nicht ausdrücklich erklärt, daß er durch den sofortigen Schluß der Debatten in seiner Vertheidigung wesentlich beeinträchtigt werde, so daß er sich sein desfallsiges Recht förmlich vorbehalten und deshalb Urkunde verlangen müsse, wird die nach Maßgabe unseres Artikels gemachte Vormerkung ihm keine Handhabe zu einem Angriffe gegen das ergehende Urtheil abgeben, für ihn also belanglos seyn, und könnte daher, da sie auch eben so wenig für das Gericht eine Bedeutung hat, unterbleiben, wie man denn auch im rheinisch-französischen Prozeßverfahren diese Gewohnheit nicht kennt, mit der man sich aber immerhin noch in soferne vertragen könnte, als ihre Beobachtung wenigstens keine Verzögerung der gerichtlichen Verhandlung bewirken würde. Anders verhält es sich aber mit einigen anderen Bestandtheilen des erwähnten durch Artikel 142 des Entwurfs vorgeschriebenen Sitzungsprotokolles, welches über jede Gerichtssitzung bei Einzelrichtern und bei Collegialgerichten von dem Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Vorstandes fortlaufend mit Ausscheidung der einzelnen Sachen zu führen ist, und außer der Composition des Gerichtes die Namen der erschienenen Parteien, ihrer Gewalthaber oder Beistände, die Bezeichnung der Streitsache, den Gang der Verhandlung im Allgemeinen und die besondere Erwähnung wichtiger Umstände und Zwischenfälle in gedrängter Darstellung enthalten muß. Dasselbe soll aber ferner enthalten: 5) die Anführung der Anträge der Parteien, in soferne dieselben nicht schriftlich übergeben worden sind, und bei Collegialgerichten des staatsanwaltschaftlichen Antrages; 6) die von den Parteien in der Sitzung abgegebenen Erklärungen und Geständnisse, deren Beurkundung

verlangt wird, sowie die Angaben der Sachverständigen und Zeugen, soferne dieselben in der Sache noch nicht vernommen worden sind oder von ihrer früheren Aussage abweichen; 7) eine kurze Ewähnung der erlassenen Gerichtsbeschlüsse und Urtheile. — Dieses Sitzungsprotokoll, welches in gewissen Fällen den Parteien, Zeugen und Sachverständigen zur Bestätigung vorgelesen werden soll, muß nach der Sitzung ungesäumt von dem Vorstande und von dem Protokollführer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe unterzeichnet werden. —

Wir wollen zunächst nicht lange bei der Frage verweilen, was als „erschienene" Partei zu betrachten sei, ob nur jene Parteien, deren persönliches Erscheinen etwa zum Zwecke der Fragestellung an sie oder behufs einer Eidesleistung u. s. w. verordnet worden ist, oder aber auch solche Parteien, welche lediglich durch den Wunsch, die Verhandlung ihres Prozesses mitanzuhören, unter das Auditorium des Gerichtssaales geführt worden sind? in welchem letzteren Falle den Anwälten aufgegeben werden müßte, das Gericht davon zu verständigen, da dieses natürlich in den seltensten Fällen die Parteien persönlich kennt. Wozu würde aber diese Anführung im Protokolle dienen, wenn man erwägt, wie ja der constituirte Anwalt fortan innerhalb gewisser Grenzen als dominus litis zu betrachten ist? und eine solche Partie ja nicht handelnd auftritt. — Versteht aber, wie wir glauben, der Entwurf unter den erschienenen Parteien nur solche, welche zu einem der obigen Zwecke in die Sitzung gerufen sind, oder, wenn auch ungerufen anwesend, doch in Folge der Wendung, welche der Prozeß in der Sitzung nimmt, in die Lage kommen, handelnd aufzutreten, wie z. B. behufs sofortiger Ableistung eines eben zugeschobenen Eides, so erfolgt durch die im Urtheile selbst nothwendige Erwähnung der Eidesleistung oder des abgegebenen Geständnisses u. s. w. von selbst die Constatirung der Anwesenheit der Partei, so daß es wenigstens nicht nothwendig ist, dieselbe obligatorisch für das Sitzungsprotokoll zu machen. —

Ein weiteres Element des Sitzungsprotokolles bildet die „Bezeichnung der Streitsache“. Genügt dazu eine vulgäre Bezeichnung, so bietet die Sache keine Schwierigkeit, aber auch keinen Vortheil; soll aber damit eine Bezeichnung in relevanter, rechtswissenschaftlicher Präcision gemeint seyn, so weiß jeder Praktiker, daß die Sache nicht so leicht ist, als sie aussieht, und daß der protokollirende Gerichtsschreiber leicht mit dem ihn bei Führung des Sitzungsprotokolls beaufsichtigenden Gerichtsvorstande in Meinungszwiespalt kommen kann. Der Eine bezeichnet die verhandelte Klage als Theilungsklage, während der Andere sie als haereditatis petitio auffaßt; der Eine protokollirt die Streitsache als Schenkung auf den Todesfall, der Andere erblickt darin ein Vermächtniß, und während der Gerichtsschreiber eine Sache als Vormundschaftssache bezeichnet, faßt sie der Gerichtsvorstand als einen Streit um die väterliche Gewalt auf, — und in allen diesen und ähnlichen Fällen besteht dieselbe Meinungsverschiedenheit auch unter den Anwälten der Parteien. — Gehen wir übrigens auch über diese in der Praxis sich voraussichtlich bald verflachende Bestimmung hinweg, so lassen uns die unter Nummer 4 u. f. des Art. 142 angegebenen weiteren Bestandtheile des Sitzungsprotokolles ein Solches allerdings als eine sehr zweckmäßige und bequeme Ueberschau des ganzen Kampfverlaufes erscheinen; allein praktisch würde sich die Sache gewiß nicht bewähren. Soll es eine genügende „Darstellung des Ganges der Verhandlung im Allgemeinen“ seyn, wenn das Protokoll etwa anführt: nachdem die Sache aufgerufen war, verlas Kläger seinen Antrag und entwickelte ihn mündlich noch weiter, worauf der Beklagte seinerseits dasselbe that, — so fragt es sich, was die Anführung dessen, was sich von selbst versteht, nützen kann? Oder soll der Gerichtsschreiber gehalten seyn, dem von der theoretisch geregelten Aufeinanderfolge des klägerischen und dann gegnerischen Vortrages in der Hitze und Verwicklung des Kampfes so häufig abspringenden Kreuzfeuer der Anwälte zu folgen? Das ist faktisch nicht möglich und blos Demjenigen denkbar, welcher noch

keiner derartigen Verhandlung beigewohnt hat. — Wohl soll ferner der Gerichtsschreiber auch die „wichtigeren Umstände und Zwischenfälle" gedrängt darstellen, also z. B. das unerwartete Auftauchen eines Reconventions- oder Garantie- oder anderen Incidentanspruches nebst der darauf gegebenen Entgegnung; allein abgesehen davon, daß die richtige Erfassung solcher bisweilen in einer absichtlichen oder zufälligen Verhüllung und Vermengung auftauchenden Umstände eine ziemlich entwickelte juristische Kritik erheischt, welche, wenn auch nicht dem ersten Gerichtsschreiber, doch sehr häufig, ja meistens seinen Stellvertretern fehlen und, ein förmliches Diktiren des Gerichtsvorstandes nothwendig machend, diesen in der lebendigen Fortleitung des Flusses der Debatten stören und in die unselige Zeit des Protokollwesens wieder zurückversetzen würde, — abgesehen davon, fallen derartige wichtige Incidente, soferne sie aufrecht erhalten und vom Gerichte beachtet werden sollen, in das Bereich der zu stellenden Anträge, welche ja ohnehin in der Sitzung zu redigiren und dem Gerichtsvorstande zu übergeben sind, der sie datirt und paraphirt zu den Akten nimmt, und von welchen das Sitzungsprotokoll keine Erwähnung zu machen braucht, so daß nur die ganz einfachen Anträge, wie z. B. auf Vertagung, in das Bereich des Protokolles fallen. Verursachen nun auch zwar diese keine Verschleppung, weil sie ganz allgemein und kurz angeführt werden können, so verhält es sich doch anders mit der Erwähnung der staatsanwaltschaftlichen Anträge, welche in den verschiedenen Punkten eines Rechtsstreites theils für, theils gegen dieselbe Partie gerichtet seyn können, und in dieser complizirteren Gestalt nur mit beträchtlichem Zeitverlust zu Papier zu bringen wären, abgesehen von der Schwierigkeit, aus den geflügelten Worten die Quintessenz des Ganzen sofort herauszufassen und gleichzeitig dem Papiere zu übergeben. Oder sollte es genügen, einfach zu sagen: — die Staatsbehörde wurde in ihrem Gutachten vernommen —? Das würde wenig bedeuten, und verbürgt durch die Oeffentlichkeit, wäre es ja überdies auch im Urtheile selbst constatirt. — Nicht weniger frei von

Schwierigkeiten und Bedenken erscheint ferner die Aufnahme der Zeugen-, Sachverständigen- und Parteierklärungen beziehungsweise Geständnisse im Sitzungsprotokolle. Wenn es überhaupt schon viel heißt, dem Gerichtsschreiber zu überlassen, was er für sich als wesentlich und wichtig aus den manchfachen Erklärungen und Angaben betrachte und aufzunehmen habe, da bekanntlich oft der unscheinbarste und nur nebenbei erwähnte Umstand oder Beisatz von entscheidendem Einflusse seyn kann, so setzt jene Vorschrift überdies voraus, daß, so oft eine Sache in verschiedenen Sitzungen zur Verhandlung komme, jedesmal derselbe Gerichtsschreiber anwohne; da derjenige, welcher nicht schon in den früheren Verhandlungen anwesend gewesen und nicht mit der nöthigen Einsicht in die bereits mehre Stadien der Entwicklung durchschrittenen Streitverhältnisse ausgestattet zur Sitzung kommt, schwerlich das von früheren Aufstellungen und Erklärungen abweichende Neue herausfinden würde, wenn nicht der Vorsitzende auch hierin für die Correktheit und Vollständigkeit des Sitzungsprotokolles durch Ertheilung von Weisungen und Fingerzeigen oder abermals dictando sorgen würde, — was um so unerläßlicher wäre, als derartige Protokollaufnahmen den Interessenten sofort zur Bestätigung vorgelesen werden sollen. — So einfach und leicht die Führung eines solchen Sitzungsprotokolles auf den ersten Blick erscheint, und so wenig Einfluß es auf den ungehemmten Fluß der öffentlichen Verhandlung befürchten zu lassen scheint, so ist es dennoch eine eben so allgemeine als gewiß gegründete Besorgniß der Praktiker, daß, wollte dieses Protokoll getreulich nach Vorschrift des Entwurfs geführt werden, voraussichtlich in einer Gerichtssitzung — namentlich wenn man an die Zeit der ganz natürlichen ersten Befangenheit denkt — weit mehr diktirt und geschrieben statt plaidirt, deliberirt und judizirt werden würde, so daß die Ergebnisse jeder Sitzung höchst spärlich und durchaus in keinem Verhältnisse zu Jenen stehen würden, welche unser Entwurf vermöge seiner sonstigen trefflichen Anlage erwarten zu lassen die vollste Berechtigung gewährt. Der schleppende Gang der öffentlichen Verhandlung

würde um so nachtheiliger empfunden werden, als nicht, wie bei dem dermaligen Verfahren, nur der einzelne Referent einer Sache sich in Fesseln bewegen, sondern das ganze Collegium den Schneckengang einer jeden Sache mitmachen müßte. Selbst in der Pfalz, deren Gerichte mit der Handhabung des neuen Prozeßgesetzbuches doch weniger Schwierigkeiten haben würden, wäre die bisherige rasche, oft wie Schlag auf Schlag erfolgende Aburtheilung der Prozesse nicht mehr möglich, indem diese zum Theil nur dadurch erzielt wird, daß Gericht und Anwälte sich in der ununterbrochen lebendig und rasch fortschreitenden Verhandlung durch gar keine Rücksicht auf den Gerichtsschreiber beirren und hemmen lassen, dieser vielmehr für sie gar nicht da zu seyn scheint. Das Sitzungsheft (Plumitif) eines rheinisch-französischen Gerichtsschreibers dient diesem lediglich zur Nachhülfe für sein Gedächtniß als Notiz der ergangenen Urtheile, deren Verfügungen er in den seltensten Fällen ihrem ganzen Tenor nach sofort niederschreiben kann. Dieses Sitzungsheft, welches das ausschließliche Werk des Gerichtsschreibers ist und nicht dem Stempel unterliegt, ist aber nicht zu verwechseln mit der Minute oder dem Urtheilsregister, in welches die Urtheile genau und wörtlich eingetragen, vom Präsidenten und Gerichtsschreiber verifizirt und unterschrieben werden, und welches sowohl für die zu ertheilenden Ausfertigungen, als für die von der Finanzbehörde zu erhebenden gesetzlichen Gebühren als Grundlage dient. Da, wo das französische System der Urtheilsqualitäten besteht, ließe sich noch eher von dem Bedürfnisse eines Sitzungsprotokolles im Sinne unseres Entwurfes sprechen; allein nachdem Dieser die vollständige Abfassung des Urtheils innerhalb der nächsten Tage dem Gerichte zuweist, erscheint die sich zwar nur als eine bloße Formsache darstellende, aber gleichwohl in den Gang der Verhandlung so nachtheilig eingreifende Redaktion eines förmlichen Protokolles um so entbehrlicher, als dasselbe, wie die rheinisch-französische Praxis beweist, nicht einmal da vermißt wird, wo Anwälte und Gericht sich in die Fertigung des Urtheils theilen. Auch das dürfte in der Durchführung auf Schwierigkeiten stossen,

daß das Sitzungsprotokoll bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nach der Sitzung ungesäumt von dem Vorstande und dem Protokollführer unterzeichnet werden soll. Wäre es möglich, wie wir aber bezweifeln, daß unter den Formen unseres Entwurfes in einem Tage noch eben so viele Prozeßsachen verhandelt würden, wie bisher unter der Herrschaft des Code de procédure civile, so wäre es für einen Gerichtsvorstand, der eine mehrstündige Civilplaidoirie angehört und vielleicht vorher schon eine Reihe von Präsidialgeschäften erledigt hat, auch am nächsten und dem folgenden Tage in den Sitzungen präsidiren wird, und jedesmal innerhalb der nächsten Tage die vollständige Redaktion der Urtheile zu leiten und einen Theil der zum Spruch vertagten Sachen zu bearbeiten hat, eine übermäßige Aufgabe, die streng vorschriftsmäßige Führung des Sitzungsprotokolles über täglich sechs bis acht Civilsachen ungesäumt zu verifiziren und sich nicht mit blinder Beifügung seiner Unterschrift zu begnügen. Entweder wird in der Sitzung wenig geleistet, dann kann das entsprechend kürzere Sitzungsprotokoll pflichtgemäß verifizirt werden, oder aber die Sitzungen liefern ausgiebige Resultate, dann möchten wir die Correktheit und Vollständigkeit des Sitzungsprotokolls selbst nach der Gegenzeichnung durch den Gerichtsvorstand stark bezweifeln. —

Wenn hier wie in so manchen anderen Vorschriften der im Ganzen so praktische Entwurf noch unverkennbar einige Vorliebe zur Feder verräth, so glauben wir dieses bisweilen auf seine Anschauung der jenseitigen Prozedur, welche sich überall auf der greifbaren Unterlage der Schrift bewegt, zurückführen zu müssen, und lassen es gerne gelten, soferne dadurch keine Vermehrung beschwerender Formen und keine Verzögerung des raschen Justizganges, wie ihn der Entwurf selbst beabsichtigt, beigeführt, oder der gewünschte Zweck nicht auf eine andere Art besser erreicht wird. So möchten wir aber z. B. die Anwälte von der in den Fällen sofortiger mündlicher Verhandlung nach Artikel 213 E. für den Gerichtsvorstand zu fertigenden schriftlichen Anzeige dispensirt sehen, da dieselbe zwar kurz und

formlos, dennoch immerhin eine Schreiberei mehr ist, welche in der Pfalz nie vermißt, vielmehr jedenfalls durch die in der Sitzung von den Anwälten mündlich zu gebende Andeutung über Natur und Ausdehnung der Sache mindestens eben so gut und ohne allen Zeitaufwand ersetzt wird. — Ebenso entbehrlich erscheint z. B. ferner — von Rogatorien an andere Gerichte abgesehen, — der dem Gesuche an den Richtercommissaire um Festsetzung des Zeugenverhörtermins nach Artikel 380 des Entwurfs beizufügende Urtheilsauszug, da der mit Abhaltung des Zeugen- und Gegenzeugenverhörs beauftragte Richter in den ihm von den Anwälten communizirten Aktenheften und den diesen beiliegenden mehrfachen Ausfertigungen und Abschriften des Interlocuts, sowie seinem in den Urtheilsregistern des Gerichtes selbst befindlichen Originale mehrfach Gelegenheit zur Einsicht nicht blos des Beweisthemas, sondern auch der sämmtlichen Motive u. s. w. erhält. —

An diese und ähnliche lediglich die äußere Form des Verfahrens berührende Punkte reihen sich manche Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit, wie sie hin und wieder vom Entwurfe für manche Rechtshandlungen normirt wird. Der Beweis zum ewigen Gedächtniß, welchen Art. 296 des E. gestattet, gilt manchem rheinisch-französischen Prozessualisten als etwas außer dem geweihten Kreise des Richters Liegendes, und die dermalige positive Gesetzgebung Frankreichs kennt diese Beweisart in der That nicht. Die offenbare Zweckmäßigkeit und das unter Umständen dringende Bedürfniß derselben hat ihr indessen in der Praxis der Neuzeit Bahn gebrochen, und den Verfasser des Entwurfs zur Aufnahme in sein System wohl nur um so mehr angeregt. Dieselbe ist auch erfolgt, und zwar nicht blos in dem Umfange, daß die Beweisaufnahme außer der gewöhnlichen Ordnung des Verfahrens, also immerhin während eines bereits anhängigen Prozesses, sondern auch selbst vor Einleitung eines Solchen gestattet wird, — ja nach Art. 301 d. E. sogar ohne allen Hinblick auf einen überhaupt etwa muthmaßlicher Weise bevorstehenden Rechtsstreit. Hat Jemand ein solches

Interesse, wie der letzterwähnte Artikel voraussetzt, so ist es gerecht und billig, daß ihm der Staat Mittel und Wege schafft, seine Rechte für alle Zukunft sicher zu stellen. Allein es ist wohl keine unberechtigte Frage, ob es nicht der Natur eines Prozeßgesetzes und der Mission der Gerichte angemessener wäre, solche von allem und jedem contentiösen Zwecke und Charakter entblößte Constatirungen von den Prozeßgerichten fernzuhalten und den Notairen zu überweisen? Zwar wird man anderseits sagen, der Notaire könne doch kein Zeugenverhör abhalten, keinen Augenschein vornehmen, keine Sachverständigen vernehmen! Warum nicht? man lasse nur für einen Augenblick jede Erinnerung und Vorstellung eines prozessualen Charakters der im Sinne des Art. 301 zu bethätigenden Sicherungshandlungen bei Seite, man vergegenwärtige sich, daß der Notaire vorzugsweise berufen ist, „Erklärungen" aufzunehmen, daß er bei Verbriefung von Immobiliargeschäften aller Art häufig in den Fall kommt, den Zustand der Räumlichkeiten einzusehen und nach manchfachen Richtungen zu constatiren, und daß Sachverständige ganz füglich ihr Gutachten aufsetzen und bei dem Notar hinterlegen können, sofern es nicht angemessen gefunden wird, daß sie dasselbe vor dem Notar zu Protokoll geben: — dann wird man es vielleicht angemessener finden, solche reine Urkundsgeschäfte vom Prozeßrichter fernzuhalten. Da der Notar ferner ebenso, wie er jetzt bei Aufnahme von gewissen Inventarien zur Abforderung des Manifestationseides berechtigt und verpflichtet ist, auch berechtigt erklärt werden könnte, die im obigen Falle vor ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten beschwören zu lassen, so wäre auch hinsichtlich der größeren Verläßigkeit und Wahrhaftigkeit dieser notariellen Beweisaufnahmen die erforderliche Garantie geleistet. — In ähnlicher Weise dürfte es sich rechtfertigen, daß Privaturkunden zum Zwecke der Feststellung ihres Datums nicht, wie Art. 327 d. E. will, bei den Stadt- und Landgerichten, sondern allein bei den Notaren vorgelegt würden. Haben die Parteien zusammen die Absicht, dem unter Privatunterschrift errichteten Akte durch Hinterlegung ein sicheres Datum

zu geben, so ist die Competenz der Notaire hierfür eine unbestrittene. Tritt aber der Fall ein, — und dieses ist der weitaus häufigere — daß eine Partei unabhängig von der Zustimmung der Anderen dem Akte ein sicheres Datum geben will, dann sollen nach Art. 327 E. die Stadt- und Landgerichte die unter der französischen Gesetzgebung den heutigen Rentämtern zustehende „Einregistrirung“ besorgen, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß mit diesem gerichtlichen Eintrag nicht die Perzeption einer bald fixen, bald nach der Natur und der Größe des in dem fraglichen Akte enthaltenen Rechtsgeschäftes proportionell höheren oder niedrigeren Gebühr verknüpft ist. Die höchst geistreiche, aber blutsaugende Enregistrement-Gesetzgebung Frankreichs ist eine finanzielle, welche mehr dazu dient, aus obigen Einträgen horrende Gebühren für die Staatskasse zu ziehen, als den eingetragenen Akten ein sicheres Datum zu verleihen, und da diese großartige Erfindung finanziellen Scharfsinnes in ihrer raffinirten französischen Gestalt glücklicherweise den jenseitigen Provinzen fremd geblieben ist, so mag hierin ein Grund liegen, warum Art. 327 diese Einträge nicht auch den jenseitigen Rentämtern zuweist. Allein anderseits glauben wir, daß auch kein Grund vorliegt, die bloße Sicherstellung des Datums den Gerichten statt den Notaren zuzuweisen, welche, wie wir gesehen haben, mit dieser Aufgabe schon in einem andern Falle betraut sind, und in deren Attribute diese Funktion doch gewiß füglicher paßt, als in jene der der reinen Rechtsprechung möglichst ausschließlich zuzuwendenden Gerichte. — Hierbei werden wir auf die bereits oben gelegentlich der Besprechung des Verfahrens vor den Einzelrichtern im Vorbeigehen berührte Competenz der Letzteren geführt, welche durch die ihr im Entwurfe zugedachte Gestaltung ein allgemeines Kopfschütteln der pfälzer Juristen veranlaßt hat.

Wir wollen nicht von den rücksichtlich der Befugniß, gegen Ausländer und flüchtige Inländer Verhaftung anordnen zu können, erhobenen Bedenken sprechen, da sie uns eben so wenig gegründet scheinen, wie Jene, welche man bezüglich der in

Art. 23. 1. normirten, angeblich zu weit gehenden Competenz des Einzelrichters für Miethstreitigkeiten hegt. Anders bei folgenden Fragen: Im gemeinen deutschen Prozesse ist es bekanntlich eine bestrittene Frage, ob der im Falle einer Prorogation gewählte Richter in Ansehung desjenigen Gegenstandes Jurisdiktion haben müsse, welcher durch Prorogation an ihn gebracht werden soll. Die bejahende und auch wohl richtige Ansicht, welche eine sogenannte prorogatio de re ad rem nicht zuläßt, d. h. nicht gestattet, daß eine Streitsache, die ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen aus Gründen des öffentlichen Rechtes an ein besonderes Gericht gewiesen ist, durch Prorogation an ein solches Gericht gebracht werde, welches eine Jurisdiktion in Ansehung dieser Sachen nicht besitzt, ist vom Entwurfe in Art. 31 adoptirt worden, indem daselbst die Prorogation ausgeschlossen wird, sofern die Sache an sich der Gerichtsbarkeit des erkennenden Gerichtes entzogen ist. — Wird eine Widerklage erhoben, so bedingt das gem. deutsche Recht ihre Zuläßigkeit dadurch, daß ihr Gegenstand nicht etwa ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des sogenannten judex conventionis entzogen ist, vor welchem sich unter dieser Voraussetzung der Kläger als Widerbeklagter selbst dann einlassen muß, wenn das fragliche Gericht auch sonst rücksichtlich seiner Person nicht competent wäre. Das gemeine Recht hält also bei der Widerklage an demselben Grundsatze fest, welchen es bei der Prorogation hinsichtlich der Klage aufgestellt hat. Anders der Entwurf, welcher dieses Prinzip im Falle einer Widerklage bei Einzelrichtern verläßt und im Art. 17 eine solche selbst dann gestattet, wenn sie an sich zur einzelrichterlichen Zuständigkeit nicht gehört, der Richter also absolut incompetent ist, die Parteien aber hierauf übereinkommen. Diese Erweiterung der landgerichtlichen Competenz ist bedenklich und um so auffallender, als sie weder mit den gemeinrechtlichen deutschen noch französischen Prozeßgrundsätzen harmonirt. Würde man vielleicht in den Worten des Art. 17 nur eine relative Incompetenz erblicken, so bliebe immerhin das Feld der Prorogation ein weites, da der Einzelrichter

nach dem Entwurfe bei allen Klagen ohne Ausnahme bis zu einer gewissen Summe competent und nur in höchst wenigen Fällen absolut unzuständig ist. Wer Gelegenheit gehabt hat, in das Gewebe der vor einigen Jahren in der Pfalz vor Gericht gekommenen Wucherprozesse zu schauen, der konnte sich überzeugen, daß Prorogationsurtheile gar zu oft benutzt werden, um Bewucherungen, Betrügereien und sonstigen Ungesetzlichkeiten schnell den Schutz der res judicata zu verschaffen, und daß im Ganzen ihr Nachtheil größer ist als ihr Nutzen, weshalb die große Begünstigung, welche dieselben im Entwurfe erfahren, keine verdiente genannt werden kann. — Wenn Art. 17 ferner Widerklagen, welche aus den nämlichen Rechtsgeschäften entspringen, oder die als Einreden geltend gemacht werden können, ohne Ausnahme in die Zuständigkeit der Einzelrichter verweist, so steht er zwar nicht mit dem gemeinen deutschen Prozesse in Widerspruch, welcher — von der vorhin erwähnten absoluten Incompetenz abgesehen — auf die Beschaffenheit und Größe der Widerklage ebenfalls keine Rücksicht nimmt, also z. B. auch bei dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten eine Realklage oder eine dem Betrage nach die Competenz des Richters übersteigende Forderung als reconventio zuläßt; wohl aber mit dem französischen Prozesse, welcher durchgehends an dem Grundsatze festhält, daß die Plenitude der Gerichtsbarkeit bei dem das ordentliche Gericht bildenden Bezirksgerichte ruht und bei dem Zusammentreffen von Ansprüchen bezirksgerichtlicher und landgerichtlicher Competenz letztere als die des Ausnahmegerichtes anzieht und absorbirt, nicht aber umgekehrt. Die Ansicht, daß Widerklagen vor dem Einzelrichter nur in soferne stattfinden sollten, als sie überhaupt zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehören, hat daher Vieles und namentlich die Erfahrung für sich. —

Der Inhalt der Artikel 21 und 23 des Entwurfs scheint uns an sich keine gegründeten Bedenken zu bieten, und halten wir die dort theils der Betragsgröße, theils der Natur der Gegenstände nach abgesteckten Grenzen der einzelrichterlichen Zuständigkeit keineswegs für zu weit gegriffen, sondern den Ver-

hältnissen des Lebens und dem heutigen Werthe des Geldes ganz entsprechend, wenngleich die Besorgniß laut geworden ist, die Competenz des Einzelrichters möchte, da Art. 21 bei Festsetzung der 150 Gulden betragenden Competenzsumme die Nebenforderungen an Zinsen, Kosten und Nutzungen nicht miteingerechnet, unter Umständen, wo das Accessorium die Hauptsache vielleicht übersteigt, eine ungemessene Erweiterung erfahren. Da das Gegentheil indessen die Regel bildet und rückständige Nebenleistungen schon in Folge des Einflusses ihrer kürzeren Verjährung nur in ganz seltenen Fällen jene Höhe zu erreichen pflegen, so glaubte wohl der Verfasser des Entwurfs den Nebenleistungen keinen Einfluß auf Veränderung der durch die Hauptsache begründeten Zuständigkeit gestatten zu sollen, obwohl es prinzipiell richtiger gewesen seyn dürfte, als Competenzsumme Alles zu betrachten, was die Klage fordert, es mag nun Hauptsache oder Nebenleistung seyn. Dieses Bedenken hindert indessen nicht, zu sagen, daß der Entwurf sich im Allgemeinen in jenen Artikeln nicht von den Grundsätzen entfernt habe, welche schon im gemeinen deutschen Prozesse das „summarische Verfahren" rechtfertigten und nach älterem wie neuerem französischen Rechte die Competenz der Friedensrichter beziehungsweise Landrichter bestimmten. — Der wesentlichste Eintheilungsgrund der verschiedenen in diese Competenz verwiesenen Gegenstände bleibt die Geringfügigkeit des Betrages, und gegen diesen leitenden Gesichtspunkt scheint es zu verstossen, wenn im Falle der Häufung mehrerer Klagen dieselbe Zuständigkeit aufrecht erhalten wird, ungeachtet die mehreren Klagen zusammen einen Werthsbetrag beziffern, der nicht mehr als geringfügig betrachtet werden kann. Das System unseres Entwurfes ist nun aber in diese Inconsequenz verfallen. Nach ihm erleidet nämlich die prinzipiell zuläßige Klagenhäufung eine zweifache Beschränkung, indem erstens das Gericht für jeden der gehäuften Ansprüche zuständig seyn muß. Hat also ein Kläger gegen eine und dieselbe Person z. B. eine in die bezirksgerichtliche Competenz fallende Klage und außerdem noch einen Anspruch, welcher für sich genommen vor das Land-

oder Stadtgericht gehörte, so dürfen beide Forderungen nicht cumulirt vor das die Plenitude der Jurisdiktion besitzende ordentliche Bezirksgericht gebracht werden, sondern der Gläubiger muß seinen Gegner an zwei verschiedenen Gerichten belangen. Praktisch dürfte diese Bestimmung schwerlich seyn, wenngleich nicht verkannt werden kann, daß sie den Vorzug systematischer Consequenz in Wahrung des Instanzenverhältnisses für sich hat. — Die zweite Beschränkung besteht darin, daß die vor dem Einzelrichter stattfindende Klagenhäufung eine unter Artikel 21 vorgetragene Sache weder mit einer solchen aus Artikel 23, noch auch mehrere nicht unter der nämlichen Ziffer desselben Artikels Genannte zusammenfassen darf. Wer also z. B. an seinen Miether den Miethzins (Art. 23) und außerdem noch ein Darlehen von landgerichtlicher Competenzgröße (Art. 21) zu besprechen hat, muß gegen denselben Schuldner und an demselben Gerichte dennoch zwei getrennte Klagen erheben. Ebenso wenig darf Jemand gegen eine und dieselbe Partie z. B. eine Klage wegen Beschädigung durch Viehweide oder Ueberackern mit einer ihm gleichzeitig zustehenden Klage wegen Beschädigung einer Einfriedung oder Wässerungsanlage in einem Vortrage cumuliren; denn jener Klagegegenstand ist unter Ziffer 8, dieser unter Ziffer 9 desselben Artikels 23 genannt. — Die verschiedenartige Entwicklung des in einer und der andern dieser Sachen zu verfolgenden Prozeßganges, und die Absicht der Verhütung einer für die Einfachheit, Klarheit und Beschleunigung des Letzteren nachtheiligen Vermengung dürften kaum hinreichen, die vorbeschriebene Ausschließung der Klagenhäufung als ausnahmslos durchgreifende Regel zu rechtfertigen, vielmehr sollte es immer dem Richter gestattet seyn, je nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle in Anwendung der durch Art. 131 vorgesehenen Befugniß, die Verbindung oder aber Trennung der verschiedenen Prozesse zu verfügen, sofern nicht die Parteien selbst schon das Richtige in dieser reinen Zweckmäßigkeitsfrage getroffen haben sollten. —

Nachdem nun unser Entwurf in Art. 154 die eben berührten Ausnahmen von der als Regel zuläßigen Klagenhäufung aufgestellt, gibt er der Letzteren wieder eine ganz besondere Ausdehnung, indem er im Schlußsatze verfügt, daß im Falle einer Häufung mehrerer der im Art. 21 Ziffer 1 bezeichneten Klagen — nicht über 150 Gulden in der Hauptsache, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen — die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht durch den Umstand ausgeschlossen werde, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth, als den dort festgesetzten, betreffen. Hat also z. B. ein Handelsmann gegen einen Gewerbs- oder Ackersmann, wie so oft vorzukommen pflegt, aus verschiedenen Acker-, Vieh- und Darlehensgeschäften mehrere Forderungsposten, von denen jeder für sich den Betrag von 150 Gulden ganz oder nahezu erreicht, so kann die so sich auf tausend Gulden und noch höher belaufende Gesammtforderung bei dem Einzelrichter in einem einzigen Klagevortrag verlangt werden, während eine einzelne Forderung von blos 151 Gulden schon vor das Bezirksgericht gebracht werden muß. — Worin liegt nun die innere Rechtfertigung dieses auffallenden Unterschiedes? Der Begriff der in die landgerichtliche Competenz fallenden Bagatellsache reicht nach unserem Entwurfe bis zu 150 Gulden, und dennoch ermächtigt der Schlußsatz des Art. 154 den Einzelrichter zur Cognition über einen in Folge der Klagenhäufung jenen Betrag unbegrenzt übersteigenden Werth! Wenn man gegen die Einflußlosigkeit dieser Cumulirung einwendet, daß es kein Unterschied sei, ob eine einzige Forderung von tausend Gulden geltend gemacht wird, oder eine Reihe von Forderungen in diesem Gesammtbetrage, daß vielmehr die letztere Sache schwieriger und wichtiger sei, weil verschiedenartige Verhältnisse zur Beurtheilung kämen, so läßt sich rücksichtlich der größeren Wichtigkeit zwar entgegnen, daß umgekehrt mehr Vorsicht und eine höhere Garantie nothwendig ist, wenn eine einzige, auf einer und derselben Basis ruhende Forderung von tausend Gulden eingeklagt wird, als wenn eine sich im Gesammtbetrage gleich hoch be-

laufende, aber aus einer Reihe von einzelnen Posten zusammengesetzte und auf verschiedenen Rechtsunterlagen erwachsene Klage abgeurtheilt werden soll; denn wenn der Einzelrichter im letzten Falle hinsichtlich eines Postens das Richtige nicht treffen sollte, so besteht doch die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils für die übrigen, während, wenn der Einzelrichter die einer einzigen Forderung von jener Größe zu Grunde liegenden faktischen oder rechtlichen Verhältnisse verkennt, eine weit größere Gefährde besteht. Schwieriger gestaltet sich die Verhandlung und Aburtheilung einer solchen componirten Klage allerdings bisweilen. Allein damit die Sache unter einer solchen Verbindung nicht leidet, gestattet Art. 131 dem Richter, die Trennung zu verordnen, was freilich eine Mehrheit von Prozessen erzeugt. Deshalb und trotz des eben Gesagten, sowie ungeachtet bei dem Systeme des Entwurfs das Instanzenverhältniß gewahrt wird, möchten wir dennoch im Hinblick auf die in der pfälzischen Praxis erprobte Zweckmäßigkeit des gegentheiligen Systems diese Frage um so mehr einer weiteren Erwägung empfehlen, als es sich mit dem Prinzipe der Bagatellsachen besser vertragen dürfte, wenn man die Competenz nach der Größe des durch die Cumulirung gewonnenen Betrages, als nach jener der einzelnen Forderungsposten bemessen, und demgemäß das Gesetz den Einzelrichter für das Ganze incompetent erklären würde, sobald die mehreren Klagen in ihrer Verbindung die Grenzen seiner Jurisdiktion überschritten. Die Bedeutung fraglicher Competenzausdehnung tritt noch weiter in soferne hervor, als unser Entwurf der allerdings natürlicheren und dem gesetzlichen Grunde der Appellationsbeschränkung besser entsprechenden Praxis des Reichskammergerichts und des bayer. Prozesses folgend, die Berufungssumme nicht nach dem Inhalte der Klage — summa libelli —, sondern nach dem Werthe des Beschwerdegegenstandes — summa gravaminis — bemessen haben will, so daß es der Richter jeder Zeit in der Hand hat, über die vor ihn gebrachten Sachen endgültig abzuurtheilen, indem er sie durch seine Erkenntniß derart verringert, daß sie in den engen Kreis der letzten

Instanz eintreten. Diese Erwägung und das Ansehen der L. 19 §. 1 D. de jurisdictione, wonach quoties de quantitate ad jurisdictionem pertinente quaeritur, semper quantum petatur quaerendum est, non quantum debeatur, hat in Frankreich die namhaftesten Autoritäten bewogen, die Berufungssumme nach den Anträgen der Parteien und nicht nach dem Betrage der ergangenen Verurtheilung zu bemessen, während die pfälzische Jurisprudenz in dieser Frage gewissermaßen einen Mittelweg betrat, seit der Appellhof zu Zweibrücken durch Urtheile vom 26. Jänner 1858 und 1. Februar 1859 sich dahin ausgesprochen hat, daß für die Beurtheilung der Appellabilität nicht die in der Ladung verlangte, sondern nur die vom ersten Richter als streitig fixirte Summe entscheidend sei. — Die Gefahr, welche in jener weittragenden Klagenhäufung sowie der Bemessung der Appellationssumme nach dem Inhalte des Urtheils liegt, wird indessen durch die Bestimmung des Artikels 651 d. E., wonach bei Berufung gegen Urtheile der Einzelrichter, im Falle die Beschwerde gegen mehrere Theile des Erkenntnisses gerichtet ist, die zu 50 Gulden angenommene Berufungssumme durch Zusammenrechnung der Beträge der einzelnen Beschwerdegegenstände gefunden werden soll, nahezu beseitigt, so daß Derjenige, welcher die angegebene Berufungssumme nicht für zu hoch hält, im Ganzen keinen Grund mehr haben wird, die obigen Befürchtungen zu hegen, es sei denn, er wolle nicht einmal in erster Instanz und vorbehaltlich der Berufung an ein Collegialgericht eine durch Cumulirung so erhöhte Klagsumme der Cognition eines Einzelrichters unterstellt sehen. — Wenn wir oben gesagt, der Inhalt der Artikel 21 und 23 unterliege im Allgemeinen keiner gegründeten Beanstandung, so gilt dieses auch von der in dem ersterwähnten Artikel den Einzelrichtern abweichend vom französischen Rechte zugewiesenen Aburtheilung dinglicher und Immobiliar-Klagen, soweit dieselben sich innerhalb der Werthgrenze von 150 Gulden bewegen. Die Zweckmäßigkeit der einzelrichterlichen Competenz zur Aburtheilung eines derartigen Prozesses, dessen Objekt offenbar nur einige Gulden Werth hat, leuchtet

von selbst ein, und ließe sich nicht absehen, warum derselbe vor ein höheres Forum gebracht werden sollte, als eine persönliche oder mobiliare Klage von gleichem Werthumfange. Allein die Nothwendigkeit der nur bei Klagen der letzten Art leicht erfolgenden Feststellung des Werthes des Klagobjektes würde bei Immobiliar- und dinglichen Ansprüchen Schwierigkeiten, Chicanen und Competenzstreitigkeiten erzeugen, zu deren Verhütung allerdings die Modifikation*) dienen dürfte, daß nämlich die landgerichtliche Competenz nur da eintreten dürfe, wo sich sofort, ohne Beweisinterlocut, mit Hilfe von Steig- und Pachtakten, Katasterauszügen u. s. w. außer allen Zweifel stellte, daß der Werth des Streitgegenstandes unter die Competenzsumme falle.

Doch eilen wir zum Schlusse dieser Aphorismen. — Es ist vorauszusehen, daß noch viele tadelnde und bittere Worte über unseren Entwurf ergehen werden, zum Theil vielleicht mit, — zum Theil wohl auch ohne Grund, in wichtigen Prinzipien wie in unbedeutenden Nebenfragen; die Ansichten und — was bei Beurtheilung eines wissenschaftlichen Gegenstandes freilich nicht der Fall seyn sollte — die Interessen, welche hier nebenbei mit in's Spiel kommen, sind ja zu manchfach. Ein Vorwurf war von dieser Seite her vorauszusehen, der nämlich: das ganze Werk sei blos ein Abklatsch französischer Einrichtungen, welche man nach der Intention des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 nur subsidiär, soweit das hergebrachte jenseitige Prozeßverfahren nicht ausreichen sollte, beachten dürfe. Sollten denn — ruft man aus — unsere bisherigen bewährten Prozeßlehrer, ein Bayer, Seuffert 2c. 2c. so gar unpraktisch gewesen seyn oder leeres Stroh gedroschen haben, als sie ihre bisher für ausgezeichnet gehaltenen Werke und Abhandlungen auf dem Gebiete des deutschen und bayerischen Prozeßrechtes schrieben? — oder besteht bei uns wirklich eine so große Prozeßnoth, daß wir nur darin unser Heil finden können, daß wir alles Bestehende auf die Seite legen und zu einem außerdeutschen Prozeßgesetze unsere

*) Pfälzer Zeitung v. 7. Mai 1862.

Zuflucht nehmen? Diesen Einwürfen ist nun einmal damit zu begegnen, daß es zunächst unrichtig ist, das Grundlagengesetz von 1848 habe die rheinisch-französischen Einrichtungen nur subsidiär zur Benützung empfohlen, da es im Gegentheil in der bezüglichen Gesetzesstelle heißt, es solle bei Ausführung des die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte nebst vorausgängiger schriftlicher Instruktion umfassenden Systems hauptsächlich von den auf dem linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, soweit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen, dagegen aber Dasjenige, was das bestehende Prozeßrecht und die neueren Prozeßgesetze an brauchbarem Material darbieten, sorgfältig benützt und auf Beibehaltung des Bestehenden soviel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem Systeme zu Grund liegen. — Es konnte dieses auch gar nicht anders seyn; denn indem der Gesetzgeber von 1848 die zukünftige Prozeßordnung von Prinzipien ausgehen sehen wollte, welche dem linksrheinischen Prozesse zu Grunde liegen, dem jenseitigen Prozeßrechte aber fremd, ja zum großen Theil sogar entgegengesetzt sind, so mußte er beim Ausbau jener Prinzipien zu einem harmonischen Ganzen, zu einem Systeme die linksrheinischen homogenen Einrichtungen vorzugsweise, und die Elemente des heterogenen gemeinen und bayerischen Prozesses nur subsidiär, soweit sie in jenes System passen, zur Verwendung kommen lassen. Der Entwurf ist daher nicht der bayerische Prozeß in reformirter Gestalt, sondern ein völlig neuer Prozeß, welcher sowohl aus dem französischen, wie aus dem gemeinen und bayerischen, aus jenem aber vorzugsweise geschöpft hat und schöpfen mußte, wenn er als der Vollzug der Artikel 14 und 15 des Grundlagengesetzes erscheinen wollte. Es ist eine gewöhnliche Redensart gewisser Leute, daß auch sie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als ein Postulat unserer Zeit und als ein ächt deutsches Institut betrachteten; nur solle man nicht Alles nach den Formen des französischen Prozesses modeln, wie es der Entwurf gethan habe.

Man kann kaum seine Unkenntniß des angefeindeten Verfahrens und die Blindheit gegen die Gebrechen und Mißstände des alten gemeinrechtlichen Verfahrens bündiger bloslegen, als in diesen Worten, welche wirklich der Ansicht zu huldigen scheinen, daß man blos die Gerichtsthüren aufzumachen und die Advokaten ihre gegenseitigen Vorträge mündlich halten zu lassen brauche, um auf einmal das bisherige Prozeßverfahren, von allen Schlacken und Sünden gereinigt, in edler Gestalt einziehen zu sehen. Man streiche doch einmal aus den von uns im Eingange genannten Cardinalpunkten des neuen Verfahrens diejenigen, welche man so gerne als französische Neuerungen zu verrufen geneigt ist, und versuche dann mit einem solchen Gesetzescastraten sein Glück: wir sind sicher, daß auch hier die Erfahrung sich bewähren wird, daß Halbheiten gar Nichts taugen. Wer übrigens sich des Näheren überzeugen will, daß das auf dem linksrheinischen Ufer einheimische und in unserem Entwurfe eben so treu als zweckmäßig benützte System keineswegs so arm an Grundsätzen und Theorieen des gemeinen deutschen Prozeßrechtes ist, wie die in der Literatur des französischen Prozesses Unkundigen glauben mögen, den verweisen wir, wenn ihm die auf gemeinrechtliche Autoren so häufig Bezug nehmenden Werke von Schlink, Merlin, Berriat-Saint-Brix und Boncenne nicht zugängig sind, namentlich auf die völlig exceptionsfreie und allen jenseitigen Juristen zugängige Autorität Zinks, welcher in zahlreichen Beispielen die Concordanz des französischen Systems mit Grundsätzen des gemeinen und bayerischen Prozesses ausführlich nachgewiesen hat, leider aber, wie die gegen unseren Entwurf schon laut gewordenen Vorwürfe zeigen, nicht verhüten konnte, daß weniger Unterrichtete Dieses und Jenes als französische Neuerung, als fremdländische Ungeheuerlichkeit verschreien, während es bereits in den Digesten oder einem päpstlichen Dekrete oder einem Capitel der bayerischen Gerichtsordnung scharf ausgeprägt niedergelegt ist, und von Böhmer und Leyser bereits ebenso gelehrt worden ist, wie später von Carré und Chauveau. —

Wenn nicht schon hieraus hervorgehen sollte, wie wir keineswegs Werke eines Bayer, Seuffert rc. rc. als leeres Stroh betrachten, vielmehr dem Scharfsinn und der tiefen Rechtskenntniß dieser Männer, von welchen wir Ersterem so oft in sein klares, denkendes Auge zu sehen die Freude hatten, die größte Hochachtung zollen, so müssen wir eben doch, gedrängt durch den Anblick der trostlosen praktischen Resultate der von jenen Gelehrten so geistreich vertretenen und kultivirten, den heutigen Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen aber schon seit Langem nicht mehr gewachsenen Rechtssysteme, wünschen, daß ihre Bahnen verlassen und andere betreten werden, auf welchen erfahrungsgemäß noch überall und zu allen Zeiten ihres Bestehens das Ziel leichter erreicht worden ist. Man könnte füglich alle nähere Prüfung der sich gegenüberstehenden Systeme unterlassen und blos nach den Früchten urtheilen, die jedes von ihnen getragen hat. Man sagt nun freilich, das bisherige System sei schon gut, es fehle nur an der Handhabung seiner Vorschriften; allein darauf wird wohl mit Recht entgegnet, daß ein Gesetz, welches nicht die Zwangsmittel darbietet, ihm die gehörige Geltung zu verschaffen, so gut wie kein Gesetz ist. — Halten wir also daran fest, daß unser Entwurf eine getreue Entwicklung des in seinen Hauptprinzipien bereits mit Gesetzeskraft versehenen Systems ist, und hüten wir uns, daran viel makeln und bessern zu wollen. Wenn wir zurückblicken, wie oft wir in den letzten zwölf Jahren über dem Suchen des Besten das Gute verpaßt haben, so kann den Kammern, deren Glieder in ihrer großen Majorität von einem solchen Spezialgegenstande ja doch Nichts verstehen, seiner Zeit nicht angelegentlich genug an das Herz gelegt werden, jede eitle Sylbenstecherei, die den Gang des Werkes verzögert, nutzlos vertheuert und am Ende gar in Frage stellt, zu vermeiden. Einige Sitzungen, worin sich die Kammern über die Hauptadern der Ausführung des bereits gesetzlich sanktionirten Systems aussprechen, müssen um so mehr genügen, als ja

auch z. B. der französische Staatsrath nur 23 Sitzungen über den Entwurf des aus einem Chaos von Edikten, Ordonnanzen und Dekreten herausgearbeiteten Code de procédure civile hielt, der dann nach stattgehabter Revision durch den Staatsrath Treilhard vom gesetzgebenden Körper zuletzt in einer einzigen Sitzung mit 201 gegen 19 Stimmen genehmigt worden ist. Ein näher liegendes Beispiel ähnlicher praktischer Entschlossenheit und heilsamer Resignation auf das zweifelhafte Bessere zu Gunsten des erprobten Guten bieten die hinsichtlich der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in den meisten deutschen Kammern gepflogenen kurzen Verhandlungen dar. Wenn wir uns bei Beurtheilung des Gewinnes, welchen unser Entwurf durch seine Erhebung zum Gesetze zu bringen vermag, auf den Standpunkt der jenseitigen Provinzen und ihres dermaligen, ohne Radikalkur unheilbaren Rechtsganges stellen, so zögern wir keinen Augenblick, den jenseitigen Provinzen dringend zuzurufen, doch ja und, wenn nöthig, ohne Weiterem mit beiden Händen zuzugreifen und den Entwurf bis auf den letzten Punkt als die kostbarste Errungenschaft der vaterländischen Gesetzgebung dieses Jahrhunderts anzunehmen; denn, wenn auch manchfacher Verbesserung noch fähig, ist er doch unstreitig schon in seiner jetzigen Gestalt ein ungeheuerer Gewinn, welchen nur eingefleischte Kastenglieder in Frage zu ziehen Lust haben können, während das geschäfttreibende Publikum, auf welches es ja allein ankommt, bald durch die Ueberzeugung, daß man nun doch zu seinem Rechte kommen könne, die eingetretene Wendung einstimmig preisen und mit jener Liebe und Anhänglichkeit verehren wird, welche dieses geschmähte französische Verfahren doch noch überall und auch in deutschen Landen sich in so hohem Grade und dauernd zu gewinnen geeignet war. Ist es ja doch vorzugsweise diese Erkenntniß der hohen Vortrefflichkeit und bewährten Nützlichkeit des französischen Verfahrens — nicht zu verwechseln mit dem Code de procédure civile —, welches die Pfalz unseren Entwurf, von dem sie ihr bisheriges Gerichts-

verfahren in einigen Punkten bedroht sieht, mit Mißtrauen und Widerwillen aufnehmen ließ! Und diese Sympathie für ihr Prozeßverfahren ist ein um so gewichtigeres Zeugniß für seine vorerwähnten Eigenschaften, als man dieselbe nicht auf jene Voreingenommenheit zurückführen kann, welche der Mensch für das von ihm Geschaffene zu hegen pflegt; denn das ganze pfälzische Gerichtsverfahren ist ja bekanntlich ein exotisches, durch geschichtliche Vorgänge in das Land gebrachtes Gewächs. Daß die Pfälzer dasselbe lieb gewonnen haben und daran festhalten wollen, zeugt aber keineswegs, wie Fernstehende vielleicht anzunehmen versucht seyn könnten, von französischen Sympathieen in hochpolitischer Bedeutung, sondern lediglich davon, daß die Pfälzer praktische Leute sind, welche das ihnen zweckmäßig und nützlich Dünkende nehmen und behalten wollen, unbekümmert, ob es von Ludwig XIV. oder Napoleon I., von Churpfalz oder vom Bischof von Speyer stammt, oder aber von der erhabenen Krone Wittelsbachs geboten wird. Diese Vorliebe für den gegenwärtigen Besitz, der eine Neuerung an sich allerdings nicht gerade nothwendig macht, muß unseres Erachtens aber immerhin der höheren Rücksicht auf Erzielung einer im straf- und polizeirechtlichen Gebiete bereits glücklich angebahnten Einheit der Gesetzgebung im ganzen Reiche um so unbedenklicher untergeordnet bleiben, wenn dieser vorzugsweise politische Gewinn mit nur kleinen Opfern in wenigen Punkten, welche aber durch viele andere Vorzüge wieder aufgewogen werden, erkauft werden kann. Und in dieser Beziehung wird die Pfalz, hoffentlich belehrt durch die Resultate der Gesetzgebungsarbeiten der letzten Jahre, vernünftigen und besonnenen Erwägungen Eingang gewähren und vor Allem an dem Dargebotenen auch nach seinen guten Seiten suchen, statt nur das minder Zusagende hervorzuziehen und in der Zeitungspresse auf die hohe Stange zu stecken, wie man bei den neuen Gesetzen gethan, wo man ein schreckliches Lamento über die hereinbrechende polizeiliche Beengung aufschlug, während z. B. von dem einzigen Grundsatze, daß bei Gesetzesverletz-

ungen polizeilicher Natur unter Umständen der gute Glaube berücksichtigt werden dürfe, Niemand ein Wort erwähnte, obwohl diese Cardinalabweichung von dem napoleonischen Polizeirecht, das jeder pfälzische Dorfschulze in seiner gesetzgeberischen Machtfülle erweitern und nach Art. 166 c. d'instr. crim. als Polizeirichter auch zugleich in Anwendung bringen kann, allein hingereicht hätte, die pfälzische Bevölkerung von dem milden und einer weitaus freisinnigeren Anschauung huldigenden Geiste der neuen Gesetzgebung zu überzeugen. — Es ist ein gutes Zeugniß für den Entwurf, wenn man ihm von pfälzischer Seite z. B. vorwerfen hört, er sei zu ausführlich und der Text nicht präzis genug. Mit solchen Vorwürfen hat man sich bereits auf das formale Gebiet zurückgezogen und eingeräumt, daß im Grunde der Sache Nichts oder nicht viel dagegen zu erinnern sei. Allein auch jene formalen Bedenken sind nicht begründet; denn abgesehen davon, daß es auch Stimmen gibt, welche die Sprache des Entwurfs Jener des französischen Gesetzes noch vorziehen, was bei Jedem, welcher deutsche und französische Gesetzeswerke gegen einander zu halten Gelegenheit hatte, sehr viel heißen will, vergessen solche tadelnde Stimmen, daß der Entwurf eben keine bloße Novelle nach Art des Code de procédure skizziren, sondern ein erschöpfendes und die ganze Mechanik des Prozeßganges bloslegendes Gesetzbuch darstellen wollte. Ein rheinisch-französischer Jurist, welcher durch langjährige praktische Handhabung die ganze Construktion des französischen Prozesses mit allen seinen vom Code de procédure mit keiner Sylbe angedeuteten geheimen Hebeln und Triebfedern kennen gelernt hat, kann gut sagen, Das ist zu ausführlich und Jenes zu gedehnt. Allein ein Prozessualist des gemeinen deutschen oder bayerischen Rechtes, welcher in jener Praxis nicht selbst längere Zeit Hand angelegt hat, — denn das bloße Besuchmachen in einigen pfälzischen Gerichtssitzungen hilft natürlich Nichts, — der würde mit dem französischen Prozeßgesetzbuche in der Hand, selbst wenn er das Talent und Genie eines Zink hätte, Nichts anzufangen verstehen,

wenn er nicht eine Reihe von Jahren des ernstesten Studiums auf die Prozeßliteratur und Gerichtsverhandlungen Frankreichs verwendete. Der Verfasser unseres Entwurfes mußte also bei der Anlage und Redaktion seines Werkes die jenseitige Juristenwelt im Auge haben, und indem er demgemäß verfahren ist, hat er sich gerade vor einem Vorwurfe bewahrt, welchen man dem französischen Prozeßgesetzbuche von Anfang an mit vollstem Rechte gemacht hat, nämlich dem der Oberflächlichkeit und einer Unklarheit erzeugenden Kürze. — Solche, überdies grundlose, formale Bedenken wiegen nicht schwer gegenüber jener politischen Rücksicht auf Erzielung einer gemeinschaftlichen und gleichförmigen Gesetzgebung des ganzen Reiches, wodurch es möglich wird, nicht blos den Verkehr der Rechtsuchenden aus der Pfalz und den jenseitigen Provinzen wechselseitig zu erleichtern, sondern auch durch den gegenseitigen und wechselnden Austausch pfälzischer und jenseitiger Beamte bei Besetzung der Stellen im Königreich mit der Zeit eine in hundert Beziehungen heilsame und bisher so sehr vermißte Amalgamation diesseitiger und jenseitiger Interessen herbeizuführen, abgesehen von der in den neuesten Verhandlungen der badischen Kammer so einmüthig von den Ständen wie vom Ministerium anerkannten Wahrheit, daß nebst der Gemeinsamkeit der Sprache Gemeinsamkeit der Gesetze Dasjenige ist, was das Gefühl der Zusammengehörigkeit am meisten nährt, und Zerrissenheit im Recht ausschließlich Entfremdung zur Folge hat. — Wir verzweifeln nicht an der Zuversicht, daß der Werth solcher in Aussicht stehender Resultate jedem Pfälzer, der sich nicht in selbstgenügsamen Phantasieen wiegt, ein dringender Beweggrund seyn werde, auch seinerseits ein Werk der Gesetzgebung ehrlich und freudig zu begrüßen und zu fördern, welches, ohne seine Interessen verletzen zu wollen — wie ja schon der im ersten Paragraphe der Motive enthaltene Hinweis auf die im dereinstigen Einführungsgesetze zu wahrende Gesetzgebung und Organisation der Pfalz zeigt —, die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit des König-

reiches auch auf dem Gebiete der Justiz fördernd, in dem so vielfach isolirten Pfälzer das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem jenseitigen Kristallisationskern erstarken, für die jenseitigen Provinzen in jeder Hinsicht ein zweifellos großartiger Fortschritt, für das ganze Reich aber eine neue Segnung seines sich in der Sorge für dessen Bestes wahrhaft aufopfernden Königs seyn wird. —

Das Institut der Gerichtsvollzieher.

Die Civilprozeßordnungen der Neuzeit fußen fast alle ohne Ausnahme auf dem Grundsatze der Mündlichkeit, und es war daher nahegelegen, daß die Verfasser der bezüglichen Gesetzentwürfe bei ihren Arbeiten den Blick vorzugsweise auf das französisch-rheinische Gerichtsverfahren, worin jenes Prinzip durchgeführt schon seit langer Zeit praktische Geltung hat, richteten, nicht um etwa blindlings das dort Wahrgenommene in die Heimath zu verpflanzen, wie man ihnen namentlich aus der Mitte der durch langjährige Uebung an das hergebrachte Alte gewohnten Kaste so oft vorwerfen hört, sondern um als gewissenhafte Eklectiker auszuwählen, was ihnen durch eigene Wahrnehmung und aus den Mittheilungen erfahrner Sachkenner als gut und bewährt bekannt geworden war. — Eine Folge dieser kritischen Umschau war unter Anderem die Annahme des Grundsatzes, daß der Schwerpunkt des prozessualen Drama's zwar in die vor dem urtheilenden Gerichte öffentlich stattfindende mündliche Verhandlung zu verlegen sei, daß jedoch dieser Letzteren eine möglichst einfache schriftliche Vorverhandlung vorauszugehen habe, um die Parteien mit ihren gegenseitigen Ansprüchen, Einwänden und Beweismitteln bekannt zu machen, vor Ueberraschungen zu bewahren, und den nachfolgenden Verhandlungen eine dauernde Unterlage zu geben. — Das französisch-rheinische Prozeßverfahren, von dem weiteren Grundsatze ausgehend, daß der Richter nur berufen sei, über die streitigen Fragen der Parteien zu urtheilen, und daß diese selbst dafür zu sorgen haben, daß ihm das ganze Streitmaterial unterbreitet werde, hat in natürlicher Konsequenz davon die Leitung des Prozesses im Gegensatze zu dem gemeinen deutschen Prozeßrechte dem Ge-

richte der Art entrückt, daß dasselbe für jenen präparatorischen Schriftenwechsel unter den Parteien, für die Vorladung der in der öffentlichen Sitzung oder vor einem Richterkommissär zu hörenden Personen, Zustellung von Urtheilen u. s. w. von Amtswegen weder sorgen könne, noch dürfe, wenn es nicht im Falle eines entstehenden Streites über die Gesetzmäßigkeit solcher Akte in die fatale Lage kommen soll, über seine eigenen Amtshandlungen urtheilen zu müssen. —

In England ist als das Nächstliegende zur Vermeidung einer solchen Ungehörigkeit Jedermann gestattet, die Ladung, sowie alle übrigen Prozedurakten zuzustellen [1]), und ähnlich überließ auch die bayerische Gerichtsordnung von 1753 die Insinuation der erwirkten Ladung dem Kläger. Allein wie Letzteres nicht mehr üblich [2]), sondern an die Stelle der Insinuation durch die Parteien die Einrichtung getreten ist, daß das Gericht dieselbe durch den verpflichteten Gerichtsboten besorgt, dessen Aufzeichnungen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geschehen sind, die Beweiskraft eines amtlichen Certificates haben, so haben auch in England die vielfachen Mißstände und Schwierigkeiten, welche mit der Jedermann zustehenden Insinuationsbefugniß verknüpft sind, in der Praxis dahin geführt, daß die Zustellungen in der Regel doch nur durch den „beadle“, einen dem Friedensrichter unterstellten Polizeiagenten bewerkstelligt werden, welcher aber im Falle der Ableugnung wie jede andere Person als Zeuge vernommen werden muß, während, wenn ein Urtheil zu vollziehen, eine Verhaftung vorzunehmen ist, der „baillif“ in Thätigkeit tritt; allein nicht aus directem Auftrage der Partei, sondern in Folge einer Weisung des „Sheriff“, welcher Präsident des betreffenden Grafschaftsgerichtes und Hülfs- resp. Vollzugsagent fast aller übrigen Ge-

1) Rey, des institutions judiciaires de l'Angleterre comparées avec celles de la France. 1839. Band II. S. 187, 225 und 241.

2) Seuffert's Commentar über die bayerische Gerichtsordnung. II. Aufl. II. Band. S. 260.

richte ist und je nach den Umständen auf Requisition der Parteien oder der Gerichte handelt. —

Nun vergegenwärtige man sich nur flüchtig die Fatalität der im Falle des Ausbleibens des Beklagten eintretenden Nothwendigkeit eines Zeugenverhörs, welches im Falle der Opposition sogar wiederholt werden muß, da dem Beklagten doch die Anwesenheit dabei und die Vernehmung seiner etwaigen Gegenzeugen gestattet sein muß. — So unpraktisch der Beweis durch den „beadle“ und andere, oft auch schwer aufzufindende, passende Zeugen erscheint, so unzweckmäßig und unthunlich würde auch die Erhebung einer Bescheinigung sein, zu deren faktischen Ausstellung es zunächst einmal keinen Zwang, oft auch keine Möglichkeit gibt, und deren Aechtheit im Falle der Bestreitung ein ebenso langwieriges als unsicheres Verificationsverfahren bedingen würde. — Gleiche Bewandtniß hat es mit der Urtheilsexecution, welche ohne das Ansehen und die Würde des Gerichtes zu verletzen, und ohne dieses in die absurde Lage zu versetzen, bei entstehenden Executionsstreitigkeiten über die Gültigkeit seiner eigenen Amtshandlung urtheilen zu müssen, nicht auf das Gericht übertragen werden kann, sondern um so füglicher eigenen Beamten zugewiesen wird, als diese von den Parteien eintretenden Falls doch auch mit Erfolg haftbar gemacht werden können. — Will endlich Jemand — und dieses bildet die dritte Gruppe der Dienste des Huissier[1]), Gerichtsvollziehers oder Gerichtsboten — einem Anderen eine Mahnung, Kündigung, Aufforderung u. dgl. zugehen lassen und sich deßfalls einen Beweis an die Hand schaffen, so kann er mit Hülfe des Gerichtsvollziehers sofort in derselben Stunde diese Zustellung machen, während bei der Nothwendigkeit, den Weg durch das Gericht zu nehmen, schon mit der erst durch einen Anwalt

1) Wer einen genauen Einblick in die gesammte Geschäftsthätigkeit eines Huissier gewinnen will, dem ist von in deutscher Sprache geschriebenen Werken das sich schon durch den Namen seines Verfassers empfehlende Handbuch für Huissiers von C. Weis, Zweibrücken, 1843, zu nennen.

zu fertigenden Eingabe und deren Einreichung Tage, vielleicht Wochen vergehen, worauf erst vom Gerichte die Mittheilung der betreffenden Aufforderung ꝛc. an den Requisiten beschlossen und ausgeführt wird, was wieder bei aller Beschleunigung dennoch nicht ohne einen Zeitverlust erfolgt, welcher bei der Vermittlung durch den Gerichtsvollzieher gar nicht denkbar ist. —

Dieses Bedürfniß einer mit Autorität bekleideten Mittelsperson zum Zwecke der Beschaffung der Prozeß- und anderer Acte ist von jeher auch im gemeinen deutschen Prozeßrechte anerkannt gewesen, jedoch immer nur in der Art, daß, um den „Gerichtsdiener" oder „Gerichtsboten" in Thätigkeit zu setzen, man das Gericht anrufen mußte, welches alsdann erst seinen Auftrag ertheilte und den Gerichtsdiener oder Boten zum Vollzuge anwies, ähnlich wie es bei dem englischen baillif — dessen Namen ehemals in Frankreich die Richter trugen — der Fall ist, während der ihm verwandte „Huissier" der französischen Gerichtsorganisation in der Regel auf unmittelbare Aufforderung der Parteien und ohne Dazwischenkunft des Gerichtes oder eines anderen Beamten handelt, ja das Gericht selbst ohne dessen Wissen und Willen durch eine Vorladung der Partei in Thätigkeit ruft, und im Gegensatze zu dem englischen Vollzugsbeamten für seine Exploits über das darin Constatirte vollgültigen Glauben genießt. —

Der Umstand, daß der deutsche Gerichtsbote nur aus Auftrag und auf Befehl des Gerichtes handelt, also gewissermaßen wie eine Maschine wirkt und frei von aller Verantwortlichkeit für den materiellen und formellen Inhalt der ihm aufgetragenen Geschäfte ist, daß er selbst von solchen aufgetragenen Geschäften nie eine ganze Reihe, etwa eine Execution in ihrem ganzen Verlaufe und in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern immer nur je einen einzelnen Act zum Vollzuge aufgetragen erhält, daß er ferner nie selbst Verfasser einer rechtlichen Erklärung wird, sondern nur der Ueberbringer der schriftlichen Erklärungen Anderer ist, und zu seiner Aufgabe auch die Leistung rein mechanischer Dienste bei Vollstreckung richterlicher Urtheile und Befehle, sowie

häufig auch die Empfangnahme und Präsentirung des Einlaufes zählt, — alle diese Umstände haben in weiterer Verbindung damit, daß der Stand dieser Gerichtsboten oder Gerichtsdiener, wie es die Art ihrer geschilderten Dienste nicht anders bedingt, meistens aus gedienten Gendarmen, Unteroffizieren und dergleichen Personen, welchen der Staat zur Ersparung von Pensionen derartige halbe Ruheposten zu verleihen für gut findet, rekrutirt zu werden pflegt, und die bezüglichen organisatorischen Bestimmungen, indem sie von den „Frohnboten", Gerichtsdienern und ihren „Knechten" u. s. w. sprechen, selbst eine wenig sublime Vorstellung von diesen Bediensteten zu erwecken geeignet sind: Alles dieses zusammen hat bei Denjenigen, welche die durch die neuesten Prozeßordnungen den sogenannten Gerichtsvollziehern zugedachten, von den eben geschilderten Funktionen der Gerichtsdiener oder Boten des deutschen Prozesses so himmelweit verschiedenen Attribute überschauten und dabei an die persönliche Qualifikation dieser Gerichtsdiener des deutschen Rechtes dachten, ein bedenkliches Kopfschütteln über das Vorhaben veranlaßt, so wichtige Dinge, wie die neuen Prozeßordnungen nach dem Vorgange des französisch-rheinischen Gerichtsverfahrens wollen, in die Hände so gearteter Bedienstete zu legen. — Und es wäre dieses allerdings ein gefährliches, nicht durchführbares Beginnen, Bedienstete solcher Art mit den beregten, manchfachen und wichtigen Funktionen betrauen zu wollen. Allein das Institut der Gerichtsvollzieher, welches die neuen Prozeßordnungen im Auge haben, ist ein von der Klasse und Aufgabe der Gerichtsdiener und Boten so völlig verschiedenes, daß wir nicht zweifeln, daß jene Bedenken schwinden und Vertrauen zu der neuen Einrichtung Fuß fassen wird, sobald ein näherer Einblick in die Naturgeschichte des „Huissier", des Vorbildes des modernen Gerichtsboten dargethan haben wird, daß der Grund jener Bedenken und Antipathie lediglich auf Unkenntniß oder unrichtiger, ungenauer Vorstellung von dem beregten Institute der Huissiers beruht. —

Es ist vielleicht für Manchen nicht uninteressant, zu er-

fahren, daß das Wort „Huissier“, dessen wahrscheinlichste Etymologie huis, Thüre ist, im Anfange eine für den inneren Dienst des Gerichtes bestimmte Person bezeichnete, welche indessen nicht selten nur der Bediente des Richters war. Alsdann nannte man Sergent (vom lateinischen servire) den Beamten (officier), welcher die nöthigen Kundgebungen und Schritte, sei es für die Prozeßinstruction, sei es für den Vollzug der Urtheile oder notariellen Acte zu machen hatte, bis in der Folge beide Funktionen und beide Benennungen sich allmählig verschmolzen und der Ausdruck „Huissier“ sich allein in den modernen Gesetzen erhielt.

Zur Zeit der Entstehung waren die Huissiers wenig geachtet und einer Prüfung ihrer Befähigung so wenig unterworfen, daß man selbst noch in späterer Zeit nicht einmal Lesen und Schreiben von ihnen verlangte, weshalb sie ihren Bericht und die Relation ihrer amtlichen Verrichtungen mündlich — verbalement — vor dem Richter erstatteten, was, wie lucus a non lucendo, der Ursprung eines noch heute in der französischen Gerichtssprache gebräuchlichen Wortes „procès-verbal“ - „Protokoll“ wurde. Allein mit der fortschreitenden Entwicklung des gerichtlichen Verfahrens erwuchs die Nothwendigkeit der Bedingung einer angemessenen Befähigung, womit natürlich auch ein Umschlag in der Würdigung des ganzen Institutes, wie des persönlichen Ansehens seiner Glieder Hand in Hand ging. — Welche hohe Vorstellung man schon frühzeitig von der Wichtigkeit des Huissier-Dienstes und der diesem Beamten schuldigen Achtung in Frankreich hatte, zeigt ein von Jousse [1]) mitgetheiltes Beispiel aus der Regierungszeit von Ludwig XII. Ein hoher Herr des Hofes hatte nämlich einem Sergent, welcher ihn zu verhaften gekommen war, den Arm gebrochen; der König hatte kaum davon Kenntniß erhalten, als er, den linken Arm in der Schlinge tragend, in das Parlament kam und, als die Richter, überrascht, ihn in diesem Zustande zu sehen, fragten, warum er den Arm so trage, ihnen die vorgefallene Mißhandlung des Sergent erzählte und die bemerkenswerthen

1) Justice civile part. V. Tit. V. art. 1.

Worte beifügte: Da man eine solche Gewaltthätigkeit gegen Diejenigen verübt, welche die Befehle meiner Justiz vollziehen, was wird mir dieser Arm nützen, welcher ihr Hoheitszeichen trägt, das ich von Gott ebenso gut erhalten habe, als mein Scepter und meine Krone?! —

Noch bezeichnender für die Beurtheilung des dienstlichen Ansehens und der Delicatesse eines Huissier ist aus der neueren Zeit eine Verfügung des Großsiegelbewahrers vom 20. Dezember 1844, wodurch der Beschluß einer Notarienkammer, daß die Funktionen des Notaires einem Huissier nicht zu übertragen seien, als verletzend für dieses Institut vernichtet worden ist [1]).

Auch ist hier vielleicht ein Hinweis darauf am Platze, daß unter den zum Theil sehr hohen Strafen, womit das Gesetz Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten gegen einen Huissier belegt, namentlich auch die in dem neueren Rechte sehr seltene und nöthigenfalls mittels Leibeshaft zu erzwingende der réparation d'honneur, Ehrenerklärung — durch Schrift oder in der Sitzung — genannt ist [2]).

Die Nothwendigkeit eines erhöhten Schutzes durch die Gesetze ergibt sich aus der Wichtigkeit und Art der Funktionen des Huissier und seinen Pflichten, welchen unter anderen Rechten auch das auf jenen Schutz gegenübersteht. Die Anforderungen, welche an einen Huissier oder, wie sie in der Pfalz heißen, an einen Gerichtsboten gemacht werden, und die Verpflichtungen welchen er nachzukommen hat, beginnen schon, ehe er zu seinem Amte gelangt ist, mit einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, denen er als Vorbedingung zu seiner dereinstigen Anstellung genügen und die besten Jahre seines Lebens opfern muß. —

Schon der Huissier-Candidat ist durch das organisatorische Dekret vom 14. Juni 1813, Art. 10 zum Nachweise nicht blos

1) Bonnier, de l'organ. judiciaire, p. 298 u. f.

2) Code pénal liv. III. Tit. I. Sect IV. § 1 und 2. — Vergl. auch das bayer. Strafgesetzbuch von 1861. II. 4 und 13.

der gewöhnlich für jeden öffentlichen Dienst erforderlichen Eigenschaften, sondern auch einer Vorbereitungspraxis (Stage) von zwei Jahren bei einem Anwalt, Notar oder Huissier, oder aber von drei Jahren auf der Gerichtsschreiberei eines Appell- oder Bezirksgerichtes, und zur Vorlage eines Zeugnisses der Disciplinarkammer der Huissiers des Bezirkes über seine Sittlichkeit, gute Aufführung und Befähigung verbunden. Bewilligt die Kammer zu leicht, oder verweigert sie ohne gültigen Grund dieses Zeugniß, so kann im ersten Falle der Staatsprokurator und im zweiten die betheiligte Partei den Rekurs an das Gericht erster Instanz (Bezirksgericht) ergreifen, welches nach Kenntnißnahme der Motive der Zulassung oder der Verweigerung der Kammer, sowie der Rechtfertigungsmittel des Adspiranten nach Vernehmung des Staatsprokurators das Zeugniß verweigern oder bewilligen kann. —

Die königl. bayerische Regierung hat durch eine Verordnung vom 21. Juni 1839 die vorstehenden Garantien einer angemessenen Qualifikation der Gerichtsboten der Rheinpfalz noch durch Einführung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung der Gerichtsboten-Candidaten erhöht, und bezüglich der Vorbereitungspraxis eine zweijährige Verwendung auf dem Parquet oder der Kanzlei eines Bezirks- oder des Appellationsgerichtes derjenigen bei einem Anwalte, Notare oder Gerichtsboten gleichgestellt. — Die Prüfung findet an einem Bezirksgerichte durch eine aus dem Präsidenten dieses Gerichtes, einem von ihm zu bezeichnenden Bezirksrichter und aus dem Staatsprokurator bestehende Kommission statt, welche auch über die mit den verschlossenen Zeugnissen belegten Gesuche um Zulassung zur Prüfung erkennt. — Die schriftliche Prüfung besteht in der Beantwortung von zwölf, von der Prüfungskommission zu entwerfenden und aus den verschiedenen Theilen der den Gerichtsboten obliegenden Dienstverrichtungen, namentlich aus dem Prozeß- und Executionsverfahren in Civil- und Handelssachen, sowie aus dem Verfahren in Strafsachen mit Rücksicht auf die Kompetenz der Gerichte zu schöpfenden Fragen, mit deren Beantwortung je

nach der Natur der Fragen, auch ein Gerichtsbotenakt zu entwerfen und die betreffende Kostenberechnung beizufügen ist. — Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnt in Gegenwart der sämmtlichen Bewerber mit jedem Einzelnen derselben die mündliche, bei welcher hauptsächlich auf die Gegenstände der vorausgegangenen schriftlichen Ausarbeitung Rücksicht genommen werden soll. Bei der Gesammtbeurtheilung der Leistungen wird auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe, der Orthographie, Kalligraphie und des mündlichen Vortrags stets die angemessene Rücksicht genommen. — Nach bestandener Prüfung ist die Praxis fortzusetzen und der deßfallsige Nachweis dem dereinstigen Gesuche um Anstellung beizufügen. — Der im Hauptresultate der Prüfung für unzureichend befähigt Erklärte muß, wenn er als Gerichtsbote angestellt werden will, eine zweite Prüfung bestehen, zu welcher er jedoch erst nach einer weiteren zweijährigen Praxis zugelassen werden darf. Ist das Resultat auch dieser Prüfung ein ungünstiges, so kann derselbe zu einer dritten Prüfung nur in Gemäßheit besonderer Bewilligung des Königs zugelassen werden. —

Der als Gerichtsbote Ernannte kann keinen Act seines Dienstes vollziehen, bevor er in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes außer dem jeden öffentlichen Bediensteten obliegenden politischen Eide speziell noch den geleistet hat, sich nach den über seinen Dienst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten und seine Funktionen mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Art. 7, 11—13, Dekret vom 14. Juni 1813. — Nach Art. 12 dieses Dekrets wird kein Huissier zur Ableistung dieses Eides zugelassen, wenn er nicht vorher sich durch eine Quittung über die nach Art. 97 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII zu stellende Bürgschaft ausgewiesen hat, wovon in der Pfalz aber Umgang genommen wird[1].

Wir haben die Vorbedingungen zur Erlangung eines Gerichtsbotendienstes, wenn auch nur ganz allgemein, doch in

---

1) Weis a. a. O. S. 13—14.

allen Hauptbeziehungen hier mitgetheilt, weil sie allein schon geeignet sind, eine ganz andere Vorstellung von dieser Beamtenklasse zu erwecken, als Diejenige ist, welche nur an die oben geschilderten Gerichtsdiener, Beiboten 2c. 2c. des deutschen Gerichtsverfahren denken läßt. — Noch deutlicher wird sich aber das richtige Bild abheben, wenn auch der den Huissiers oder Gerichtsboten auferlegten Dienstespflichten, ihrer Verantwortlichkeit und Disciplin mit einigen Worten gedacht sein wird.

Außer der in seinem Eide übernommenen allgemeinen Pflicht sich nach den über seinen Dienst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten und seine Funktionen mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, ist dem Huissier durch Art. 39 des Dekretes vom 14. Juni 1813 noch besonders eingeschärft, sich bei Vermeidung der im Art. 132 des Civilprozeßgesetzbuches vorgesehenen Strafen in den Schranken seines Dienstes zu halten, deren Ueberschreitung Verurtheilung zu den Kosten und Schadensersatz, sowie Interdiction zur Folge haben kann.

Unter Androhung schwerer Strafen ferner verpflichtet, seine Dienste, so oft er dazu aufgefordert wird, ohne Rücksicht der Personen, zu leisten, wenn ihn nicht im Gesetze vorgesehene Ausnahmen daran hindern [1]), hat der Huissier, welcher die ihm aufgetragenen Zustellungen, deren bezüglichen Acte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 25 Franken und im Wiederholungsfalle der Suspension oder unter Umständen selbst der Absetzung leserlich und correct geschrieben sein müssen, nicht selbst persönlich macht, eine zuchtpolizeiliche Verurtheilung zu dreimonatlicher Suspension, einer Geldstrafe von nicht unter 200 und nicht über 2000 Franken und Schadensersatz gegen die Parteien, sowie, wenn sich betrügerische Absicht ergibt, criminelle Bestrafung zu gewärtigen [2]). —

---

1) Art. 42 des Dekretes v. 14. Juni 1813 und Art. 85 des Dekretes v. 18. Juni 1811.

2) Art. 43, 44 und 45 des Dekretes v. 14. Juni 1813 und Art. 1 des Dekretes v. 29. August 1813. — Auch Art. 371, 374, 388 und 396 des bayer. Strafgesetzbuches von 1861.

Zur Controlirung der von den Huissiers zu beanspruchenden Gebühren besteht außer dem nach bestimmten Vorschriften zu haltenden Repertorium die Verpflichtung, nicht bloß am Schlusse des Originals und der Copie eines jeden Actes den Betrag seiner Kosten und zwar bei Vermeidung einer sogleich bei der Einregistrirung des Actes zu erlegenden Geldstrafe von fünf Franken, ja selbst der Dienstentsetzung anzuführen, sondern auch am Rande des Originals die Zahl der Rollen der abschriftlich zugestellten Urkunden und gleichzeitig das Détail aller Artikel der Kosten des Actes anzugeben [1]. —

Diese und die vorhergehenden, auf die Art der Zustellung bezüglichen Gesetzesbestimmungen verdienen besondere Beachtung, weil, wie sich zeigen wird, gerade gegen sie so oft gesündigt werden soll. —

Es kann hier nicht dabei verweilt werden, aufzuzählen, was die Huissiers bei Fertigung und Zustellung ihrer Acte im Allgemeinen noch weiter z. B. in Beziehung auf Correcturen, Rand- oder Ueberschreibungen, Bezeichnungsweise der Namen, Zahlen, des Datums, der Parteien, die Art und Weise, wie die Zustellungen zu machen und zu konstatiren sind u. s. w. zu beobachten theils durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift, theils nach der Natur der Sache verpflichtet sind; allein die Vergleichung eines nach Maßgabe dieser ein zweckentsprechendes, exaktes und gewissenhaftes Verfahren bezielenden Vorschriften errichteten Huissieractes mit den obwohl selbstverständlich sehr einfachen, aber dennoch nicht selten nachlässig, flüchtig und unbeholfen ausgefertigten Belegen und Protokollen der deutschen Gerichtsdiener, Beiboten ꝛc. ꝛc. zeigt die bedeutende Gradverschiedenheit der Bildung und Leistungsfähigkeit dieser zwei Bediensteten in der augenfälligsten Weise. —

Erwägt man die große Verantwortlichkeit, welche die Gesetze dem Huissier als dem Bevollmächtigten der Partei

---

1) Art. 46 und 48, Dekret v. 14. Juni 1813. — Art. 67 c. proc. civ. und Art. 66, Dekret v. 16. Februar 1807.

in dem weiten Gebiete seiner Funktionen auferlegen und zum Theil mit um so größerer Strenge zur Geltung gebracht wissen wollen, als die Parteien an den Huissier gebunden sind und ihn für seine Dienstleistungen bezahlen, so begreift es sich wohl, daß derjenige, welcher mit einem Dienste die Gefahr nicht bloß des Verlustes seiner Kosten, was am Ende wenig heißen würde, sondern je nach Umständen auch noch eines unbeschränkten Schadenersatzes und der Dienstentsetzung auf sich nimmt [1]), hinreichend unterrichtet und geschult sein muß, um sich auf ein so schwieriges und für ihn zunächst so gefährliches Gebiet wagen zu können, zumal wenn, wie in Frankreich, ein solcher Geist der Strenge über dasselbe wacht, daß der Huissier, von welchem ein nichtiger Act vorkommt, ohne nur gehört zu werden, sofort in die Kosten verurtheilt und selbst suspendirt wird [2]). —

Vermögen für alle Fälle ausreichende und genügend strenge Disciplinargesetze eine weitere Garantie für die Tüchtigkeit und Achtungswürdigkeit eines Standes zu bieten, so ist auch in dieser Hinsicht bei dem Institute der Huissiers ausreichende Fürsorge getroffen, indem außer der gerichtlichen Disciplinarkompetenz auch noch eine besondere mit der Ueberwachung der Huissiers betraute, aus ihrer Mitte gebildete Disciplinarkammer besteht, deren Organisation, Kompetenz und Prozedurart hier um so mehr mit einigen Worten berührt werden muß, als die Erhöhung der Bedeutung und Wirksamkeit dieser Kammern ein Ziel der neueren Bestrebungen in der französischen Gesetzgebungswissenschaft bezeichnet. —

In jedem Bezirke besteht nämlich eine von einem Syndik präsidirte Disciplinarkammer, deren Mitgliederzahl je nach der Zahl der Huissiers des Bezirkes von fünf bis fünfzehn steigt und in welcher außer dem Syndik und einem Kassier, sich auch ein Berichterstatter und Sekretär befindet [3]). — Die Disciplinar-

1) Art. 71, 132 und 1031 c. proc. civ.

2) Weis a. a. O. S. 62—64.

3) Art. 49, 52, 53 und 54, Dekret v. 14. Juni 1813. — Ueber Wahl beziehungsweise Ernennung der Kammerglieder: Art. 56, 58, 59, 60, 62 und 65 desselben Dekretes. —

kammer hält ihre Sitzungen am Bezirkshauptorte; sie versammelt sich wenigstens einmal im Monat; der Syndik beruft sie aber außerordentlicher Weise, sobald er es für angemessen erachtet, oder auf den motivirten Antrag zweier Mitglieder; außerdem ist er gehalten, sie jedesmal zu berufen, wenn er vom Gerichtspräsidenten oder Staatsprokurator den Auftrag dazu erhält.

Die Attribute der Disciplinarkammer sind folgende[1]: Die Kammer hat 1) über die Aufrechthaltung der Ordnung und der Disciplin unter allen Huissiers des Bezirkes und den Vollzug der auf letztere bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu wachen; 2) allen Streitigkeiten, welche sich unter den Huissiers rücksichtlich ihrer Rechte, Funktionen und Pflichten erheben können, vorzubeugen oder sie beizulegen und im Falle der Nichtvereinigung als Dritte ihr Gutachten über die Differenzpunkte abzugeben; 3) sich ebenfalls in Form eines Gutachtens über die von Dritten gegen Huissiers rücksichtlich ihrer Funktionen erhobenen Beschwerden und Forderungen und die aus diesen möglicherweise entstehenden Civilentschädigungen auszusprechen; 4) als Dritte ihr Gutachten über Schwierigkeiten zu geben, welche sich rücksichtlich der Taxirung der von den Huissiers verlangten Gebühren und Auslagen erheben; 5) die leichteren Disciplinarstrafen selbst anzuwenden und Thathandlungen, welche mit strengeren, die Kompetenz der Kammer übersteigenden Disciplinar- oder anderen Strafen zu ahnden sind, dem Staatsprokurator anzuzeigen; 6) alle Zeugnisse über Sittlichkeit, gute Aufführung und Fähigkeit der Huissierkandidaten auszustellen; 7) ebenso sich über die Aufführung und Sittlichkeit der Huissiers auszusprechen, so oft sie dazu durch die Gerichte oder die Staatsbehörde aufgefordert werden; 8) endlich alle Huissiers in Beziehung auf ihre Rechte und gemeinsamen Interessen zu vertreten. —

Die Disciplinarstrafen, welche die Kammer selbst verhängen kann, sind: 1) Der Ordnungsruf, welcher

1) Art. 69 und 70, Dekret v. 14. Juni 1813.

in der mündlich oder schriftlich dem Huissier durch den Syndik zu machenden Bemerkung besteht, daß seine Handlungsweise nicht passend sei; 2) die einfache Censur durch Kammerbeschluß, worüber Protokoll errichtet wird; 3) die Censur mit Verweis durch den Syndik an den Huissier in der Sitzung der Kammer; 4) Untersagung des Eintrittes in die Kammer während höchstens sechs Monaten. — Die Anwendung dieser Disciplinarstrafen schließt jedoch die Klage der betheiligten Parteien oder des öffentlichen Ministeriums nicht aus [1]).

Die Strafen, welche diese letztgenannte Behörde bei dem Bezirksgerichte gegen einen Huissier wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und die Verordnungen beantragen kann, und gegen deren Ausspruch — Suspension ausgenommen — es nur einen Rekurs an den Justizminister, aber keine Appellation noch Cassation gibt, sind: 1) Einschärfung, genauer und vorsichtiger zu sein, 2) das Verbot des Rückfalls, 3) persönliche Verurtheilung zu den Kosten, 4) zeitweise Suspension. — Der Druck und die Anheftung der ergangenen Urtheile kann auf Kosten des Huissier verordnet und 5) die Absetzung beantragt werden [2]). — Geldstrafen sind nur in den vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen zu verhängen. — Klagen auf Ersatz des einer Partei durch Verschulden eines Huissier verursachten Schadens und entgangenen Gewinns sind vor dem Erstinstanzgerichte des Wohnortes des Huissier anzustellen, wenn nicht die der Entschädigungsforderung zu Grunde liegende Handlung des Huissier gemeinstrafrechtlicher Natur ist, in welchem Falle der Beschädigte vor dem Strafgerichte als Civilpartei auftreten kann [3]).

In der Pfalz existiren die Kammern der Huissiers nicht, da das dieselben einführende Dekret v. 14. Juni 1813 daselbst noch nicht in Vollzug getreten war, als die Pfalz aufhörte, zu

---

1) Art. 71 und 72 des Dekretes v. 14. Juni 1813.

2) Art. 102 und 103 des Dekretes v. 30. März 1808 und Art. 75 des Dekretes v. 14. Juni 1813.

3) Art. 73, Dekret v. 14. Juni 1813. — Art. 145, 182, 358, 359, 584 und 585 c. d'instr. crim. — Weis a. a. O. S. 72 und 74.

Frankreich zu gehören. Obwohl nicht aufgehoben, kamen doch die Bestimmungen dieses Dekretes nicht zur Anwendung, ungeachtet für Würdigung des praktischen Werthes dieser französischen Einrichtung, kompetente Autoritäten, wie namentlich z. B. Weis, es längst als wünschenswerth bezeichnet haben, daß jene bezüglichen Verfügungen, welche in Frankreich seitdem noch wesentlich verbessert worden sind[1]), mit einigen zweckmäßigen Abänderungen auch in der Pfalz ins Leben treten möchten[2]). —

Ueberblickt man nun die verschiedenen theoretischen und praktischen Vorbedingungen, welche erfüllt werden müssen, um eine Huissierstelle erlangen zu können, und vergegenwärtigt man sich, wie umsichtig eine für alle Fälle ausreichende Disciplin der Huissiers und Ueberwachung ihrer mit der strengsten Verantwortlichkeit verknüpften Amtsthätigkeit, die hinwieder schon in den détaillirten Vorschriften des Prozeßgesetzbuches selbst eine beständige Controle besitzt, organisirt ist, so sollte man annehmen dürfen, daß das Mißtrauen und die Mißachtung, womit das ganze Institut von Vielen betrachtet zu werden pflegt, alsbald weichen und einer unbefangenen, gerechteren Beurtheilung Platz machen müsse. — Allein wie schon Feuerbach[3]) im Jahre 1825 die Fülle seines Widerwillens gegen das Institut der Huissiers — einen „Krebsschaden" des französischen Justizwesens — mit der Bemerkung kundgegeben, daß er es für unnütz halte, ein Wort — Huissier — zu verdeutschen, dessen Gegenstand, so der Himmel wolle! uns Deutschen stets fremd bleiben werde, so zählt auch noch in neuerer Zeit mancher wirkliche oder vermeintliche Kenner des französischen und rheinischen Gerichtswesens zu den Gegnern eines Institutes, welches trotz aller Steine, die auf dasselbe geworfen werden, dennoch immer mehr zur Anerkennung und Aufnahme kommen

---

1) Vergleiche z. B. die Ordonnanz vom 26. Juni 1822.

2) Weis a. a. O. S. 79.

3) Ueber die Ger. Verf. und das gerichtl. Verfahren Frankreichs. S. 22 in der Note und S. 183.

wird. — War doch auch in Hannover[1]) fast die gesammte Juristenwelt gegen die neue Prozeßordnung von 1850/52 und das damit verbundene Institut der Gerichtsvögte, einer Nachbildung der Huissiers, mit Besorgniß, Neid, Mißtrauen und Widerwillen erfüllt, und dennoch reichte eine kaum zweijährige praktische Erprobung hin, um alle Bedenken und Antipathie zu beseitigen und selbst den Advokatenstand für die neue Ordnung der Dinge, bei welcher er unstreitig das Meiste verloren hatte, zu gewinnen. Wie weit übrigens unsere Zuversicht auf das Durchdringen einer richtigen Auffassung und Würdigung des Institutes der Huissiers berechtigt ist, wird eine Beleuchtung der Bedenken und Vorwürfe, welche man gegen diese Bediensteten im Allgemeinen zu erheben pflegt, erkennen lassen.

Der geistreiche Verfasser der „Ermittlung des Sachverhaltes" hat den Stand der deutschen, beziehungsweise bayerischen Advokaten in einer so unbarmherzigen — es kann hier nicht untersucht werden, ob verdienten oder unverdienten — Weise charakterisirt, daß die dadurch bei den Gliedern jenes Standes hervorgerufene Erbitterung noch heute fortbesteht. Allein Zink's Griffel ist an Schärfe und Spitzigkeit hinter demjenigen, womit Feuerbach die Huissiers gezeichnet hat, noch um ein Bedeutendes zurückgeblieben. Alles, was je gegen die Solidität und Tauglichkeit dieses Institutes in Frankreich und Deutschland vorgebracht worden ist, findet sich schon in dem von Feuerbach entworfenen Bilde, und ist seitdem durch nichts Neues verstärkt worden. Wäre das Alles baare Münze, was in Feuerbach's Schriften, auf die sich bei dem Ansehen, welches dieser Autor heute noch genießt, von Seite der deutschen Juristen immer berufen werden wird, dafür ausgegeben ist, und was ein weniger Eingeweihter ohne nähere Prüfung auch dafür zu halten geneigt sein mag, so wäre es undenkbar, daß die Einführung des Institutes der Huissiers heute noch eine Frage der Gesetzgebungspolitik bilden könnte, und nicht schon längst als ein überwundener

1) Archiv für civil. Praxis Band 37, S. 447—448.

Standpunkt zum Heil und Nutzen des prozeßführenden Publikums, welches nicht durch die Dummheit und Schlechtigkeit der fraglichen Mittelspersonen betrogen und um seine Habe und Gut gebracht werden will, der Rechtsgeschichte als warnendes Beispiel vor Rückfall in eine Erneuerung des Experimentes mit solchen „Menschen“ zugewiesen sei. —

Die dreifache Thätigkeit der Huissiers als amtlicher Vermittler der Vorverhandlungen im Prozesse und als der gesetzlich zur Vollstreckung der Urtheile und öffentlichen Acte, sowie zur authentischen Beurkundung außergerichtlicher Erklärungen, Aufforderungen 2c. 2c. berufenen Beamte hat von jeher zu einer in der Regel nicht vorurtheilsfreien Untersuchung des Bildungsgrades der Glieder dieses Standes herausgefordert, und nicht selten die geringstschätzende, mit einer an Indignation grenzenden Schärfe ausgesprochene Verurtheilung zur Folge gehabt. — Diesen Huissiers, sagt Feuerbach, und mit ihm stimmt fast gleichzeitig, wenn auch nicht in der Sprache, doch in der Sache theilweise Mittermaier und aus neuester Zeit auch Zink bei, meistens aus den niederen Ständen genommen, ohne höhere Bildung, ohne andere Rechtskenntnisse, als welche sie entweder in Schreibstuben aufgelesen oder aus einem Noth- und Hülfsbuche für Huissiers zusammenbuchstabirt haben, sind im ganzen Laufe eines Prozesses viele der wichtigsten und folgereichsten Handlungen anvertraut, welche ebenso viele Kenntniß der Gesetze, als Uebung und Pünktlichkeit in Anwendung derselben voraussetzen. Das Ansehen des Exploits eines Huissier entscheidet so viel als ein deutsches Communicativdekret, und auf den Grund desselben kann Verurtheilung erfolgen. Die Uebertragung einer solchen Gewalt scheint aber ebenso gefährlich, als die Ueberweisung jener vielen Arbeiten, welche ohne Rechtskenntnisse nie zweckmäßig geliefert werden können; das Exploit eines Huissier ist nicht bloß ein deutscher Insinuationsact, er enthält selbst verfaßte wichtige Erklärungen, bei deren Redaktion es darauf ankommt, daß kein Irrthum begangen, daß jedes Wort sorgfältig gewählt und die ganze Schrift recht verständlich abge-

faßt werde. Schon die Klage, welche lichtvoll, klar und vollständig einen erfahrnen Juristen als Concipienten der Klageschrift voraussetzt, liegt in dem Exploit; der Huissier muß wissen, in welcher Zeit eine Vorladung erfolgen müsse, damit sie die Rechte der Parteien sichere, er muß die Bedingungen beobachten, unter welchen ein Act gültig ist und Rechte begründet. Von dem Huissier kann solche Vertrautheit mit den Gesetzen nicht erwartet werden[1]).

Mit Ausnahme des letzten Punktes bezüglich der Abfassung der Klage beziehungsweise Ladung, welche in den meisten neueren Gesetzentwürfen, einer wenigstens rücksichtlich schwierigerer Fälle schon längst in Frankreich und den deutschen Ländern französischen Rechts hergebrachten faktischen Uebung folgend, auf die Anwälte übertragen wird, sind alle eben vorgebrachten Einwände gegen die mehrerwähnten Attribute der Huissiers lediglich theoretische Bedenken, welche in der Praxis theils gar keine, theils keine so allgemeine oder so häufige Bestätigung finden, um darauf als Regel und Ergebniß allgemeiner Erfahrung die Verwerfung des Institutes der Huissiers gründen zu können. —

Daß die Huissiers gewöhnlich aus dem niederen Kanzleipersonal, dem sie oft schon vom Ende der Schuljahre an angehören, hervorgehen, kann auf diese Beamtenklasse keinen Schatten werfen, sondern gewährt vielmehr den Vortheil, daß die Kandidaten schon von früher Jugend an durch langjährige Uebung mit den Formen des Prozesses, den Fristen und Terminen, den Bedingungen, von welchen die Gültigkeit der täglich vorkommenden Acte abhängt u. s. w. so vertraut werden, wie es zu sein vielleicht mancher höher gestellte Justizbeamte sich wünschen dürfte. Wenn ein Anwalt bei Besetzung seiner Kanzlei die Wahl hat zwischen

1) Feuerbach a. a. O. S. 183—184. — Mittermaier, der gem. d. bürgerl. Prozeß in Vergleichung mit dem preuß. u. französ. Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Prozeßgesetzgebung. 1820—23. Band I. S. 65. — Zink, über die Ermittlung des Sachverhalts ꝛc. ꝛc. S. 154 und 426. — Archiv für civil. Praxis, Band 45, S. 134 u. f.

einem derartig geschulten Schreiber und einem Dr. juris mit höherer Bildung und anderen Rechtskenntnissen, als welche man in einer Schreibstube aufliest, so darf der Erstere sicher sein, seinem Concurrenten den Rang abzugewinnen; denn der Advokat weiß, Jener ist brauchbar, Dieser nicht, und sind es auch zunächst meist nur formale Kenntnisse, welche Jener mitbringt, so darf man nicht vergessen, daß ja gerade beim Prozesse fast Alles Form ist, von der es übrigens bekanntlich heißt: la forme emporte le fond. — Man hat die Huissiers wegen dem Mangel höherer Bildung und akademischer Fachstudien ungelehrte Advokaten genannt und mit den Landärzten verglichen, welche Titulatur und Vergleich indessen nicht so ohne Weiteres von der Hand zu weisen sind; denn wer das praktische Leben kennt, weiß, wie häufig die Leute namentlich auf dem Lande, wo sich wegen der mit der französischen Prozeßordnung verknüpften Lokalisirung der Anwaltspraxis keine Advokaten befinden, sich mit einem Huissier des Kantons über ihre Angelegenheiten benehmen, ehe sie weitere ernstliche Schritte machen, und wie, belehrend und wohlmeinend warnend, dieser Mann des Volkes sich Anspruch auf Anerkennung von Oben wie von Unten erwirbt. Auch die Landärzte waren kein mißachteter Stand, vielmehr bleibt es eine Frage, ob das Publikum nicht in vielen Fällen sich unter der Hand eines solchen „ungelehrten", in der Praxis alt gewordenen Landarztes besser befand, als unter jener eines mit dem Doktorhut decorirten Mediziners, welcher ja auch nach einem bekannten Sprichworte erst einen Leichenacker vollgelegt haben muß, ehe er auf Vertrauen Anspruch machen kann. — Uebrigens liefert Feuerbach selbst einen Beleg dafür, daß man ohne allgemeine wissenschaftliche Bildung und ohne akademische Rechtsstudien, ja sogar ohne eine gewisse Praxis manchen Justizdienst unter Umständen mit Ehren versehen kann, indem er erwähnt, daß die Friedensrichter der damaligen Zeit häufig aus ehemaligen Schulmeistern, Huissiers, Anwalts- oder Notairesschreibern, ja selbst aus dem gemeinen Handwerkerstand hervorgegangen seien, wie denn z. B. im bayerischen Rheinkreise ein

ehemaliger Faßbinder den Ruf eines der würdigsten Friedensrichter behauptet habe [1]). —

Daß der Huissier, jener ungelehrte Advocat, übrigens nicht so ganz ungelehrt ist, wie ihn seine Gegner darzustellen versuchen, zeigen die oben mitgetheilten Prüfungsbedingungen und die gegentheilige Erfahrung im Leben. Wenn Bomhardt [2]) aus seiner langjährigen Praxis auf allen Stufen der gerichtlichen Diensteshierarchie den rheinpfälzischen Gerichtsboten das Zeugniß gibt, daß sie allerdings keine Gelehrten im gewöhnlichen und strengen Sinne des Wortes, aber dennoch nichts weniger als unvorbereitet für ihren Beruf, diesem also — fügen wir bei — gewachsen sind, ja es sogar nicht wenige Gerichtsboten gebe, die es mit einem tüchtigen Advocaten in der Kenntniß des Prozesses aufzunehmen vermögen, so wird dieses Jeder, der zu desfallsigen Beobachtungen Gelegenheit hatte, aus eigener Erfahrung vollkommen bestätigen. — Selbst in Frankreich, wo die gründlichere Bildung der Huissiercandidaten nicht wie in Rheinbayern durch eine Prüfung verbürgt wird, herrscht unter einer großen Zahl Huissiers ein so wissenschaftlicher Geist, daß eine von einem Pariser Huissier in Verbindung mit einem Advokaten herausgegebene Encyclopédie des huissiers [3]), worin alle Fragen der Gesetzgebung, der Doctrin nnd des Gerichtsgebrauches im Civil-, Handels-, Straf- und Verwaltungsrecht behandelt werden, im vorigen Jahre trotz des hohen Preises bereits die dritte Auflage erlebt hat, und außerdem ein nur von Huissiers redigirtes, monatlich erscheinendes Journal des huis-

1) Feuerbach a. a. O. S. 39.

2) Bomhardt, die Civilrechtspflege in der bayer. Pfalz. 1861. S. 58.

3) Encyclopédie des huissiers, ou dictionnaire général et raisonné de Legislation, de doctrine et de jurisprudence en matière civile, commerciale criminelle et administrative; par M. Marc Déffaux, ancien Huissier, auteur de la Ire. edition et par M. A. Harel, avocat. 3e. edition 1867. 6 vol. in 8. 48 frcs.

siers [1]) sich eines 47jährigen Bestandes und allgemeiner Verbreitung erfreut. —

Das Mißtrauen in die Geschäftstüchtigkeit der Huissiers hat zwar bei manchen Gesetzgebungsarbeiten erfolgreich Fuß gefaßt, so namentlich in Oesterreich, Sachsen und Italien, in welchem letzteren Lande man von Seite der von Sardinien neuerworbenen Gebietstheile gegen das neue piemontesische Prozeßgesetzbuch vom November 1859 unter anderen auch aus dem Grunde opponirte, weil dasselbe, außer andern Mängeln, namentlich das schriftliche Vorverfahren nach Art der französischen Prozeßordnung der richterlichen Einwirkung ganz entrücke und in die Hände der Gerichtsvollzieher lege, was höchst gefährlich scheineg während der österreichische Entwurf einer Civilprozeßordnun, von 1861, gleichwie der königl. sächsische Entwurf von 1864 ihr Mißtrauen ebenfalls insoferne nicht zu überwinden vermocht haben, als sie die Geschäftsvermittlung zwischen Gericht und Parteien zur Amtssache des Ersteren machten, weßhalb die Schriften bei Gericht übergeben werden müssen, welches sie den Parteien zur Beantwortung mit Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zustellt [2]). — Allein wenn man in den österreichischen Staaten sich in dieser Weise gegen Etwas verwahrt hat, was man noch nicht selbst erprobt hatte, und was, soweit auf anderwärts gemachte Erfahrungen Rücksicht genommen wird, durch mindestens ebenso viele und ebenso gewichtige Beweise des Gegentheils in ein ganz anderes Licht gestellt wird, so ist man in Italien durch die hinsichtlich des Civilprozesses vom Jahr 1859 gemachten Erfahrungen in der neuesten Prozeßordnung von 1863/64 bezüglich des schriftlichen Vorverfahrens und der Intervention des Gerichtes in diesem Vorverfahren zum Theil auf das französische System zurückgekommen. — Der sächsische Entwurf hat aber im eigenen Lande alsbald gerade be-

---

1) Journal des huissiers; prix de la collection 1820—67, 48 vol. in 8. 150 frcs.

2) Archiv für civilistische Praxis Band 45 S. 113. 118 und 121. Band 47, S. 431, 433 und 439.

züglich des Punktes der gerichtlichen Intervention in der Vorverhandlung eine sehr entschiedene wissenschaftliche Bekämpfung erfahren. — Wenn auch in Frankreich noch nach der Neugestaltung des Instituts der Huissiers durch das Dekret vom 14. Juni 1813 bis auf die Gegenwart von Zeit zu Zeit Klagen über Huissiers laut geworden sind, so betrafen dieselben nie eine die ganze Einrichtung blosstellende Kenntnißarmuth und Unfähigkeit, sondern meist die Moralität und Gewissenhaftigkeit einzelner Individuen, worüber noch Besonderes erwähnt werden soll. Haben auch, sagt Regnard [1]), die Huissiers des alten Regimes durch ihre Ignoranz Klagen und Mißachtung gegen sich hervorgerufen, so haben doch die späteren Huissiers das Unrecht ihrer Vorgänger durch ihr Wissen und ihren Diensteifer reichlich wieder ausgeglichen. — Wie in Frankreich, so denkt auch in der bayr. Pfalz kein Mensch daran, die Abschaffung der Gerichtsboten als eines seiner Aufgabe nicht gewachsenen Standes zu wünschen; vielmehr muß die Tüchtigkeit und Geschäftsgewandtheit dieser Beamten gleich wie bei ihren französischen Collegen von jedem Sachverständigen anerkannt und bezeugt werden, was auch in dem offiziellen Rechenschaftsberichte über die Resultate der Rechtspflege bei den Gerichten der Pfalz während des Etatsjahres 1861—62 ausdrücklich geschehen ist.

Aber auch in Ländern, wo die Huissiers mit ihren französischrechtlichen Attributen neu eingeführt worden sind, wie z. B. in Hannover, wo sie unter dem Namen „Gerichtsvögte" Eingang fanden, haben sie, wie schon erwähnt, das Anfangs vorhanden gewesene Mißtrauen zu überwinden und ihrer praktischen Befähigung und Tauglichkeit in kurzer Zeit Anerkennung zu verschaffen gewußt. Justizreferendar Breitling von Eßlingen, der sich damals längere Zeit in Hannover aufhielt, um die Erfahrungen über das dortige Prozeßgesetz zu sammeln und außer der eigenen Beobachtung in den Sitzungen den Vortheil

1) Regnard, de l'organisation judiciaire et de la procedure civile en France. Paris. 1855. S. 74.

hatte, die Berichte der hannoveranischen Gerichtspräsidenten an das Ministerium benützen zu können, bezeugte [1]), daß die Urtheile der gehörten hannoveranischen Juristen über die Frage, ob die Geschäftsthätigkeit der im Ganzen mit denselben Funktionen wie im französischen Rechte betrauten Gerichtsvögte sich erprobt habe, im Allgemeinen günstig lauteten. In den Präsidialbetrichten sei ihm nur eine Bemerkung des Präsidenten v. D. (10. Januar 1860) über Nachlässigkeit, also nicht Unkenntniß, bei Aufnahme der Behändigungsurkunden begegnet; im Uebrigen habe er auf eingezogene persönliche Erkundigungen bei Anwälten nirgends von prozessualischen Unzuträglichkeiten gehört, welche aus der Ueberlassung der geschäftlichen Vermittlung an die Gerichtsvögte zu Tage getreten wären. Selbst der Umstand, daß an den Augenblick der durch die Gerichtsvögte erfolgten Behändigung eine Reihe der wichtigsten prozessualen und materiellrechtlichen Wirkungen für die Parteien geknüpft ist, und daß ebendamit die Besorgung einer großen Zahl gewichtiger Interessen von der gewissenhaften Thätigkeit des Gerichtsvogtes abhängt, habe, abgesehen von den Bestimmungen über das Berufungsfatale, vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, keine Mißstände nach sich geführt."

An diese Wahrnehmung anknüpfend, wollen wir auch bezüglich der da und dort vernommenen Meinung, daß die Controle, welche durch die Nichtigkeit im Falle einer unterlassenen Form ausgeübt wird, nicht genügend sichere und nur eine Strafe für die Parteien sei, doch daran erinnern, daß es bei der Nichtigkeit des Actes und dem Verluste der Gebühren allein sein Bewenden nicht hat, vielmehr die Gefahr, die Kosten eines in Folge eines nichtigen Actes zusammenfallenden Prozesses sowie allen daraus entstehenden Schaden tragen zu müssen, und überdies noch mit schwerer Disciplinarstrafe heimgesucht zu werden, wohl drastisch genug wirkende Mittel sind, um das öftere Vorkommen leichtfertig abgefaßter, nichtiger Acte zu verhüten.

1) Archiv für civ. Praxis Band 45, S. 28 u. f.

Wie in Hannover, ebenso gestaltete sich in dem westphälischen Königreich die Anfangs ungünstige öffentliche Stimme immer günstiger für die neue Einrichtung der Gerichtsvollzieher, und wie vortheilhaft sich das Institut in den Rheinlanden bewährt habe, hat Appellrath Leue, welcher den ihm unpassend scheinenden Namen „Gerichtsvollzieher" durch die Bezeichnung „Herold" ersetzt wissen will, bezeugt [1]), während in denjenigen Theilen der Schweiz, wo der französische Prozeß Eingang fand, die Huissiers einen allgemein als tüchtig anerkannten und geachteten Stand bilden.

Durch diese da und dort gemachten günstigen Wahrnehmungen ist selbst Mittermaier, der sich schon vor Feuerbach ganz eben so entschieden gegen diese „aus niedrigem Stande hervorgegangenen bildungslosen" Gerichtsvollzieher ausgesprochen hatte, in späterer Zeit von seiner früheren, schroffen Verurtheilung zurück- und wenigstens zu dem Ausspruche gekommen [2]), daß es wohl schwierig sei, ein absolutes Urtheil über den Werth der Gerichtsvollzieher auszusprechen; es komme Alles darauf an, ob die Regierung dar auf rechnen könne, daß sie in dem Lande so viel Personen finden wird, welche die für die bedeutenden Geschäfte eines Gerichtsvollziehers erforderliche Bildung besitzen, in welcher Beziehung zwar nicht eine strenge rechtsgelehrte Bildung verlangt werden könne, aber doch gefordert werden müsse, daß der Gerichtsbote wenigstens mit den Vorschriften der Prozeßordnung und der Bedeutung der einzelnen Vorschriften vertraut sei, um Irrthümer zu vermeiden. Hierzu gehören aber eine längere Praxis, um den Prozeßgang genau kennen zu lernen, eine strenge Prüfung und eine geeignete Aufsicht. —

1) Archiv für civ. Praxis Band 45, S. 134 u. f., sowie die uns nicht selbst bekannte Schrift Leue's: Ideen zu einer Ger. Prozeßordnung S. 32—37.

2) Archiv für civ. Praxis a. a. O.

Nun das ist so ziemlich Alles, was oben über die Erfordernisse eines pfälzischen Gerichtsboten gesagt und, gestützt auf die Erfahrung, als bewährte Garantie für eine zweckentsprechende würdige Gestaltung des ganzen Institutes bezeichnet worden ist.

„Doch wäre es blos ihre Ungeschicklichkeit allein, worüber man zu klagen hätte! Aber laut und allgemein sind in Frankreich auch die Klagen wegen offenbarer, höchst verderblicher Unrechtlichkeiten, grober Prellereien und schändlicher und schädlicher Betrügereien." — So Feuerbach [1]), welcher zur Begründung seines Verdammungsurtheiles außer einem zu Paris vorgekommenen Falle mehrfacher Fälschung die Worte anführt, womit Staatsrath Treilhard im Jahre 1806 bei Gelegenheit des Vortrages über den neuen code de procédure im gesetzgebenden Körper es als ein häufiges Vorkommen rügt, daß betrügerische Huissiers dem Vorzuladenden keine Abschrift ihres Exploit zustellten, so daß dieser als Ungehorsamer verurtheilt, und wenn die Unredlichkeit noch weiter getrieben und ihm auch noch die Abschrift des Ungehorsamserkenntnisses unterschlagen wird, er nach Umfluß aller Fristen der Rechtshülfe durch einen Prozeß zu Grunde gerichtet ist, von dessen Dasein er nicht einmal das Mindeste geahnt hat.

Obwohl nun zwar Treilhard beifügt, durch die vom neuen Code de procédure getroffene Vorsichtsmaßregel [2]) sei jener abus ou plutôt délit écarté sans rétour, so versichert Feuerbach im Gegentheil doch, daß dieses „souffler les copies" zu seiner Zeit namentlich in Paris noch immer der Art in Uebung gewesen sei, daß unter hundert Exploits, worin angegeben gewesen, daß die Partei das Original zur Beglaubigung der geschehenen Mittheilung der Copie nicht unterzeichnen habe wollen oder können, neunundneunzig ein Falsum enthalten hätten! — Eine

---

1) Feuerbach a. a. O. S 184 u. f.

2) Art. 156, 158, 350, 435 und 548 c. de proc civ. — Hiernach sind Contumazialurtheile, welche der Partei durch einen speziell vom Gerichte committirten Gerichtsboten zugestellt werden müssen, bis zum Vollzuge mittels Opposition anfechtbar.

verwandte Anschauung hatte Mittermaier [1]), welcher dem Institute der Huissiers bekanntlich lange Zeit entgegentrat, schon früher kund gegeben, wobei er sich zur Unterstützung seiner Warnung auf den vom niederrheinischen Archiv berichteten Fall berief, wo gegen Jemand in contumaciam prozedirt wurde, welcher schon sechs Wochen vor der Vorladung im Grabe lag; und gleichwie Mittermaier auf die Versuchung der Huissiers, die Zahl ihrer Acte zu vermehren, hinwies, so that dieses nach ihm in noch grelleren Farben auch Feuerbach, welcher überdies noch einen Schritt weiter ging, indem er die Huissiers neben den gesetzlichen Gebühren noch Mancherlei vom Gläubiger wie vom Schuldner verdienen läßt: vom Gläubiger, damit der Huissier ihm so schnell als möglich zu dem Seinigen verhelfe; von dem Schuldner, damit der Gläubiger entweder gar nicht, oder so spät als möglich zu dem Seinigen komme.

Wir wissen, es gibt eine gerechte Entrüstung, welche der Sache nicht schadet; wenn man aber die Art und Weise betrachtet, wie Feuerbach eine ganze Classe von Beamten, unter denen sich doch wohl auch viele würdige und gewissenhafte Glieder befanden, bei Seite wirft, so wird es gerathen sein, seine Schilderung der Huissiers mit um so größerer Vorsicht aufzunehmen, als er zu deren Rechtfertigung keine thatsächlichen Belege beibringt. Es versteht sich von selbst, daß Feuerbach's Wahrhaftigkeit nicht angezweifelt werden soll; allein seine gar zu häufig und auch in Betreff der Huissiers beliebte Berufung auf den ehemaligen Appellrath der Pariser Cour royale, von Selves, von dem er selbst sagt, daß derselbe ein bissiger Erzfeind des französischen Justizwesens gewesen, dem eine Uebertreibung zuzutrauen sei, und dessen cynische Denk- und Handlungsweise Feuerbach selbst durch Mittheilung eines Vorkommnisses in einer Assisensitzung zu Paris brandmarkt [2]), berech-

---

1) Mittermaier, der gem. d. bürgerl. Prozeß ꝛc. ꝛc. Band I. S. 65.

2) Feuerbach a. a. O. S. 82—84 und 187, Note 6 und 189.

tigt zu der Annahme, daß das von Feuerbach Berichtete nicht ganz der Wirklichkeit entsprach und daß er selbst die Dinge häufig durch fehlerhafte Gläser zu sehen bekommen hatte. — Wäre dieses aber auch nicht der Fall — und wir ignoriren die schmutzigen Blätter in der Geschichte des Huissierstandes keineswegs —, so betrifft ein großer Theil des schwarzen Gemäldes die Zeit des alten Regimes, wo weder die Bildung noch die Disciplin bei den Huissiers zu finden war, welche heute ihr Eigenthum ist. Die Franzosen selbst waren früher mit solchem Mißtrauen gegen die Huissiers erfüllt, daß sie ihnen nur unter Zuziehung von zwei Zeugen (recors) zu handeln gestatteten, und die Gerichte ein Contumacialurtheil nur nach drei succesive erfolgten Ladungen erließen; allein man hat diese Vorsichtsmaßregeln in der Folge als nicht mehr veranlaßt fallen lassen, was auf die moralische Hebung des Institutes schon in jener Zeit deutlich hinweist. Aber auch seitdem hat dasselbe in dem Urtheile der Juristenwelt wie in der öffentlichen Meinung gewonnen, so daß man in Frankreich bereits angefangen hat, die in der Gesetzgebung noch aus früherer Zeit vorhandenen Spuren des Mißtrauens gegen die Thätigkeit der Huissiers als unzeitgemäß und ungerecht zu bekämpfen. Wenn gleichwohl Schlendrian und gewissenlose Erwerbssucht sich aus der früheren Zeit noch in die von Mittermaier und Feuerbach besprochene Periode, wo man in öffentlicher Audienz den amtirenden Friedensrichter im Schlafrock mit der Friedenspfeife im Mund neben seinem Greffier in Pantoffeln sehen konnte, da und dort fortgeerbt hatten, so trifft der größte Vorwurf Diejenigen, welche die Geschäftsführung der Huissiers zu überwachen und vorkommende Fehltritte mit gebührender Strenge zu ahnden hatten. Man kann als Richter seine amtliche Stellung kaum gröber mißbrauchen und schänden, als jene Friedensrichter gethan, deren Treiben Feuerbach in verbürgter Weise schildert [1]); wenn man aber selbst in solchen geradezu verbrecherischen Fällen solche

1) A. a. O. S. 58 u. f.

Milde und Nachsicht walten läßt, wie damals geschehen, so fördert man den Frevel, indem man in schwachen Charakteren, deren es ja in allen Ständen giebt, die Scheu vor der That und die Furcht vor dem Repressivgesetze abschwächt. Nur bei so laxer, an Straflosigkeit grenzender Handhabung der Disciplinar- und Strafgesetze können Nachlässigkeit und böswilliger Mißbrauch der Stellung so überwuchern, daß der ganze Stand in einen Pestgeruch kommt. Wer dann nicht zu unterscheiden oder den wahren Erklärungsgrund für die krankhafte Erscheinung zu finden weiß, der ist gerne geneigt, den Stab über eine an sich ganz gute und zweckmäßige Einrichtung zu brechen. Viele Friedensrichter im ersten Viertel dieses Jahrhunderts sollen solche Beutelschneider an Sporteln gewesen sein, daß es schien, sie wären bei den Meistern unserer auf sogenannte Sporteltantièmen angewiesenen Unterrichter in die Lehre gegangen. Und die Schilderung, welche Raymund Bordeaux in seiner von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris im Jahre 1853 gekrönten Preisschrift [1]) von dem jetzigen Zustande der Friedensgerichte in Frankreich macht, wo Männer von sehr mittelmäßigen Kenntnissen, von ihren Schreibern geleitet, von noch schlechteren Ergänzungsrichtern vertreten zu Gericht sitzen, ist niederschlagend, und macht es dort zu einer dringend gefühlten Unerläßlichkeit, ähnlich wie in den deutschen Rheinlanden dafür zu sorgen, daß nur tüchtig juristisch gebildete und streng geprüfte Juristen auf Friedensrichterstellen ernannt werden — Allein trotz all' Diesem und Jenem ist es aber dennoch Niemanden eingefallen, das Institut der Friedensrichter an sich als schlecht und gefährlich zu verwerfen. — Man durchblättere die deutschen Schwurgerichtsverhandlungen, und man wird bei jeder Session ein paar Cassabeamte auf der Anklagebank finden. Wer wird aber deshalb sich entblöden, zu sagen,

1) Philosophie de la procédure civile, mémorial sur la réformation de la justice, couronné par l'académie des sciences par Raymond Bordeaux. Paris, 1857. — Archiv für civ. Praxis Band 40, S. 429 u. f. und 433.

das Institut der Cassiere ist zu vielen Mißbräuchen ausgesetzt; es taugt daher der ganze Stand nichts?! Die Advocatur, welche in verschiedenen Zeiten und verschiedenen Ländern sich, Dank den wiederkehrenden Vergehungen einzelner Glieder, gerade keiner übergroßen Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit rühmen durfte, wird aber deshalb gleichwohl nicht als eine gemeingefährliche Einrichtung verdammt werden wollen! Desgleichen das Notariat, und so könnte man jede menschliche Einrichtung, welche ja schon als solche nie vollkommen, immer entstellt und mißbraucht werden kann, verwerfen, nur um eine andere an deren Stelle zu setzen, die wieder andere, vielleicht noch größere Mängel an sich tragen würde. — Es ist eine gewiß beachtenswerthe Erscheinung, daß selbst in Rußland, wo bekanntlich Bestechungen und Unterschleife aller Art und in allen Dienstes-zweigen viel häufiger und in großartigerem Umfange vorkommen, als in Deutschland und Frankreich, die Regierung dennoch kein Bedenken trug, dem Institute der Gerichtsvollzieher mit der theilweisen Aufgabe der Vermittlung des schriftlichen Vorverfahrens in der neuesten Prozeßordnung vom 20. November 1864 Eingang zu gewähren.

Ein Beweis, daß das Institut der Huissiers, an sich nicht schlecht, nur sinken kann, wenn ihm nicht von Aufsichtswegen die erforderliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zugewendet wird, liegt unstreitig darin, daß die oben gerügte Corruption der Huissiers in der dort angegebenen Größe auf Frankreich beschränkt geblieben und nicht auch in den rheinisch-deutschen Ländern anzutreffen war, was unzweifelhaft schon mit der da und in Frankreich verschiedenen Art und Weise, wie man eine Huissierstelle erlangen kann, zusammenhängt. Seitdem nämlich ein französisches Finanzgesetz vom 28. April 1816 die Käuflichkeit der Huissierstellen in der Art wieder hergestellt hat, daß der Inhaber einer solchen Stelle seinen Nachfolger der Genehmigung des Staatsoberhauptes vorzuschlagen befugt ist, war es eine psychologisch unschwer zu erklärende häufige Klage, daß ein solcher Huissier, welcher seine Stelle theuer gekauft, und, um den Kauf-

preis zahlen zu können, Geld aufgenommen hat, beim Eintritt unvorhergesehener, den erwarteten Verdienst schmälernder Umstände sich, um der Schande des Vermögensverfalles zu entgehen, versucht fühlt, sein Amt in der widerrechtlichsten Weise auszubeuten und nicht selten mit ihm anvertrauten Geldern gewagte Speculationen zu unternehmen. In den deutsch-rheinischen Ländern gilt ein solches um Geld verwerthbares Präsentationsrecht nicht und deshalb war hier jene weitverbreitete Beutelschneiderei und Unredlichkeit nicht anzutreffen, als Feuerbach im Auftrag seines Königs diese Länder bereiste. Wären dort dieselben maßlosen Klagen zu vernehmen gewesen, wie in Frankreich, so würde er, welcher die von ihm gemachten Wahrnehmungen oder Mittheilungen Anderer meist mit factischen Beispielen unter Andeutung sogar von Orts- und Personennamen belegt, gewiß nicht ermangelt haben, das Sündenregister auch der deutschen Gerichtsboten nach seiner ganzen Länge zu entrollen. Aber Derartiges geschieht nicht, und wenn Feuerbach seine Erklärung, er wage nicht zu behaupten, wie weit die in Frankreich ständigen Klagen über die Unredlichkeit der Huissiers auch in den deutsch-französischen Rheinlanden gegründet sein mögen, weil es ihm hierüber an Nachricht gebreche, mit dem Zusatze begleitet, man sei in diesen Ländern, was Thatsachen betreffe, welche auf Mängel des Gerichtswesens sich beziehen, sehr zurückhaltend, so nimmt sich das aus dem Munde eines Mannes, welcher selbst an Ort und Stelle gewesen und doch bei anderen Gelegenheiten eine Menge Mißstände, wie sie ihm aus dem Munde der Bevölkerung mitgetheilt worden, ausführlich wiedergibt, sonderbar genug aus. — Der aus dem niederrheinischen Archiv von Mittermaier angeführte Fall der Contumacirung eines Todten beweist schon nach dem Sprichworte, daß eine Schwalbe keinen Frühling macht, gar nichts, abgesehen davon, daß dieser auf den ersten Blick zwar recht eclatante Fall sich ganz ohne Verschulden des Huissier denken läßt, wenn ihm nämlich, sei es absichtlich oder unabsichtlich, der Tod des Requisiten verschwiegen worden war, was einem mit der Zustellung eines deutschen Communicationsdecretes

oder Ladung beauftragten Gerichtsdiener natürlich eben so begegnen kann.

Wenn ferner den Huissiers vorgeworfen werden will, daß sie beim Vollzuge der Urtheile oder Acte sich neben den gesetzlichen Gebühren widerrechtlich noch andere Vortheile, sei es vom Gläubiger, um die Execution zu beschleunigen, oder aber vom Schuldner, um die Procedur zu verschleppen oder frustratorisch zu machen, zu verschaffen wissen, so möchte doch daran erinnert werden, wie das Gesetz, indem es die ganze Reihe von Executionshandlungen angibt, je nachdem ein oder das andere Executionsmittel gewählt wird, dem Huissier schon von vornherein seinen Weg vorzeichnet und durch zahlreiche Formen und Termine ihn gezwungen hat, daß er die Stationen dieses Weges in gemessenem Schritte einhalte und weder willkürlich eile, noch willkürlich zögere. — Auch dafür hat das Gesetz gesorgt, daß nicht, wie es in Frankreich oft vorgekommen sein soll, zwischen dem vollziehenden Huissier und dem von ihm zu bestellenden Wächter eine Collusion stattfinde, oder daß er einen so mittellosen bestelle, daß die Partei im Falle des Verlustes der gepfändeten Objecte das Nachsehen hat; denn erstens muß der gardien solvable sein, sonst darf er nicht bestellt werden, wofür nebst allen Folgen der Huissier verantwortlich und nach Art. 388 des bayerischen Strafgesetzbuches im Falle wissentlicher Benachtheiligung seines Klienten unter Umständen selbst mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen ist; sodann haftet der Wächter und zwar unter Leibeshaft für allen aus einer Pflichtverletzung erwachsenden Schaden oder entgehenden Gewinn [1]).

Im Uebrigen sind alle diese Ungehörigkeiten, Schmieralien und Bestechungen bei den deutschen Gerichtsdienern schon wegen ihrer weniger genauen Controlirung und Disciplin noch eher denkbar als bei den Huissiers, von denen auch wohl schwerlich einer bei Executionen mit der Leichtfertigkeit vorgeht, wie nament-

---

1) Art. 596—606 c. proc. civ. — Art. 1149, 1961 u. f. und 2060 c. civ. —

lich bei Pfändungen auf dem Lande den Gerichtsdienern bisweilen zur Last gelegt wird.

Doch, fragen wir, wer hält solche Dinge, eine solche Ausartung und Verfall des Gerichtsbotenamtes, wie in jener früheren Zeit in Frankreich zu beklagen gewesen, heute noch und in der Pfalz ernstlich für möglich, nachdem die Fürsorge für die Ausbildung der dortigen Gerichtsboten, gleichwie die Ueberwachung ihrer Geschäftsführung kaum Etwas zu wünschen übrig läßt?! Eine Zusammenstellung der in dem zehnjährigen Zeitraume von 1856 — 1865 laut der offiziellen Rechenschaftsberichte über die Resultate der Rechtspflege in der Pfalz ergangenen Disciplinarurtheile ergibt, daß von 61 solchen Erkenntnissen 15 gegen Gerichtsboten, 24 gegen Notaire, 11 gegen Landrichter, 6 gegen Landgerichtsschreiber und 1 gegen einen Advocaten ergangen waren, was gewiß keine Bestätigung jenes schwarzen Bildes der Thätigkeit der Gerichtsboten bildet, namentlich wenn man das Verhältniß der Zahl der Bestrafungen zur Zahl der Glieder der betreffenden Dienstkategorie der Disciplinirten in's Auge faßt. Auch die Vertheilung der Strafarten nach den verschiedenen Dienstkategorien ergibt für die Gerichtsboten kaum ein schlechteres Resultat als z. B. für die Notaire; denn wenn auch die schwere Strafe der Entlassung, welche gegen 5 Gerichtsboten erkannt worden ist, gegen keinen Notaire zu verhängen war, so erfolgte gegen Letztere doch die gleichfalls ernstere Strafe der Suspension vom Dienste 12mal, gegen Gerichtsboten aber nur 2mal. —

Ein weiterer Vorwurf, welchen man gegen das Institut der Huissiers erheben zu können glaubt, betrifft die Vertheuerung der Prozesse durch deren Acte, was einen doppelten Sinn haben kann: entweder sind die Acte, welche von den Huissiers verrechnet werden, gesetzlich vorgeschrieben oder nicht; im ersten Falle ist die angebliche Vertheuerung der Prozesse nicht sowohl eine Folge der Huissierthätigkeit, als der Vorschriften des Prozeßgesetzes, welches jene Acte verlangt, indem es die Vermittlung der Prozeßinstruction und das Executionsverfahren in die Hände des Huissier legt. Ob damit eine Vertheuerung der Prozesse

entsteht, dürfte sehr zu bezweifeln sein, ja eine Vergleichung der durch die Verfolgung eines und desselben Rechtsanspruches bis zum Urtheile nach den beiden Systemen des deutschen und des rheinisch=französischen Prozesses entstehenden Kosten würde sicher sehr zum Vortheile des letzteren Verfahrens und der dabei thätigen Gerichtsboten ausfallen gegenüber dem vom Gerichte geleiteten deutschrechtlichen Verfahren; denn was in Frankreich und den deutsch=rheinischen Landen die Prozesse vertheuert, sind nicht sowohl die Gebühren der Huissiers, noch jene der bei Weitem nicht so glänzend wie ihre deutschen Collegen gestellten Anwälte oder Advocaten, noch der Gerichtsschreiberei, sondern die furchtbaren Gebühren des zwar höchst klug abgefaßten, aber wahrhaft mit Blut geschriebenen Enregistrementgesetzes vom 22. Frimaire VII, sowie die überall eingreifenden und sehr hohe Taxen ausweisenden Stempelgesetze. — Würde aber auch die Vermittlung der Huissiers wirklich so viel zur Vertheuerung der Prozesse beitragen, wie vielfach geglaubt wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Volk lieber eine theuerere, aber rasch erledigende Prozeßordnung haben will, als umgekehrt ein zwar wohlfeileres Verfahren, von dem aber gesagt werden muß, was man ehemals vom Speyerer Reichskammergericht zu sagen pflegte: Spirae lites spirant, sed non exspirant. —

Im Uebrigen können wir, indem wir rücksichtlich der mit dem Institute der Gerichtsvollzieher für eine *bessere Geschäftsbehandlung* verknüpften Vortheile auf das in den *Aphorismen*[1]) Gesagte Bezug nehmen, hier anführen, daß die Erfahrungen, welche man in Beziehung auf die Kosten der Prozeßführung in Hannover unter dem neuen Prozeßgesetze mit dem Institute der Gerichtsvögte gemacht hat, die Behauptung einer Vertheuerung ganz entschieden widerlegen, wie Obergerichtsanwalt *Oppermann*, ebenfalls ein früherer Gegner der neuen Einrichtung, in einem sehr überzeugend geschriebenen Aufsatze[2])

1) *Aphorismen* S. 7—8.
2) *Archiv* für civ. Praxis Band 38, S. 29, 34 und 255.

darlegt, indem er die Behauptung, daß die Raschheit, mit der das neue Verfahren die rechtliche Entscheidung herbeiführt, die Kosten vermindere, mit Beispielen aus seiner Praxis belegt, wonach z. B. ein Prozeß, der nach dem alten Verfahren 9—10 Jahre gedauert und 150—200 Thlr. für eine Partei gekostet haben würde, jetzt eben so viele Monate dauerte und für eine Partei blos 74—75 Thlr. Kosten verursachte. — Die jährliche Sporteleinnahme eines Gerichtsvogtes schwankt dort zwischen 245 und 334 Thalern, was zu wenig ist, selbst wenn man in Betracht zieht, daß der Gerichtsvogt dort aus der Staatscassa den verschwindend kleinen fixen Betrag von 25 Thlrn. bezieht.

Dieses Alles gilt von dem Falle, daß die durch die Huissiers gefertigten Acte solche sind, welche das Gesetz vorschreibt. Ist Letzteres nicht der Fall, sondern will ein Huissier Plusmacherei treiben, aus Etwas Nichts und aus Nichts Etwas machen, um Gelegenheit zur Aufnahme eines Actes zu bekommen, so tritt ihm auf allen Seiten eine erfolgreiche Controle entgegen; denn da die Gerichtsbotenakte in der Regel integrirende Bestandtheile der Prozeßacten werden, und sich nicht leicht den Augen der Gerichte entziehen können, auch ein Anwalt sich dagegen verwahren wird, daß sein Client mit den Kosten frustatorischer, unnützer Acte belastet werde, von welchen das Gesetz selbst ausdrücklich verfügt [1]), daß sie nicht blos dem ministeriellen Beamten zur Last bleiben, sondern auch Geldstrafe, Schadenersatz und selbst Suspension für ihn zur Folge haben sollen, so wird — und eine fast 20jährige Erfahrung in der rheinpfälzischen Gerichtspraxis berechtigt uns zu dieser Annahme, — ein Gerichtsvollzieher sich wohl hüten, seine Protokolle nicht blos „in's Unendliche", sondern überhaupt willkürlich zu vervielfältigen. — Wären solche in's Unendliche gehende Excesse der Huissiers wirklich heute noch an der Tagesordnung, oder wären sie bei einiger Aufmerksamkeit der Disciplinarbehörden und ohne tadelnswerthe Connivenz Dritterer wirklich in dem Maße und so leicht möglich, als die

3) Art. 1030 und 1031 c. de proc. civ.

Gegner der Huissiers glauben, so darf man sicher sein, daß die Volksstimme sich schon längst erhoben und die Beseitigung eines so vampyrartigen Institutes verlangt haben würde. Das ist aber nicht so, im Gegentheil, man achtet diese Classe gerichtlicher Beamte im Volke, man wendet sich mit Vertrauen zu ihnen und denkt nicht entfernt daran, sie beseitigt sehen zu wollen. So lautet das schon oben erwähnte von officieller Seite den pfälzischen Gerichtsboten ertheilte Zeugniß, so lautet auch das Urtheil in Frankreich, und so wird es überall und immer lauten, wo und so lange man durch eine rasch und energisch eingreifende Disciplin jeder Pflichtverletzung entgegentritt, um jede Schädigung des dem Huissier so nothwendigen Ansehens und Vertrauens fernzuhalten. — Ist doch selbst Mittermaier, welcher, wie wir oben gesehen, in späterer Zeit bei seiner Beurtheilung der Huissiers wenigstens schwankend geworden war, später noch weiter gegangen und geradezu aus einem Saulus ein Paulus geworden, indem er das auch in der Conferenz zu Hannover anläßlich der Frage über Vermittlung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien klar hervorgetretene Mißtrauen der deutschen Juristen gegen das Institut der Gerichtsvollzieher und deren französisch-rechtlichen Functionen als grundlos bezeichnete[1]). Um so erfreulicher ist es daher auch, daß ein im praktischen Leben so bewanderter und wissenschaftlich so gebildeter deutscher Jurist wie der Referent des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Abgeordnetenkammer in seinem Berichte die Gründe, welche für die Zuziehung von Gerichtsvollziehern nach französischem Systeme sprechen, als überwiegend bezeichnet.

Man kann aber bei Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen — und hierauf kommt gleich von Anfang an Alles an — auf unterrichtete und achtenswerthe Persönlichkeiten, welche alle Garantien bieten, nur dann rechnen, wenn man jenen Stellen zunächst auch solche Erträgnisse sichert, daß der betreffende Bedienstete anständig leben und einen Ersatz dafür finden kann, daß er, um

1) Archiv für civil. Praxis Band 46, S. 108.

zu einer solchen Stelle zu gelangen, seine ganze Jugend opfern mußte. — Alles ferner, was noch aus einer frühern Zeit, wo sich das Institut der Huissiers noch nicht so vervollkommnet und der ganze Stand sich noch nicht in Bildung und achtenswerthem Charakter so gehoben hatte, wie es heute der Fall ist, herrührt und geeignet ist, das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit dieser Beamten zu beeinträchtigen oder zu verdächtigen, muß abgeschafft beziehungsweise ferngehalten werden, wie z. B. die Commissorien, welche früher die Bedeutung hatten, daß, um die Vollziehung oder Erfüllung gewisser, besonders wichtiger Acte sicher zu stellen, die Gerichte damit einen Huissier betrauten, welcher ihr besonderes Vertrauen genoß. Diese aus einer alten Zeit herrührenden, für die übrigen Huissiers beleidigenden Bevorzugungen haben heute keine Berechtigung mehr und sind zu einer bloßen Form herabgesunken. Man darf nicht mehr unterstellen, daß ein Huissier den ihm zur Zustellung aufgetragenen Act unterschlagen, oder daß er in seinen Protokollen falsche Angaben niederlegen könnte, auf die Gefahr hin, sich die strengsten Strafen zuzuziehen. Der Huissier, sagt Regnard mit Recht,[1]) welcher zu solchem Mißtrauen Anlaß geben würde, gehörte sofort aus der Corporation ausgeschlossen. —

Wenn wir ferner uns den befremdlichen Eindruck vergegenwärtigen, welchen es jeder Zeit auf uns machte, daß ein unterrichteter und gebildeter Mann in Vollziehung des ihm obliegenden sogenannten Audienzdienstes in den Gerichtssitzungen die Thüren öffnen und schließen, Stillschweigen gebieten, die Zeugen einführen, die Acten der Anwälte dem Gerichte bringen mußte u. s. w., was Alles eigentlich das Werk eines Bedienten, aber nicht eines ministeriellen Beamten ist, so begrüßen wir es als einen höchst zweckmäßigen und seiner Zeit auch in Bayern zu beachtenden Vorschlag französischer Rechtsgelehrter, die Gerichtsboten vom Sitzungsdienste zu befreien und diesen bloßen Kanzleidienern zu übertragen, welche ohne Belastung der Staats-

---

1) Regnard a. a. O. S. 75.

casse durch Zuweisung der Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, welche das Privilegium der sogenannten Audienzgerichtsboten sind, hinreichend für ihre Dienstleistungen in der Sitzung entschädigt werden würden. —

In Deutschland und zunächst in Bayern, wo man das Institut der Gerichtsvollzieher neu einführt, wird überhaupt Vieles, wenn nicht das Meiste darauf ankommen, wie man von Anfang an Seitens der Gesetzgebung und Justizverwaltung den neuen Stand auffaßt und aufgefaßt wissen will. Wird man ihn tief stellen, so wird er auch nicht so leicht wieder aus der niederen Sphäre herauskommen, während wenn man ihm eine der Wichtigkeit seiner Functionen entsprechende Behandlung entgegenbringt, man auch sicher sein kann, daß man einen achtenswerthen Stand, in den auch mancher geprüfte Rechtspracticant eintreten dürfte, der gerichtlichen Diensteshierarchie eingefügt haben wird. Die entsprechende Behandlung muß aber zunächst sich durch das Postulat ausreichender theoretischer und practischer Ausbildung zum angestrebten Dienste, durch die Bedingung eines tadellosen Leumundes und durch Schaffung einer wohlorganisirten, stets wachen und energischen Disciplin, welche dem Publicum verbürgt, daß sein Vertrauen in die Dienste des Gerichtsvollziehers, worauf das Meiste ankommt, nicht getäuscht werde, beurkunden. Da indessen die wirkliche Disciplinarstrafe den Gerichtsvollzieher in der Achtung und im Vertrauen, das er genießt, schädigt, so soll zu ihr nur dann gegriffen werden, wenn vernünftige Vorstellungen nicht gehört worden sind. Den besten und wirksamsten Schutz findet aber die Achtung und das Ansehen der Gerichtsvollzieher unter der eigenen Ueberwachung; der ganze Stand steigt in der öffentlichen Achtung, wenn er selbst diejenigen von seinen Gliedern, welche gerechten Grund zur Beschwerde gegen sich gegeben haben, bestraft und so sich gewissermaßen durch seine Wachsamkeit und Strenge zum Bürgen des Vertrauens des Publicums macht, während jede durch eine andere Gewalt verhängte Strafe einen Schatten auf die ganze Corporation wirft. — Solche Betrachtungen sind es, welche in

Frankreich den Vorschlag veranlaßt haben [1]), die Disciplinargewalt aller ministeriellen Beamten (Anwälte, Notaire und Gerichtsboten) ausschließlich den betreffenden Kammern, unter Ueberwachung durch die Gerichte, zu überweisen, womit, was zunächst hier die Gerichtsboten betrifft, eine die erforderliche Autorität verbürgende Umgestaltung der auf zu engen Grundlagen beruhenden, oben geschilderten Disciplinarkammern Hand in Hand gehen müßte.

Ist aber der Dienst und die Stellung des Gerichtsvollziehers im Interesse des Publicums mit solchen schützenden Garantien umgeben, dann sind auch im Interesse der Würde der Justiz ein erhöhter gesetzlicher Schutz für die Ehre und Person des mit der gerichtlichen Thätigkeit so eng verbundenen Gerichtsvollziehers, welchem gegenüber Gerichte und Publicum alle etwaigen Anschauungen und Angewöhnungen aus der Zeit der „Frohn- und Gerichtsdiener" verlieren und vergessen müssen, sowie eine anständige, eher reichlich als knapp bemessene Bezahlung seiner Dienste nicht minder nothwendige Corollarien jener Requisite, um mit diesen vereint, dem neuen Stande einen Charakter zu verleihen, wie ihn derjenige besitzen muß, welcher die Befehle der Justiz nicht als untergeordneter, ungebildeter, unselbstständiger Diener, sondern als mit öffentlichem Glauben und Ansehen bekleideter, unabhängiger Beamte zu vollziehen, vom Gesetze berufen ist.

1) Regnard a. a. O. S. 55—56.

Inhalts-Uebersicht.

Anhang.